



abida
ASSESSING BIG DATA



PROFILING UND AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNGEN IM VERSICHERUNGSBEREICH

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

011S15016C



Leibniz Universität Hannover
Ass. jur. Stefanie Hänold

ABIDA - ASSESSING BIG DATA

PROJEKTLAUFZEIT 01.03.2015-28.02.2019



Westfälische Wilhelms-Universität Münster,
Institut für Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung



Karlsruher Institut für Technologie,
Institut für Technikfolgenabschätzung
und Systemanalyse (ITAS)



Leibniz Universität Hannover
Institut für Rechtsinformatik
(IRI)



Technische Universität Dortmund,
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche
Fakultät (WiSo) Techniksoziologie



Ludwig-Maximilians-Universität München,
Forschungsstelle für Information, Organisation
und Management (IOM)



Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung

Wissenschaftszentrum
Berlin für Sozialforschung



ABIDA - Assessing Big Data

Über das Gutachten

Das Gutachten wurde im Rahmen des ABIDA-Projekts mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erstellt. Der Inhalt des Gutachtens gibt ausschließlich die Auffassungen der Autorin wieder. Diese decken sich nicht automatisch mit denen des Ministeriums und/oder der einzelnen Projektpartner.

ABIDA lotet gesellschaftliche Chancen und Risiken der Erzeugung, Verknüpfung und Auswertung großer Datenmengen aus und entwirft Handlungsoptionen für Politik, Forschung und Entwicklung.

www.abida.de

© 2017 – Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

1	Einleitung, Gegenstand und Gang der Untersuchung	1
2	Der Einsatz von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen im Versicherungssektor.....	4
2.1	Begriffsklärung.....	4
2.1.1	Profiling und automatisierte Einzelentscheidung	4
2.1.2	Algorithmen, maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz	5
2.2	Der Einsatz von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen im Versicherungskontext	7
2.2.1	Datentypen, Predictive Analytics-Methoden und kognitive Systeme.....	7
2.2.2	Vertrieb und Marketing	10
2.2.3	Risikobewertung	12
2.2.4	Neue Tarif- und Servicekonzepte	13
2.2.4.1.	Telematik-Tarife	13
2.2.4.2.	Healthy Living-Konzepte und Gesundheitsmanagement	15
2.2.4.3.	Smart Home-Konzepte.....	16
2.2.5	Bonitätsprüfung.....	16
2.2.6	Preisfindung	17
2.2.7	Schadenbearbeitung und Betrugserkennung.....	17
2.3	Chancen durch den Einsatz von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen im Versicherungsbereich.....	20
2.4	Herausforderungen von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen im Versicherungsbereich	21
3	Rechtlicher Rahmen für Profiling-Verfahren und automatisierte Einzelentscheidungen im Versicherungsbereich.....	29
3.1	Regelungsrahmen für Profiling-Verfahren	30
3.1.1	Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	30
3.1.1.1.	Allgemeine Datenschutzprinzipien.....	30
3.1.1.1.1.	Rechtmäßigkeitsprinzip	31
3.1.1.1.2.	Fairnessgrundsatz, Transparenzgrundsatz und Grundsatz der Richtigkeit der Daten	37
3.1.1.2.	Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen	40
3.1.1.3.	Verhaltensregeln i. S. d. Art. 40 DS-GVO.....	41
3.1.2	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	43
3.1.2.1.	Diskriminierungsverbot gem. § 19 (1) Nr. 2 AGG.....	43
3.1.2.2.	Zulässige und unzulässige Benachteiligungen	44
3.1.2.2.1.	Unmittelbare Benachteiligung	44
3.1.2.2.2.	Objektiver Zurechnungszusammenhang.....	45
3.1.2.2.3.	Mittelbare Benachteiligung	46
3.1.2.3.	Rechte gegen den „Diskriminierer“ und Beweislastregel.....	47
3.1.3	Gendiagnostikgesetz (GenDG)	48

3.2	Regelungsrahmen für automatisierte Einzelentscheidungen – Art. 22 DS-GVO	48
3.2.1	Schutzzweck des Art. 22 DS-GVO und dessen Bedeutung im Versicherungsbereich.....	49
3.2.1.1.	Anwendungsbereich	50
3.2.1.1.1.	Ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung	50
3.2.1.1.2.	Entscheidung mit rechtlicher Wirkung oder in ähnlicher Weise erheblicher Beeinträchtigung	51
3.2.1.1.3.	Der Entscheidung unterworfen	52
3.2.1.2.	Ausnahmen vom Verbot der automatisierten Einzelentscheidung.....	52
3.2.1.2.1.	Vertrag	52
3.2.1.2.2.	Einwilligung	53
3.2.1.2.3.	Öffnungsklauseln	53
3.2.2	Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 22 (4) DS-GVO)	53
3.2.3	Angemessene Schutzmaßnahmen gem. Art. 22 (3) DS-GVO	54
3.2.4	Informationsobliegenheiten gem. Art. 13 (2) lit. f und 14 (2) lit. g DS-GVO und das Auskunftsrecht nach Art. 15 (1) lit. h DS-GVO	56
3.2.4.1.	Allgemeines.....	56
3.2.4.2.	Recht auf Erklärung der Entscheidung und Information über die involvierte Logik	57
3.2.4.2.1.	Recht auf Erklärung der Entscheidung	57
3.2.4.2.2.	Umfang der Information gem. Art. 13 (2) lit. f, Art. 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO	58
3.2.4.2.3.	Einsatz von selbstlernenden Systemen	63
4	Der Umgang mit automatisierten Einzelentscheidungen in den Verhaltensregeln der Versicherungswirtschaft und Datenschutzhinweisen	64
4.1	Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft	64
4.2	Datenschutzhinweise	67
4.2.1	„Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung“ der R+V Versicherungsgruppe	67
4.2.2	„Information zur Verwendung Ihrer Daten“ der HUK-Coburg	68
4.2.3	„Information zur Verwendung Ihrer Daten“ der Allianz	70
5	Diskussion	71
5.1	Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Privatheit und Autonomie	71
5.2	Objektivierung und mangelnde Transparenz.....	75
5.3	Diskriminierungspotential.....	80
6	Fazit.....	81
	Literaturverzeichnis.....	83

1 EINLEITUNG, GEGENSTAND UND GANG DER UNTERSUCHUNG

Die Digitalisierungs- und Big Data-Bewegung wirkt sich auch auf die Versicherungsbranche erheblich aus.¹ Zwar hat die Versicherungswirtschaft bezogen auf das Thema Big Data² in den vergangenen Jahren im Vergleich zur Konsumgüterindustrie und dem Handel eher verhalten und abwartend reagiert³, aber auch im Versicherungssektor steigt das Bewusstsein dafür, dass es keine Alternative zur digitalen Transformation gibt. Kundenerwartungen und neue Technologien erfordern konsequentes Handeln auf Seiten der Versicherungsunternehmen.⁴ Die Flut an personenbezogenen Daten, die täglich generiert wird, und die Möglichkeiten, diese mittels Big Data Analytics-Methoden auszuwerten, ermöglichen nicht nur die Schaffung neuer Geschäftsmodelle in der Assekuranz. Vielmehr werden die neuen Technologien in allen Bereichen der Wertschöpfungskette – in der Produktentwicklung, im Vertrieb und Marketing, im Neugeschäft, in der Bestandsverwaltung, im Schadensmanagement sowie im Backoffice – entscheidende Veränderungen im Versicherungssektor bewirken.⁵

Eine der markantesten Entwicklungen ist die Möglichkeit mit Big Data Analytics-Methoden das Versicherungsrisiko immer genauer zu bestimmen und Versicherungstarife entsprechend anzupassen bzw. zu individualisieren.⁶ Da sich durch die zunehmende Digitalisierung die persönliche Beziehung zwischen Vertreter und Kunden mehr und mehr auflöst, ist es zudem erforderlich ein möglichst genaues Kundenbild anhand von Daten zu gewinnen, um in Echtzeit ein positives Kundenerlebnis herbeizuführen.⁷ Es zeichnet sich auch eine Entwicklung dahingehend ab, dass Versicherungsprodukte nicht nur als Risikoabsicherung angeboten, sondern in ein Servicepaket eingebunden werden, welches für den Kunden maßgeschneidert ist und diverse Dienstleistungen enthält, wie z. B. Wartungsdienste oder Tipps für einen besseren Schutz von versicherten Gegenständen.⁸ Insbesondere die Möglichkeit der Vernetzung alltäglicher Gegenstände und deren digitale Steue-

¹ Dufft und Bassewitz 2017, S. 3; Völler 2018, S. 14 ff.

² Zum Begriff Big Data siehe Forgó et al. 2017, S. 20–22; sowie Swedloff 2014, S. 353–355; Spindler 2018, S. 70 ff.

³ Maas und Milanova 2014, S. 23; Hiendlmeier und Hertting 2015, S. 2; Swedloff 2014, S. 341; Landgrebe 2018, S. 26 f.

⁴ Roßbach et al. 2015, S. 47; Kotalakidis et al. 2016, S. 4–7; Schütz 2017, S. 55; Völler 2018, S. 14 ff.; Mahnke 2018, S. 3 ff.

⁵ Kotalakidis et al. 2016.

⁶ Reichenbach 2017, S. 15.

⁷ Schütz 2017, S. 55.

⁸ Kotalakidis et al. 2016, S. 19; Reichenbach 2017, S. 15.

nung sowie die technischen Anwendungen zur Selbstvermessung fördern die Entwicklung zum Angebot von Assistenzleistungen durch Versicherer in erheblicher Weise.⁹ Die neuen Technologien ermöglichen auch die zunehmende Automatisierung von Geschäftsprozessen, wodurch Kosten reduziert werden und auch die Qualität des Service – zumindest in bestimmten Bereichen – verbessert wird.¹⁰ Der Einsatz von hybriden Systemen mit einem hohen Automatisierungsgrad für das Massengeschäft und manueller Sachbearbeitung bei individuellen Leistungen ist einer der zu beobachtenden Haupttrends im Versicherungssektor.¹¹

Der Untersuchungsgegenstand dieses Gutachtens bezieht sich auf einen wesentlichen Kernbestandteil der Digitalisierungsentwicklung im Versicherungsbereich: die Verwendung von Profiling-Verfahren und den Einsatz von automatisierten Einzelentscheidungen. Für deren Einsatz bedarf es der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kunden. Dies ist im Grundsatz nichts Neues. Seit jeher ist die Sammlung von Daten und der Erkenntnisgewinn durch die Analyse von Daten essentiell für das Versicherungsgeschäft.¹² Die Nutzung von Big Data-Methoden hat jedoch großes Potential, die klassischen Analysemethoden zu optimieren und darüber hinaus Geschäftsmodelle und Betriebsabläufe im Versicherungssektor erheblich zu verändern.¹³ Die dazu erforderliche zunehmende Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht unproblematisch im Hinblick auf die Privatsphäre der betroffenen Personen und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Aus unterschiedlichsten Quellen können mit den neuen Methoden verschiedenste Daten in Echtzeit zusammengeführt werden und es entstehen detaillierte Kundenprofile. Die Verwendung der dadurch gewonnenen Informationen kann sich für den Kunden als vorteilhaft erweisen, wenn dadurch Kosten gesenkt oder der Service verbessert wird. Allerdings können Informationen auch dazu genutzt werden, um bestimmte Produktbedürfnisse bei Kunden auszulösen¹⁴ oder um bestimmte Situationen zu deren Nachteil zu verwenden. Beispielsweise könnten Unternehmen Kunden mit nicht besonders ausgeprägter Preissensibilität, was aufgrund bestimmter personenbezogener Daten, wie z. B. dem genutzten Betriebssystem oder dem Wohnort, geschlussfolgert werden kann, eine bestimmte Dienstleistung zu einem höheren Preis anbieten als sie bei anderen preisbedachten Kunden veranschlagen würden.¹⁵

⁹ Siegel 2018; Hiendlmeier und Hertting 2015, S. 3; Roßbach et al. 2015, S. 38; Smolarz und Schäper 2016, S. 22.

¹⁰ Roßbach et al. 2015, S. 13–14; Meyer et al. 2017, S. 26 f.

¹¹ Roßbach et al. 2015, S. 13–14.

¹² Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 9; Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2018, S. 1.

¹³ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 9.

¹⁴ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 17.

¹⁵ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 17, 29.

Generell bringt der vermehrte Einsatz von Profiling-Verfahren die Gefahr einer Reduzierung des Einzelnen auf ein Mitglied einer bestimmten Gruppe mit sich.¹⁶ Die ansteigende Nutzung von automatisierten Verfahren, mit welchen bestimmte Vorgänge, z. B. der Abschluss von Direktversicherungen, erledigt werden, birgt zudem die Gefahr einer Objektivierung der betroffenen Personen, da diese algorithmischen Entscheidungen unterworfen werden, ohne dass diese (zuvor) individuelle Positionen zur Geltung bringen konnten.¹⁷ Diese Gefahr verstärkt sich dadurch, dass sich entsprechende Prozesse für die betroffenen Personen oft als nicht durchschaubar erweisen und sie auch deshalb den jeweiligen Einordnungen oder Entscheidungen mehr oder weniger ausgeliefert sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens soll untersucht werden, zu welchen Zwecken Profiling-Verfahren und automatisierte Einzelentscheidungen im Versicherungsbereich genutzt werden und welchen rechtlichen Anforderungen Versicherungsunternehmen dabei unterliegen. Dazu ist es als erstes notwendig, die Begriffe „Profiling“ und „automatisierte Einzelentscheidung“ zu klären, um den Untersuchungsgegenstand festzulegen. Auch wird eine kurze Beschreibung erfolgen, was ein Algorithmus ist. Dies ist notwendig, da sich einige Ausführungen in der rechtlichen Analyse auf die algorithmische Natur von Profiling-Verfahren und Verfahren der automatisierten Einzelentscheidung, denen ein Profiling-Verfahren zu Grunde liegt, beziehen. In diesem Kontext wird auch kurz auf maschinelle Lernverfahren und „künstliche Intelligenz“ eingegangen (Abschnitt 2). Im weiteren Verlauf werden die verschiedenen Zwecke für Profiling im Versicherungsbereich vorgestellt und es wird herausgearbeitet, in welchen Bereichen im Versicherungssektor automatisierte Einzelentscheidungen zum Einsatz kommen (Abschnitt 2.2), wobei auch die spezifischen Chancen und Herausforderungen für Versicherer und Versicherte durch den Einsatz von Profiling-Verfahren und Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen dargelegt werden (Abschnitt 2.3 und 2.4). Im nächsten Schritt werden die rechtlichen Anforderungen an den Einsatz von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen untersucht (Abschnitt 3). Insbesondere die Regelungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Recht der betroffenen Person, keiner automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu werden, sowie die Informationsobliegenheiten nach Art. 13 (2) lit. f und Art. 14 (2) lit. g DS-GVO und das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO stehen hier im Fokus. Des Weiteren bilden die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einen weiteren Untersuchungsschwerpunkt. Im Abschnitt 4 werden im Hinblick auf den Umgang mit automatisierten Einzelentscheidungen die aktualisierten Verhaltensregeln des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) analysiert sowie diverse Datenschutzinformationen, die von Versicherungsunternehmen im Netz veröffentlicht wurden, beleuchtet. Anschließend daran wird mit Bezug auf die Praxis diskutiert, ob die vorhandenen Regelungen hinsichtlich der festgestellten Gefahren und Nachteile für die betroffenen Personen

¹⁶ Ernst 2017, S. 1028.

¹⁷ Ernst 2017, S. 1030; Jandt 2015, S. 8.

als ausreichend zu betrachten sind und welche weiteren Regelungs- bzw. Kontrollmöglichkeiten in Betracht kommen (Abschnitt 5). Der Abschnitt 6 schließt die Untersuchung mit einem Fazit ab.

2 DER EINSATZ VON PROFILING-VERFAHREN UND AUTOMATISIERTEN EINZELENTSCHEIDUNGEN IM VERSICHERUNGSSEKTOR

2.1 BEGRIFFSKLÄRUNG

Zunächst wird erläutert, was unter den Begriffen „Profiling“ und „automatisierte Einzelentscheidung“ zu verstehen ist. Da Algorithmen notwendige Grundlagen für Profiling-Anwendungen und Verfahren für automatisierte Einzelentscheidungen sind, soll auch kurz auf deren Natur eingegangen werden, weil einige der im Rahmen dieses Gutachtens zu erläuternden Probleme auf jene zurückzuführen sind.

2.1.1 PROFILING UND AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNG

Profiling zeichnet sich dadurch aus, dass der Verantwortliche¹⁸ personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, um mit der Hilfe von Algorithmen bestimmte Aspekte, die sich auf eine Person beziehen, zu analysieren oder vorherzusagen. Dies können insbesondere Aspekte bezüglich der Arbeitsleistung, wirtschaftlichen Lage, Gesundheit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, des Verhaltens und des Aufenthaltsorts dieser Person sein.¹⁹ Kernelement des Profilings ist das Anstellen von Schlussfolgerungen aufgrund von Eigenschaften und Verhaltensmustern anderer Personen, die aus statistischen Gesichtspunkten ähnlich erscheinen.²⁰ Personen werden somit algorithmisch gebildeten Gruppen zugeordnet und anhand dieser Zuordnung werden Schlussfolgerungen für den Einzelfall vorgenommen.²¹ Für das Versicherungsgeschäft ist Profiling uner-

¹⁸ Verantwortlicher ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“ (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

¹⁹ Vgl. Art. 4 Nr. 4 DS-GVO.

²⁰ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 7; Taeger 2014, S. 6.

²¹ Von Lewinski und de Barros Fritz 2018, S. 620.

lässlich. Mit Hilfe von Profiling-Verfahren können Versicherer das abzusichernde Risiko bestimmen, um danach die Höhe der Versicherungsprämie festzulegen.²² Je akkurater die Risikobestimmung auf Seiten des Versicherungsunternehmens ausfällt, desto effektiver und stabiler kann dieses sein Geschäft betreiben.²³ Ein anderes bekanntes Beispiel für Profiling ist das sogenannte Kredit-Scoring, bei dem die wirtschaftliche Lage des Antragstellers und das Ausfallrisiko bewertet werden.²⁴

Automatisierte Einzelentscheidungen sind Entscheidungen, die mit technischen Mitteln generiert werden.²⁵ Die automatisierte Entscheidung hängt oft vom Ergebnis von vorgeschalteten Profiling-Prozessen ab.²⁶ Im Versicherungssektor gibt es digitale Antragsstrecken, in deren Rahmen in einem automatischen Verfahren das Risiko evaluiert wird und über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der zu zahlenden Prämie aufgrund eines statistischen Datenmodells entschieden wird.²⁷ Teilweise wird auch automatisiert über die Leistungspflicht entschieden.²⁸ Es ist zu erwarten, dass voll automatisierte Prozesse im Versicherungskontext zunehmen werden.²⁹ In anderen Fällen dienen Profile lediglich als Entscheidungshilfe für natürliche Personen.³⁰

In Abschnitt 2.2 wird näher erläutert, wie Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen im Versicherungsbereich genutzt werden. Zudem wird im Rahmen der rechtlichen Analyse (Abschnitt 3) auf Details zu bestimmten Prozessen von Profiling-Verfahren bzw. Verfahren der automatisierten Entscheidungsfindung näher eingegangen.

2.1.2 ALGORITHMEN, MASCHINELLES LERNEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Algorithmen sind Kernbestandteile von Profiling-Anwendungen und Verfahren für automatisierte Einzelentscheidungen. Sie stellen präzise Verarbeitungsvorschriften, die von einem mechanisch oder elektronisch arbeitenden Gerät durchgeführt werden können, dar.³¹ Algorithmen können Informationen aus riesigen Datenbeständen generieren, indem sie in Echtzeit nach Mustern, Korrelationen und Gemeinsamkeiten in den Daten suchen.³²

²² Vgl. Taeger 2014, S. 6.

²³ Swedloff 2014, S. 345; Association of British Insurers, S. 1.

²⁴ Taeger 2014, S. 6; Buchner 2018, Art. 22 Rn. 22.

²⁵ Zum Anwendungsbereich des Art. 22 Abs. 1 DS-GVO s. Abschnitt 3.2.1.1.

²⁶ Buchner 2018, Art. 22 Rn. 4; Steppe 2017, S. 783.

²⁷ Z. B. Allianz; R+V Allgemeine Versicherung AG 2018, S. 7–8; HUK-COBURG 2018, S. 2.

²⁸ Z. B. Allianz; R+V Allgemeine Versicherung AG 2018, S. 7–8.

²⁹ Vgl. für England Association of British Insurers, S. 4.

³⁰ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 8; vgl. hierzu auch Hänold 2018a, S. 125 f.

³¹ Kaboth und Spies 2019, § 69a UrhG Rn. 12.

³² Vedder und Naudts 2017, S. 210; vgl. hierzu auch Hänold 2018a, S. 126.

Beim maschinellen Lernen geht es um die automatisierte Entwicklung von Algorithmen mittels (Trainings-)Daten. Es handelt sich also um Verfahren, bei denen Algorithmen aus Daten lernen, beispielsweise Muster zu erkennen.³³ Da es hierfür besonders großer Massen an Trainingsdaten, schneller Computer und entsprechender Speichermöglichkeiten bedarf, ermöglichte erst das Zeitalter von Big Data den Durchbruch.³⁴ Es gibt unterschiedliche Formen des maschinellen Lernens: das überwachte Lernen, das unüberwachte Lernen und das bestärkende Lernen.³⁵ Man spricht auch davon, eine künstliche Intelligenz (KI) anzulernen.

Der Begriff KI wird als Sammelbegriff in verschiedenster Hinsicht gebraucht.³⁶ Eine einheitliche Definition gibt es nicht.³⁷ Grundsätzlich geht es aber darum, menschliche Intelligenz mit Maschinen zu simulieren.³⁸ Als KI bezeichnet man u. a. Algorithmen, die sich mit maschinellem Lernen selbst trainiert haben und dann mit Datenströmen automatisierte spezifische Aufgaben erledigen.³⁹ Das sind dann zumeist klar definierte und oft fachspezifische Anwendungen.⁴⁰ Zuletzt hat die European Commission's High-Level Expert Group on Artificial Intelligence eine Definition für KI veröffentlicht.⁴¹

Werden neuronale Netze mit mehreren Schichten beim maschinellen Lernen verwandt, spricht man von Deep Learning.⁴² Es handelt sich dabei um sehr komplexe Prozesse und es ist nicht direkt nachvollziehbar, wie ein Ergebnis entstanden ist.⁴³

³³ Bitkom e. V. 2017, S. 27; Schücker 2019; Aufgesang 2016.

³⁴ Solak 2019.

³⁵ Stiernerling 2019.

³⁶ Vgl. Mester 2018, S. 576.

³⁷ Bitkom e. V. 2017, S. 28; so auch Pieper 2016, S. 975 ff.

³⁸ Mester 2018, S. 576; Bitkom e. V. 2017, S. 29: „Künstliche Intelligenz ist die Eigenschaft eines IT-Systems, ‚mensenähnliche‘, intelligente Verhaltensweisen zu zeigen.“

³⁹ So z. B. Julian Kramer (Chief Experience Ambassador bei Adobe (Erleben 2018)).

⁴⁰ Ibid.

⁴¹ „Artificial intelligence (AI) refers to systems designed by humans that, given a complex goal, act in the physical or digital world by perceiving their environment, interpreting the collected structured or unstructured data, reasoning on the knowledge derived from this data and deciding the best action(s) to take (according to pre-defined parameters) to achieve the given goal. AI systems can also be designed to learn to adapt their behaviour by analysing how the environment is affected by their previous actions.

As a scientific discipline, AI includes several approaches and techniques, such as machine learning (of which deep learning and reinforcement learning are specific examples), machine reasoning (which includes planning, scheduling, knowledge representation and reasoning, search, and optimization), and robotics (which includes control, perception, sensors and actuators, as well as the integration of all other techniques into cyber-physical systems).“ (The European Commission's High-Level Expert Group on Artificial Intelligence 2018, S. 9).

⁴² Spindler 2018, S. 70 ff.

⁴³ Schücker 2019; s. auch Abschnitt 2.4 und 3.2.4.2.3. Meyer 2018 beschreibt dies so: „Gerade bei ML folgt ein gewisser Grad an Unvorhersehbarkeit aus dem technischen Prinzip. Die Maschine erzeugt aus massenhaft bereitgestellten Trainingsdaten den eigentlichen Lösungsalgorithmus ‚bottom-up‘ selbst – dieser ist nicht, wie bislang, ‚top-down‘ vom Menschen einprogrammiert. Eröffnet man diese Chance zur Selbsterzeugung und -verbesserung, kann das System gelegentlich zu unerwünschten Antworten gelangen.“

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Ergebnisse von maschinellen Lernprozessen lediglich empirische Evidenz widerspiegeln.⁴⁴ Hohe Korrelationen zwischen Variablen müssen keinen kausalen Zusammenhang bedeuten.⁴⁵

Die Möglichkeiten für den Einsatz von Algorithmen sind vielfältig und nehmen täglich zu. Insbesondere in der Entwicklung von selbstlernenden Systemen, welche in der Lage sind, nur anhand von Trainingsdaten korrekte Analyseergebnisse zu generieren und sich selbst zu optimieren, wurden enorme Fortschritte erzielt.⁴⁶

Ein nicht unerheblicher Anteil von Versicherungsunternehmen greift auf das kognitive Computersystem Watson von IBM⁴⁷ zurück oder hat zumindest das System ausprobiert. Allerdings wird hier noch viel getestet und Erfahrungen müssen gesammelt und ausgewertet werden.⁴⁸

2.2 DER EINSATZ VON PROFILING-VERFAHREN UND AUTOMATISIERTEN EINZELENTSCHEIDUNGEN IM VERSICHERUNGSKONTEXT

In diesem Abschnitt werden Einsatzmöglichkeiten von Profiling und automatisierten Einzelentscheidungsverfahren im Versicherungskontext dargelegt. Ein Teil der beschriebenen Anwendungen wird von Versicherern in der Praxis angewendet. Andere Anwendungen sind zumindest in mehreren Fachveröffentlichungen als mögliche Anwendung beschrieben worden. Zunächst wird ein allgemeiner Überblick über vorhandene Datentypen und Analyseverfahren im Versicherungskontext gegeben.

2.2.1 DATENTYPEN, PREDICTIVE ANALYTICS-METHODEN UND KOGNITIVE SYSTEME

Die Arten an personenbezogenen Daten, die im Versicherungskontext genutzt werden (könnten), sind vielfältig. Die konkrete Bedeutung der personenbezogenen Daten sticht nicht immer klar hervor und ist insbesondere kontextabhängig. Es gibt Stimmen, die sagen, dass letztendlich jedes

Der algorithmische Weg, den ein lernendes System zu einem Ergebnis nimmt, ist nicht vollständig transparent zu machen. Er ergibt sich aus teilweise über einhundert aufeinander aufbauender Analyseschichten, die das System aus den Erfahrungsdaten erzeugt und die sich einer Aufbereitung im Sinne von ‚Das System ist von A über B nach C gelangt‘ entziehen.“

⁴⁴ Sollte 2019, S. 3.

⁴⁵ Spindler 2018, S. 70 ff.; Sollte 2019, S. 3.

⁴⁶ McLellan 2016; Hoffmann-Riem 2017, S. 3.

⁴⁷ Weitere Erläuterungen finden sich bei Riedel 2017, S. 48 ff.

⁴⁸ Stanczyk 2018, S. 30.

verfügbare Datum über eine Person im Versicherungssektor potentiell relevant ist.⁴⁹ Zu den tatsächlich verfügbaren Daten, die ein Versicherungsunternehmen für die Analyse von (potentiellen) Kunden nutzen könnte – wobei dann bei einer tatsächlichen Verarbeitung der Daten natürlich auch die rechtliche Verfügbarkeit gegeben sein muss – gehören unter anderem:

- Daten, auf die ein direkter Zugriff besteht, wie Kundendaten, Transaktionsdaten, Daten aus Risikofragebögen, Schadendaten, Vorhersagemodelle, Branchen- und Fachkenntnisse oder andere Daten aus dem Unternehmenssystem;
- externe Daten aus dem Internet, wie Nachrichtenmeldungen, Events, Geo-Daten, Wetterdaten oder Social Media-Daten, Online-Foren;
- Daten von Auskunftsteilen (HIS, SCHUFA), Schuldnerverzeichnisse des Amtsgerichts;
- amtliche Statistiken, Melderegisterdaten;
- „Zukunftsdaten“, wie Sensor-Daten (Internet of Things), Bilder und Videos, Daten über Stimmung und Emotionen von Kunden.⁵⁰

Daten können direkt von den Kunden erhoben werden, z. B. wenn diese Risikofragebögen für das Versicherungsunternehmen ausfüllen. Daten aus dem Netz können wiederum auch ohne deren aktives Zutun gesammelt werden, z. B. durch sogenannte Webcrawler, die automatisch im Internet nach vorgegebenen Begriffen und Textzusammenhängen suchen.⁵¹ Bewegt sich eine Person auf der Webseite eines Versicherungsunternehmens, hinterlässt diese auch Informationen, die für das Versicherungsunternehmen interessant sind.⁵² Die technische Beobachtung findet hier insbesondere durch Logfiles und Cookies statt.⁵³ Anhand des Verhaltens der Kunden auf der eigenen Webseite kann die gesamte Customer Journey – von der Recherche bis zur Zielhandlung – durch den Versicherer nachvollzogen werden.⁵⁴ Das Versicherungsunternehmen kann durch Cross Device-Tracking Kunden durchgängig beobachten, auch wenn das Medium (vom Handy zum Tablet etc.) gewechselt wird.⁵⁵ Zum Teil haben Versicherungsunternehmen auch Partnerschaften mit Datenanbietern, beispielsweise Marktteilnehmern aus der Automobilindustrie, geschlossen, um an Daten zu gelangen.⁵⁶

Moderne Big-Data-Analyseverfahren ermöglichen es in Echtzeit immense Datenmassen zu verarbeiten und es können neben strukturierten Daten auch unstrukturierte Daten in die Kundenanalyse

⁴⁹ Z. B. Fisher 2017.

⁵⁰ Riedel 2017, S. 46; Lamberty 2016, S. 669; Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 15; Mäder 2018, S. 64; Diesing 2013, S. 12.

⁵¹ Lamberty 2016, S. 669.

⁵² Schütz 2017, S. 58–59.

⁵³ Diesing 2013, S. 12.

⁵⁴ Kotalakidis und Müller 2016b; Schütz 2017, S. 58–59.

⁵⁵ Kotalakidis und Müller 2016b.

⁵⁶ Mäder 2018, S. 63.

miteinbezogen werden.⁵⁷ Die heutigen Analysemethoden und deren Einsatz sind vielfältig. Sie ermöglichen auch bei nur eingeschränkter Informationsbasis tiefe Einblicke in Präferenzen und Bedürfnisse von Kunden sowie deren Verhaltensweisen.⁵⁸ Durch die Anwendung von sogenannten Predictive Analytics-Methoden können mittels Erkennung von typischen Verhaltensmustern und deren Verknüpfung mit Einflussfaktoren, Vorhersagen zu künftigem Kundenverhalten gemacht werden.⁵⁹ Customer Clustering ermöglicht auch eine sinnvolle Kundensegmentierung für Vertriebs- und Marketingzwecke.⁶⁰ Dafür werden auch Machine Learning-Techniken eingesetzt und eine Kombination von Bestandsdaten und externen Daten verwendet. Der Algorithmus erkennt Ähnlichkeiten und als Resultat werden Kunden entsprechend von erkannten Gemeinsamkeiten gruppiert.⁶¹ Es wird erwartet, dass sich in Zukunft durch Deep Learning-Methoden völlig neue Möglichkeiten ergeben werden.⁶²

Ein neuer Trend im Versicherungssektor ist der Einsatz von kognitiven Systemen, die evidenzbasiert lernen, natürliche Sprache verarbeiten und Hypothesen bewerten und erzeugen können. Diese Systeme können Versicherungsmitarbeiter durch Empfehlungen unterstützen, indem sie riesige Datenmengen analysieren, Zusammenhänge aufzeigen und diese Ergebnisse in Erkenntnisse über Kunden, Märkte, Geschäftschancen und Risiken umwandeln.⁶³

Viele Prozesse laufen momentan im Versicherungswesen noch nicht vollautomatisiert ab. Jedoch übernehmen Computerprogramme Filteraufgaben und bestimmte einfache Prozesse werden mittels sogenannter Dunkelverarbeitung erledigt bzw. lassen sich bei Direktversicherungen die Versicherungsverträge auch online unter Nutzung automatisierter Verfahren abschließen.⁶⁴ Der Online-Vertrieb im Versicherungssektor wird voraussichtlich zunehmen, wenn es um Kfz-, Haftpflicht- oder Hausratversicherungen geht. Bei komplexeren Versicherungsleistungen, wie Wohngebäudeversicherungen, wird der personelle Vertrieb in Zukunft wohl auch weiter stark präsent sein.⁶⁵ Im Folgenden soll der Einsatz von Profiling-Verfahren und automatisierten Entscheidungsverfahren im Versicherungssektor genauer beschrieben werden.

⁵⁷ Schütz 2017, S. 58–59; Smolarz und Schäper 2016, S. 20–21.

⁵⁸ Kotalakidis et al. 2016, S. 6.

⁵⁹ Hiendlmeier und Hertting 2015, S. 6.

⁶⁰ Tiedemann 2017.

⁶¹ Tiedemann 2017.

⁶² Kotalakidis et al. 2016, S. 6.

⁶³ Riedel 2017, S. 43 ff.

⁶⁴ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2016; Meyer et al. 2017, S. 26; Stanczyk 2018, S. 30.

⁶⁵ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2016.

2.2.2 VERTRIEB UND MARKETING

Profiling-Verfahren haben einen großen Einfluss auf Vertriebs- und Marketingmethoden von Versicherungsunternehmen. Die Versicherer können mittels Profiling die Profitabilität und den Nutzen einzelner Kundenbeziehungen besser abschätzen. Für die Unternehmen macht es nur Sinn in langfristige Kundenbeziehungen zu investieren, wenn die Beziehung in der Zukunft als gewinnbringend einzustufen ist.⁶⁶ Die Bestimmung des „Customer-Lifetime-Value (CLV)“ – der Gewinn aus voraussichtlichen, in der Zukunft von Kunden abzuschließenden Verträgen – hilft Unternehmen einzuschätzen, ob in eine langfristige Kundenbindung investiert werden sollte oder nicht.⁶⁷ Hierbei spielt auch das „Cross-Selling-Potential“ eine entscheidende Rolle, welches durch Prognoseverfahren, basierend auf der jeweiligen Beginnsparte, dem Alterssegment und dem Alter bei Vertragsabschluss ermittelt wird.⁶⁸ Auch der Referenzwert, d. h., wie oft der Kunde die Versicherung empfohlen hat und der Empfehlung dann auch gefolgt wurde, hat Einfluss auf den CLV.⁶⁹

Profiling-Verfahren werden auch eingesetzt, um eine bedarfsorientierte Segmentierung der Kunden vorzunehmen. Schon die Auswertung der obligatorischen Angaben bei Lebens- oder Krankenversicherungen mit weiteren Daten aus Kundenkontakten können den Kunden und seine Lebensführung soweit transparent machen, dass Versicherer den gesamten Versicherungsbedarf abschätzen können.⁷⁰ Klassische Kundenattraktivitätsmerkmale sind Prämienzahlungen, Deckungssummen, Zahlungsmoral, Wohnmilieu und Qualität der Bankverbindung.⁷¹ Das Entwicklungspotential von Kunden wird u. a. anhand der beruflichen Stationen, der Lebensphase, dem Alter, Erbschaftsmöglichkeiten, Immobilieneigentum und dem sozialen und familiären Umfeld bestimmt.⁷²

Diese Kundenbewertung führt dazu, dass Kunden bestimmten Kundenkategorien zugeordnet werden können.⁷³ Die Versicherungsunternehmen nutzen diese Informationen für segmentspezifisches Marketing und können dann typenspezifische Angebote machen, was durch ausgeklügelte und teilweise automatisierte Prozesse geschieht.⁷⁴ In den Kundenunterlagen zur Verarbeitung der Kundendaten heißt es hierzu regelmäßig, dass die Versicherer Produkte und Dienstleistungen anbieten wollen, die zu den Kunden passen, weshalb sie eine umfassende Analyse und Bewertung der Kunden selbst und der gesamten Kundenbeziehung vornehmen.⁷⁵ Nach den verschiedenen

⁶⁶ Diesing 2013, S. 16.

⁶⁷ Tiedemann 2017; Diesing 2013, S. 17–18.

⁶⁸ Diesing 2013, S. 18.

⁶⁹ Diesing 2013, S. 18.

⁷⁰ Diesing 2013, S. 19–23, mit Beispielen zur Segmentierung von Kunden nach Kundenattraktivität und Entwicklungspotential.

⁷¹ Diesing 2013, S. 19.

⁷² Diesing 2013, S. 20.

⁷³ Diesing 2013, S. 23.

⁷⁴ Diesing 2013, S. 23; Swedloff 2014, S. 341.

⁷⁵ Vgl. HUK-COBURG 2018, S. 1.

Informationsblättern von Versicherungsunternehmen werden personenbezogene Daten der Kunden zu dem Zweck, deren potentielles Interesse an Produkten und Leistungen des Versicherungsunternehmens zu ermitteln, verarbeitet und die Ergebnisse der Analyse werden u. a. für die Beratung über eine Vertragsanpassung oder zu Werbezwecken für eigene Produkte genutzt.⁷⁶

Ein weiterer Aspekt der Beobachtung der Kundenbeziehung ist die Zufriedenheit der eigenen Kunden und deren Wechselbereitschaft zu analysieren. Gegebenenfalls können diese gezielt angesprochen und durch einen verbesserten Service oder eine günstigere Police gehalten werden.⁷⁷ Beispielsweise nutzt die Versicherungskammer Bayern die Analysesoftware Watson, um Kundenbriefe anhand der Wortwahl und Wortkonstellationen auf Zufriedenheit und Wechselbereitschaft zu untersuchen.⁷⁸

Weiterhin wird in verschiedenen Trendstudien aufgeführt, dass Versicherungsunternehmen Veränderungen der Lebensumstände aus Foren und anderen Social Media-Diensten bei eigenen Kunden, welche zu einem veränderten Versicherungsbedarf führen, erkennen könnten.⁷⁹ Mittels der Erkennung von Life Events wäre es den Unternehmen möglich, Produktnachfragen vorherzusagen oder auch Produktbedürfnisse bei Kunden auszulösen.⁸⁰ Anhand des Kunden- bzw. Besucherprofils könnte z. B. ein Werbebanner auf der eigenen Firmenwebsite entsprechend der jeweiligen Lebensumstände angepasst werden.⁸¹ Zudem könnten Kunden anhand von Daten aus sozialen Medien nach verschiedenen Kriterien segmentiert werden, wie beispielsweise, ob sie Sport treiben oder welche Interessen sie haben.⁸² Die Versicherungsunternehmen könnten diese Informationen wiederum für eine gezieltere Kundenansprache verwenden.⁸³ Entsprechende Merkmale könnten auch bei der Tarifierung Berücksichtigung finden.⁸⁴ Darüber hinaus könnten Versicherungsunternehmen Profiling-Verfahren auch dazu nutzen, potentielle Kunden ausfindig zu machen, indem sie z. B. unzufriedene Kunden anderer Versicherungsunternehmen anhand von Daten aus Online-Foren, beispielsweise Absichtserklärungen oder emotionale Äußerungen, ausfindig machen.⁸⁵ Ein

⁷⁶ Vgl. HUK-COBURG 2018, S. 1; Allianz; Generali Versicherung AG 2018a, S. 1.

⁷⁷ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 15–16, 21; Reichenbach 2017, S. 22; Schütz 2017, S. 58–59; Kotalakidis und Müller 2016c; Swedloff 2014, S. 341; Zimmer und Schätzle 2019, S. 66 ff.

⁷⁸ Lamberty 2016, S. 668.

⁷⁹ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 15–16; Hiendlmeier und Hertting 2015, S. 4.

⁸⁰ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 17; Reichenbach 2017, S. 23; Tiedemann 2017.

⁸¹ Schütz 2017, S. 61.

⁸² Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 15; Schütz 2017, S. 58–59.

⁸³ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 15.

⁸⁴ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 15.

⁸⁵ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 15–16; Reichenbach 2017, S. 21.

Austausch mit verschiedenen Akteuren aus der Versicherungsbranche anlässlich des ABIDA-Fokusgruppentreffens am 06.07.2018 hat jedoch ergeben, dass Versicherungsunternehmen momentan für jene Zwecke Daten, die sie beispielsweise im Netz finden könnten, nicht (automatisch) erheben, speichern und verarbeiten. Dabei wurde auch deutlich gemacht, dass das Vertrauen der Kunden für das Versicherungsgeschäft ein essentieller Bestandteil ist und man dieses nicht beschädigen will.⁸⁶ Allerdings sei es möglich, dass Versicherungsmakler entsprechende Informationsquellen für die Kundenakquise und -betreuung verwenden.

Versicherungsunternehmen können Kundendaten auch für neue Services, wie personalisierte Informationen und Ratschläge (z. B. Pflegehinweise für versicherte Gegenstände) nutzen, wodurch sich eine neue Dimension des Kundenkontakts eröffnen kann.⁸⁷

2.2.3 RISIKOBEWERTUNG

Die Risikoprüfung ist elementar für die Entscheidung, ob ein Versicherungsvertrag bzw. zu welchen Bedingungen ein solcher Vertrag abgeschlossen wird. Individuen, die statistisch gesehen ein geringeres Risiko für das Eintreten des Versicherungsfalls aufweisen, zahlen geringere Prämien als solche, die ein hohes Versicherungsrisiko aufweisen.⁸⁸ Versicherer haben ein großes Interesse an einer akkuraten Risikoeinschätzung.⁸⁹ Big Data-Analysetechniken haben das Potential, die klassischen statistischen Risikoeinschätzungsverfahren zu verbessern.⁹⁰ So können Risiken in Echtzeit bei der Preisfindung berücksichtigt werden.⁹¹

Für die Risikoprüfung sind zumeist detaillierte Informationen nötig, welche bisher mit umfangreichen Fragebögen ermittelt wurden. Der Umfang der Risikoprüfung hängt dabei auch von der Art der Versicherung ab.⁹² In verschiedenen Datenschutzbestimmungen von Versicherungsunternehmen, die Produkte auf dem deutschen Markt anbieten, heißt es, dass die bei Antrag gemachten Angaben zur Risikobewertung benötigt werden.⁹³ Bei der Risikobewertung in der Schadenversicherung spielt oft der Geo-Score – wenn Kunden aus unterschiedlichen Regionen unterschiedlich hohe Schäden verursachen – eine Rolle.⁹⁴

⁸⁶ S. auch ABIDA 2018a, S. 2; Hänold 2018.

⁸⁷ Schütz 2017, S. 60.

⁸⁸ Swedloff 2014, S. 345.

⁸⁹ Swedloff 2014, S. 345; Association of British Insurers, S. 1; s. auch Abschnitt 2.1.1.

⁹⁰ Swedloff 2014, S. 341–342.

⁹¹ Zimmer und Schätzle 2019, S. 66 ff.

⁹² Tiedemann 2017; Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 94.

⁹³ HUK-COBURG 2018, S. 1; Allianz; R+V Allgemeine Versicherung AG 2018, S. 1; Generali Versicherung AG 2018a, S. 1.

⁹⁴ Diesing 2013, S. 23.

Die Bonität der Kunden wird ebenfalls oft bei der Risikobewertung mitberücksichtigt. Erfahrungswerte zeigen, dass Autohalter mit SCHUFA-Eintrag eine häufigere Unfallhäufigkeit aufweisen.⁹⁵ Hier ist auch mit zu berücksichtigen, dass Kunden mit schlechterer Bonität zumeist ältere Fahrzeuge haben, was sich ebenfalls auf das Risiko auswirkt.⁹⁶

In Zukunft sollen Low-Risk-Kunden mit prädiktiven Algorithmen anhand von Profil- und Verhaltensdaten identifiziert werden.⁹⁷ Entsprechende Risikoprognosen könnten z. B. auch im Gesundheitsbereich eingesetzt werden, wo traditionell recht umfangreiche Datenerhebungen für die Risikoabschätzung erfolgen. Der britische Versicherer Avia hat Gesundheitsscreenings durch Vorhersagemodelle ersetzt, die auf Kundendaten bezüglich Hobbies, TV-Nutzungsverhalten oder dem Bonitäts-Score beruhen. Eine Studie von Deloitte zeige, dass entsprechende Ansätze genauso effektiv auf Gesundheitsrisiken deuten wie Blut- und Urintests.⁹⁸

2.2.4 NEUE TARIF- UND SERVICEKONZEPTE

Früher standen nur klassische statistische Verfahren zur Verfügung und es war ausschließlich möglich, strukturierte Daten zu verarbeiten. Mit den neuen Methoden ist es realisierbar, komplexere Systematiken abzubilden und neue Tarifmodelle zu entwickeln.⁹⁹ Neben neuen Tarifkonzepten gibt es auch die Entwicklung, die Kundenerfahrung durch positive Interaktionen zu verbessern. Bei klassischen Versicherungsprodukten findet nur selten – zumeist im Schadensfall – eine Interaktion statt. Dies führt auch dazu, dass Kunden den Wert der Versicherung regelmäßig nicht wahrnehmen.¹⁰⁰ Versicherungsunternehmen ergreifen daher auch außerhalb ihres Kerngeschäfts Initiativen mit zusätzlichen Serviceangeboten, um das Kundenerlebnis positiv zu gestalten und den Wert des angebotenen Produkts für den Kunden greifbar zu machen und zu erhöhen.¹⁰¹

2.2.4.1. TELEMATIK-TARIFE

Die Tarifierung der Prämien bei den klassischen Tarifmodellen in der Kfz-Versicherung beruht allein auf statistischen Annahmen und Auswertungen historischer Daten. Diese sind über zahlreiche soziodemographische und technische Risikomerkmale schon stark differenziert. Dennoch wird das Risiko lediglich anhand von „Hilfsindikatoren“ ermittelt.¹⁰² Das tatsächliche Schadens- bzw. Unfallrisiko des versicherten Fahrzeugs bleibt dabei unberücksichtigt.¹⁰³

⁹⁵ Kaufmann 2017.

⁹⁶ Kaufmann 2017.

⁹⁷ Tiedemann 2017.

⁹⁸ Kotalakidis und Müller 2016a.

⁹⁹ Heep-Altiner 2016, S. 8.

¹⁰⁰ Völler 2018, S. 15 f.

¹⁰¹ Völler 2018, S. 15 f.

¹⁰² Kurz 2016.

¹⁰³ Schuhmann 2017, S. 2.

Versicherungsunternehmen bieten heutzutage vermehrt Tarife an, bei welchen das Kundenverhalten in die Kalkulation miteinbezogen wird. Die Daten können aber nicht nur zur Prämienkalkulation genutzt werden, sondern es kann mit zusätzlichen Leistungen für den Kunden ein Mehrwert geschaffen werden, beispielsweise ein digitales Fahrtenbuch oder eine Ortungsfunktion, die sich bei Diebstählen als nützlich erweisen kann.¹⁰⁴ Versicherer hoffen, durch zusätzliche Vorteile und mehr Interaktionsmöglichkeiten die Kundenbindung zu verbessern. Die Sparkassen Direktversicherung AG (S-Direkt) hat im Jahr 2014 den ersten Telematik-Tarif auf dem deutschen Versicherungsmarkt angeboten.¹⁰⁵ Eine Reihe weiterer Versicherer hat seitdem nachgezogen.¹⁰⁶ Einige Versicherer, z. B. die S-Direkt oder die R+V Allgemeine Versicherung AG, haben ihre Pilotprojekte aber inzwischen wieder eingestellt.¹⁰⁷ Es bestehen auch Unstimmigkeiten, wer Zugang zu den Daten erhalten soll. Neben den Versicherern sind auch die Händler und Hersteller an den Daten interessiert.¹⁰⁸

Die Telematik-Produkte auf dem Versicherungsmarkt zeichnen sich dadurch aus, dass sie hauptsächlich junge Fahrer als Zielgruppe ansprechen, technisch mit Hilfe einer App umgesetzt werden und Daten über das Brems- und Beschleunigungsverhalten Kerndaten für die Preisfindung sind.¹⁰⁹ Die finanziellen Vergünstigungen ergeben sich durch die Gewährung von Rabatten.¹¹⁰ Je risikoärmer das Fahrverhalten ist, desto größer fällt der Rabatt aus.¹¹¹ Dieser Telematik-Bonus wird dabei weitgehend noch mit heuristischen Methoden berechnet, nicht aufgrund von Analysen der zusätzlich erhobenen Daten.¹¹² Aus aktuarieller Sicht bedarf es für rein telematik-basierte Tarife zunächst einer umfangreichen statistischen Grundlage.¹¹³

¹⁰⁴ Kotalakidis und Müller 2016c; Schumann 2017, S. 4–5.

¹⁰⁵ Frey 2016, S. 41.

¹⁰⁶ Frey 2016, S. 41; Nach Schumann 2017, S. 7, bieten gegenwärtig folgende Versicherungsunternehmen PAYD-Tarife an: Allianz, AXA, Generali, HUK-Coburg, Signal Iduna (sijox), VHV und Württembergische.

¹⁰⁷ Die R + V Allgemeine Versicherung AG hatte für 12 Monate eine Telematik-Studie betrieben und kam zu dem Schluss: „Die Technik ist nicht ausgereift genug, um nach dem Fahrverhalten eines Kunden dessen Kfz-Versicherungsprämie zu kalkulieren. So das Fazit einer umfangreichen Telematik-Studie der R+V Versicherung. Projektleiter Marc-Oliver Matthias fasst zusammen: ‚Die Systeme haben eindeutig Grenzen. Darüber hinaus fehlen die Bewertungsgrundlagen und Schadenerfahrungen, um die Daten sinnvoll auszuwerten.‘ Gleichzeitig zeigte eine Befragung, dass nur 35 Prozent der rund 1.500 Teilnehmer der Studie einen solchen Tarif abschließen wollten –obwohl mehr als 60 Prozent davon ausgingen, dass ihre Prämie günstiger ausfallen würde. Daher plant R+V in absehbarer Zeit keinen telematik-basierten Versicherungstarif.“ (R+V Allgemeine Versicherung AG 2014).

¹⁰⁸ Bollow 2018, S. 48 ff.

¹⁰⁹ Frey 2016, S. 41.

¹¹⁰ Frey 2016, S. 41; Schumann 2017, S. 7. Nach Schumann 2018, S. 8, ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis „richtige“ PAYD-Versicherungen auf den Markt kommen.

¹¹¹ Schumann 2017, S. 4.

¹¹² Choudhry 2016.

¹¹³ Kurz 2016; Ziegerer 2016, S. 38.

Telematik-Tarife müssen sich selbst bei Qualifizierung für den größtmöglichen Rabattbetrag nicht als die günstigste Versicherung – im Vergleich zu Basistarifen von anderen Versicherungsunternehmen – erweisen.¹¹⁴

Da die Festsetzung des Rabatts allein vom Score-Wert abhängt, liegt ein Anwendungsfall für eine automatisierte Einzelentscheidung vor.¹¹⁵

2.2.4.2. HEALTHY LIVING-KONZEPTE UND GESUNDHEITSMANAGEMENT

Im Bereich der Krankenversicherung haben Versicherer Bonusprogramme eingeführt, bei welchen die Versicherten von gesundheitsbewussten Verhalten durch Rabattmöglichkeiten oder andere monetäre Vergünstigungen profitieren können. Eines der ersten Versicherungsunternehmen, die ein entsprechendes Healthy Living-Konzept verfolgte, war die Generali Versicherung, die für Kunden mit einer Risikolebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung Rabatte anbietet, wenn diese bestimmte Fitnessaktivitäten per Fitness-Tracker nachweisen.¹¹⁶ Die Mitgliedschaft im Generali Vitality-Gesundheitsprogramm kostet monatlich fünf Euro und je nach erreichtem Vitality-Status gibt es Vergünstigungen auf verschiedene Sport- und Lifestyleprodukte.¹¹⁷ Zudem besteht die Möglichkeit, kostenlos Fitness- und Gesundheitstests durchzuführen.¹¹⁸ Der Generali Vitality-Status hat auch Einfluss auf die Überschussbeteiligung, „wodurch der Nettobeitrag sinken kann“.¹¹⁹ Verschlechtert sich der Generali Vitality-Status, steigt der Nettobeitrag.¹²⁰ Die AOK PLUS bot als erste gesetzliche Krankenkasse ein entsprechendes Programm an.¹²¹ Dafür stellt die AOK eine App zur Verfügung, mit welcher Mitglieder digitale Bonuspunkte für bestimmte Vorsorgeleistungen und Fitnessaktivitäten sammeln können.¹²² Die Bonuspunkte lassen sich in Geld umwandeln oder Mitglieder können die Punkte für Vorteilsangebote von Partnern der AOK PLUS nutzen.¹²³

Versicherungsunternehmen bieten ihren Kunden zudem spezielle Programme für bestimmte Krankheiten an, wie z. B. Rückenprogramme oder Programme für Personen, die an Depressionen leiden.¹²⁴ Im Rahmen dieser Programme werden auch Gesundheitsdaten durch Apps erfasst und ausgewertet. So können u. a. bestimmte Erkrankungen vorhergesagt werden. Die betroffenen Personen können dann mit vorbeugenden Maßnahmen Operationen (z. B. Knie-OP) vermeiden.

¹¹⁴ Frey 2016, S. 41; Klimke 2015, S. 221, verweist darauf, dass sich der Kunde auch für eine „normale“ Versicherung entscheiden kann, ohne einen erheblichen Aufpreis zahlen zu müssen.

¹¹⁵ Lüdemann et al. 2014, S. 304; s. dazu auch Unterabschnitt 3.2.1.1.1.

¹¹⁶ Saft 2017.

¹¹⁷ Brömmelmeyer 2017, S. 226.

¹¹⁸ Brömmelmeyer 2017, S. 226.

¹¹⁹ Brömmelmeyer 2017, S. 227.

¹²⁰ Brömmelmeyer 2017, S. 227.

¹²¹ Saft 2017.

¹²² Saft 2017.

¹²³ AOK PLUS 2018, S. 2.

¹²⁴ Goldman 2016, S. 40; Schlingensiepen 2015, S. 24.

2.2.4.3. SMART HOME-KONZEPTE

In der Sachversicherung – wenn zeitlich auch noch nicht klar zu verorten – wird die Smart Home-Entwicklung ebenfalls neue Möglichkeiten für Versicherer eröffnen.¹²⁵ Eine Bevölkerungsumfrage von Forsa im Auftrag der Generali Versicherung und der Develo AG zum Thema Smart Home hat ergeben, dass 40 % der deutschen Bevölkerung an Smart Home-Services, wie smarten Versicherungen, interessiert sind.¹²⁶ Immer mehr Versicherungen bieten auch Smart Home-Schutzpakete an.¹²⁷ Die Bayerische Beamtenversicherung und Develo bieten zusammen beispielsweise ein „Safe Home“-Konzept an, bei welchem eine Versicherungspolice und eine Smart Home-Lösung verbunden werden.¹²⁸ Es geht darum, dem Kunden ein ganzheitliches Paket anzubieten und möglichst Schäden im Vorhinein zu vermeiden.

Smart Home-Konzepte zeichnen sich somit dadurch aus, dass Versicherungsprodukte mit Services bzw. Assistenzleistungen verbunden werden. Die Grundlage von Smart Home-Services sind Daten, die mit Sensortechnik generiert werden.¹²⁹ Algorithmen können Auffälligkeiten in den Daten identifizieren, die von den normalen Mustern abweichen. So können Schäden minimiert oder sogar vermieden werden. Zur Schadenvermeidung können auch App-Dienste beitragen, die die Kunden im Bedarfsfall über bestimmte Wetterlagen informieren. Eine weitere mögliche Assistenzleistung wäre der automatisierte Anruf bei einem Reparaturservice.¹³⁰ Die Vernetzung und Verschaltung von Geräten birgt allerdings ein nicht unerhebliches Manipulationsrisiko. Der Schutz von Smart Home-Lösungen ist ein Bereich, in den noch sehr viel investiert werden muss. Das Marktforschungsunternehmen Gartner hat festgestellt, dass lediglich ein Prozent der Versicherungsunternehmen zum besseren Schutz von Smart Homes Projekte gestartet haben.¹³¹

2.2.5 BONITÄTSPRÜFUNG

Versicherungsunternehmen führen regelmäßig bei der Bearbeitung eines Antrags auf Abschluss einer Versicherung eine Bonitätsprüfung durch, um sicher zu gehen, dass der neue Kunde seine Beiträge pünktlich begleichen kann. Dazu senden sie u. a. den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum an spezialisierte Auskunftsteien, um Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen zu erhalten.¹³² Der Bonitäts-Score wird von den Auskunftsteien ermittelt

¹²⁵ Siegel 2016; Tiedemann 2017.

¹²⁶ Generali Versicherung AG 2018b.

¹²⁷ Wendel 2018 führt einige Versicherungen und ihre Smart-Home-Produkte auf. Darunter die Allianz, AXA, CosmosDirect, Bayerische Beamten Versicherung.

¹²⁸ Die Bayerische, S. 3.

¹²⁹ Siegel 2016; Tiedemann 2017.

¹³⁰ Tiedemann 2017.

¹³¹ Wendel 2018.

¹³² S. z. B. R+V Allgemeine Versicherung AG 2018, S. 7; HUK-COBURG 2018, S. 2 oder Generali Versicherung AG 2018a, S. 2.

und an das anfragende Versicherungsunternehmen übermittelt und fließt in die Bewertung der Entscheidung ein, ob ein Vertrag mit dem Versicherungsnehmer bzw. zu welchen Bedingungen dieser geschlossen wird. Teilweise, z. B. im Kfz-Bereich, wird auf Basis der erhaltenen bonitätsrelevanten Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoabschlüsse oder über die Höhe der Versicherungsprämie entschieden.¹³³

2.2.6 PREISFINDUNG

Moderne Big Data Analyse-Techniken könnten nach dem Ergebnisbericht des Ausschusses Schadenversicherung „Aktuarieller Umgang mit Big Data in der Schadenversicherung“ auch bei der Preisfindung eingesetzt werden. Neben Ad-hoc-Wettbewerberanalysen im Moment der Preisfindung kann z. B. der „Money-left-on-the-table-Effekt“ eliminiert werden. Darunter versteht man, dass man nicht den Preis unterbietet, den der Kunde bereit wäre, für die Leistung zu zahlen, wozu aber genaue Kenntnis des Kundenverhaltens und des Marktumfelds nötig ist.¹³⁴ Man könnte anhand des Kundenverhaltens ebenfalls erkennen, ob sich der Kunde intensiv mit dem Preis auseinandersetzt oder schnell einen Abschluss herbeiführen will.¹³⁵ Ein Austausch mit verschiedenen Akteuren aus der Versicherungsbranche anlässlich des ABIDA-Fokusgruppentreffens am 06.07.2018 hat jedoch ergeben, dass Versicherungsunternehmen momentan keine Big Data-getriebene Preisdiskriminierung betreiben. Versicherer versuchten natürlich, profitablere Produkte an Kunden zu verkaufen, die sich diese auch leisten können und bereit sind, die entsprechenden Prämien zu bezahlen und es gebe auch für Makler Möglichkeiten, Kunden Nachlässe zu gewähren. Es werde aber keine Preisdiskriminierung in dem Sinne betrieben, dass wegen des benutzten Betriebssystems oder aufgrund der Wohngegend (diese kann aber bei der Risikoprüfung berücksichtigt werden und deshalb zu höheren Prämien führen) ein höherer Preis veranschlagt wird.

2.2.7 SCHADENBEARBEITUNG UND BETRUGSERKENNUNG

Versicherer setzen auch bei der Schadenbearbeitung auf mehr automatisierte Prozesse. Entscheidungen zur Leistungspflicht erfolgen teilweise automatisiert aufgrund von vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen und stellen automatisierte Einzelentscheidungen dar.¹³⁶ Die Firma Cognotect hat z. B. eine Software entwickelt, der ein lernender stochastischer Algorithmus zu Grunde liegt. Der Algorithmus überprüft den Sachverhalt und bei unverdächtigen Fällen wird automatisch die Zahlung ausgelöst. Bei verdächtigen Fällen wird die Schadenbearbeitung einem Sacharbeiter vorgelegt, welcher dann den Einzelfall prüft.¹³⁷

¹³³ HUK-COBURG 2018, S. 2.

¹³⁴ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 17.

¹³⁵ Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. 2017, S. 17.

¹³⁶ S. z. B. Allianz.

¹³⁷ Krieger und Gröger 2015, S. 18.

Versicherungen nutzen Algorithmen für Mustererkennungen, insbesondere bei der Betrugsbekämpfung, jedoch schon seit geraumer Zeit und investieren stetig in deren Verbesserung, denn jährlich entsteht der Versicherungswirtschaft durch Versicherungsbetrug ein Schaden von ca. vier Milliarden Euro.¹³⁸ Es werden daher große Anstrengungen gemacht, Betrüger ausfindig zu machen. Betrugsfälle können durch den Einsatz von prädiktiven und quantitativen Methoden, wie z. B. Business Rules, Text Mining und Anomalie-Identifikation erkannt werden.¹³⁹ Verschiedenste Daten aus internen und externen Quellen können mit maschinellen Lernmethoden auf Muster, die auf Betrug hindeuten, untersucht werden.¹⁴⁰ Die vorhandenen Schadendaten im Leistungsfall werden dann dahingehend ausgewertet, ob sie jenen Mustern entsprechen, die auf eine erhöhte Betrugswahrscheinlichkeit hinweisen.¹⁴¹ Bei der Zurich Versicherung landen beispielsweise von der Überprüfungssoftware als verdächtig eingestufte Fälle im Betrugsdezernat.¹⁴² Dann untersuchen die Mitarbeiter den Fall näher.¹⁴³

In den Datenschutzerklärungen der Versicherungsunternehmen findet sich regelmäßig der Passus, dass Datenanalysen von personenbezogenen Daten der Antragsteller durchgeführt werden, um Versicherungsmissbrauch zu verhindern.¹⁴⁴ Einige Versicherungsunternehmen, beispielsweise die Allianz Versicherung, AXA Versicherung oder AIG Versicherung, setzen bereits Big Data-Analytics-Methoden und -Technologien zur Betrugsbekämpfung ein.¹⁴⁵ Die AIG Versicherung nutzt z. B. zur Betrugsbekämpfung auch Daten aus sozialen Netzwerken.¹⁴⁶

Im Versicherungswesen gibt es ein spezielles Hinweis- und Informationssystem (HIS), das Versicherungsunternehmen bei der Schadenprüfung und der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch unterstützen soll.¹⁴⁷ Das HIS wird darüber hinaus auch zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall genutzt.¹⁴⁸ Versicherungsunternehmen übermitteln dazu Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift und frühere Anschriften) an die HIS GmbH. Die HIS GmbH prüft, ob zur Person oder zum betreffenden Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder auf Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können, und meldet diese an das anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur dann im System gefunden werden, wenn ein anderes Versicherungsunternehmen

¹³⁸ Kotalakidis et al. 2016, S. 18; Krieger und Gröger 2015, S. 17.

¹³⁹ Kotalakidis und Müller 2016d; Roßbach et al. 2015, S. 23.

¹⁴⁰ Kotalakidis und Müller 2016d; Hiendlemeyer und Hertting 2015, S. 4.

¹⁴¹ Kotalakidis und Müller 2016d; Krieger und Gröger 2015, S. 17.

¹⁴² Mäder 2018, S. 53.

¹⁴³ Mäder 2018, S. 53; Soltau 2019, S. 46 ff.

¹⁴⁴ HUK-COBURG 2018, S. 1; Generali Versicherung AG 2018a, S. 1.

¹⁴⁵ Mäder 2018, S. 53.

¹⁴⁶ Mäder 2018, S. 65.

¹⁴⁷ HUK-COBURG 2018, S. 2.

¹⁴⁸ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2007.

diese zuvor gemeldet hatte.¹⁴⁹ Meldungen erfolgen nach festgelegten Meldekriterien, wie atypischen Schadenhäufigkeiten, besonderen Schadenfolgen, erschwerten Risiken und Auffälligkeiten im Schaden-/Leistungsfall.¹⁵⁰ Die Meldekriterien sind das Ergebnis einer Analyse des Verhaltens der Versicherten bei Antragstellung sowie von erkannten Betrugsfällen durch die Versicherer und sollen sich an der Rechtsprechung orientieren.¹⁵¹ Sie sind aber in ihrer Gesamtheit nicht öffentlich zugänglich.¹⁵²

Das HIS-Vorgängersystem hatte immense Kritik erfahren und wurde auch von den deutschen Datenschutzbehörden als nicht datenschutzkonform eingestuft.¹⁵³ Das aktuelle HIS-System ist mit den Datenschutzbehörden der Länder konzipiert und entwickelt worden.¹⁵⁴ Zum Schutz der betroffenen Personen sind Antrags- und Leistungsbereich sowie die einzelnen Versicherungssparten voneinander getrennt. Dies verhindert, dass ein gesamtes Profil eines Versicherten durch die Versicherungsunternehmen erstellt werden kann und die Unternehmen bekommen nur Zugang zu den Informationen, die für ihren Vorgang relevant sind.¹⁵⁵ Auskünfte werden nur im Einzelfall bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gegeben. Allerdings wird dies nur durch Stichproben überprüft. Dennoch geht man davon aus, dass regelmäßige Übermittlungen gesamter Datenbestände nicht mehr stattfinden.¹⁵⁶ Die Versicherungen müssen die betroffenen Personen benachrichtigen, wenn sie eine Einmeldung im HIS vornehmen. Die betroffene Person kann dann einen Antrag auf Auskunft stellen, um zu sehen, welche Daten eingemeldet worden sind. Diese Auskunft wird einmal im Jahr unentgeltlich erteilt.¹⁵⁷

¹⁴⁹ HUK-COBURG 2018, S. 5.

¹⁵⁰ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., S. 4.

¹⁵¹ Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen Rn. 36.

¹⁵² Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen Rn. 36.

¹⁵³ Baden-Württemberg, Innenministerium - Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich - 31.03.2011, S. 1.

¹⁵⁴ Baden-Württemberg, Innenministerium - Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich - 31.03.2011, S. 1–2.

¹⁵⁵ Baden-Württemberg, Innenministerium - Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich - 31.03.2011, S. 2; Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., S. 3.

¹⁵⁶ Baden-Württemberg, Innenministerium - Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich - 31.03.2011, S. 2.

¹⁵⁷ Baden-Württemberg, Innenministerium - Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich - 31.03.2011, S. 2.

2.3 CHANCEN DURCH DEN EINSATZ VON PROFILING- VERFAHREN UND AUTOMATISIERTEN EINZELENTSCHEIDUNGEN IM VERSICHERUNGSBEREICH

Für Versicherungsunternehmen ist die richtige Risikobeurteilung und Produktgestaltung essentiell. Einige Tarife, z. B. in der Kfz-Versicherung, sind schon aufgrund von Ergebnissen von klassischen statistischen Methoden sehr segmentiert gewesen. Mittels Big Data Analytics-Methoden sind zudem tiefe Einblicke in die Persönlichkeiten, Bedürfnisse und Präferenzen der Kunden möglich geworden, was maßgeschneiderte Angebote und personalisierten Service in einer neuen Dimension ermöglicht. Versicherungsunternehmen können nun auch Aktivitäten weitestgehend den momentanen Bedürfnissen und Wünschen der Kunden anpassen und Cross-Selling-Potentiale besser ausschöpfen.¹⁵⁸

Tarife, die das persönliche Risiko genauer abbilden, wie die neuen verhaltensgebundenen Tarifmodelle, können zu mehr Prämiengerechtigkeit führen und zu vorsichtigerem Fahrverhalten veranlassen, was wiederum zu weniger Schäden führen sollte.¹⁵⁹ Versicherungsunternehmen profitieren von entsprechenden Modellen, da sie das Potential aufweisen, eine engere Kundenbindung und ein verbessertes Versicherungserlebnis für die Kunden herbeizuführen. Beispielsweise können bei Telematik-Tarifen die Daten für zusätzliche Services genutzt werden, wie Empfehlungen zur Verbesserung des Fahrstils, was wiederum die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen kann.¹⁶⁰ Telematik-Daten könnten theoretisch bei Klärung der Unfallursache helfen, was aber auch zum Nachteil des Versicherungsnehmers ausfallen kann.¹⁶¹

Auch im Gesundheitsbereich gibt es für Kunden Möglichkeiten, durch gesundheitsförderndes Verhalten materielle Vergünstigungen zu erhalten oder bestimmte kostenlose oder vergünstigte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Anbieter setzen hier ebenfalls auf ein positiveres Versicherungserlebnis und eine bessere Kundenbindung.¹⁶² Die Teilnehmer entsprechender Programme werden zudem motiviert, gesünder zu leben und Sport zu treiben oder bestimmte Vorsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen, was sich positiv auf ihre Gesundheit und Lebensqualität auswirken kann.¹⁶³ Ob Versicherer dadurch tatsächlich Kosten einsparen werden, ist umstritten.¹⁶⁴ Dem wird

¹⁵⁸ Kotalakidis et al. 2016, S. 6; Diesing 2013, S. 19.

¹⁵⁹ Schumann 2017, S. 4; Swedloff 2014, S. 346–347.

¹⁶⁰ Schuhmann 2017, S. 2, 4.

¹⁶¹ Schumann 2017, S. 5; Klimke 2015, S. 222–223 mit näheren Ausführungen zur Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers. Die Allianz erklärt in ihren Bedingungen, dass die Daten keinerlei Einfluss auf die Schadenregulierung haben (Allianz 2018).

¹⁶² Heep-Altiner 2016, S. 14–15.

¹⁶³ Heep-Altiner 2016, S. 14–15.

¹⁶⁴ So Kotalakidis und Müller 2016c, Pelosi 2017.

entgegnet, dass, insbesondere wenn die Lebenserwartung steigt, im Alter teure Gesundheitsleistungen von den Versicherungen zu erstatten sind und auch das Verletzungsrisiko nehme bei erhöhter sportlicher Aktivität zu.¹⁶⁵ Generell sei die Datenlage noch nicht aussagekräftig genug, um verlässliche Langzeitprognosen zu erstellen.¹⁶⁶

Die bessere Beurteilbarkeit des Versicherungsrisikos macht es möglich, Personen zu versichern, die lange nicht versicherbar waren. So wird berichtet, dass die Risikolebensversicherung lange nur den Gesunden und Wohlhabenden zugänglich gewesen ist. In den 1930er-Jahren habe man ca. 40 Prozent der Antragsteller bei der Risikolebensversicherung aufgrund einer Krankheit abgelehnt. Heute seien es nur noch ein bis zwei Prozent. Selbst HIV-Infizierten wäre es unter bestimmten Bedingungen möglich, eine Risikolebensversicherung abzuschließen.¹⁶⁷ Allerdings ist hier auch Vorsicht geboten. Die Informationsasymmetrie kann sich komplett umkehren und der Versicherer weiß am Ende mehr über den Gesundheitszustand des Versicherten und sein Risiko zu erkranken als dieser selbst (Gefahr des „covering risk without risk“).¹⁶⁸

Versicherungsnehmer können nicht nur aus personalisierten Angeboten einen Vorteil ziehen. Sie können durch automatisierte Prozesse, z. B. beim Abschluss bestimmter Versicherungen oder bei der Schadenabwicklung, von schnellen Ablaufprozessen profitieren.¹⁶⁹ Versicherer können durch automatisierte Prozesse Ressourcen einsparen bzw. gewinnbringender einsetzen.

Sowohl die Versicherer als auch die Versichertengemeinschaft profitieren von einer besseren Betrugserkennung. Die finanziellen Schäden belaufen sich pro Jahr auf ca. vier Milliarden Euro. Sinkt die Betrugsrate, steigt der Spielraum für günstigere Prämien.¹⁷⁰

2.4 HERAUSFORDERUNGEN VON PROFILING- VERFAHREN UND AUTOMATISIERTEN EINZELENTSCHEIDUNGEN IM VERSICHERUNGSBEREICH

Die Versicherungsbranche hat naturgemäß schon immer, insbesondere zum Zweck der Risikobeurteilung, die Kundendaten ausgewertet und Produkte und Tarife entsprechend den statistischen Auswertungsergebnissen angeboten. Dennoch wirft der Trend zum Einsatz von Big Data Analytics-Methoden und automatisierten Prozessen diverse Probleme auf.

¹⁶⁵ Heep-Altiner 2016, S. 14–15.

¹⁶⁶ Hänold 2018.

¹⁶⁷ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2015.

¹⁶⁸ Gatschke 2018.

¹⁶⁹ Kotalakidis et al. 2016, S. 19.

¹⁷⁰ Kotalakidis et al. 2016, S. 18.

Zum einen wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sowie deren Privatheit tangiert. Je mehr Daten einem Versicherungsunternehmen über eine Person zur Verfügung stehen, desto mehr kann das Versicherungsunternehmen Schlussfolgerungen über eine Person ziehen und dieses Wissen ausnutzen, um z. B. die betroffenen Personen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.¹⁷¹ Versicherer verfügen oft über sehr sensible Informationen, wie Gesundheitsdaten oder Bonitätsdaten,¹⁷² und mittels der heutigen Methoden der Datenanalyse und der neuen Möglichkeiten der Datengewinnung können Daten zusammengeführt und ausgewertet werden, mit denen sich Versicherer ein totales Bild über den Kunden machen können.¹⁷³ Die Kunden werden immer transparenter und die Gefahr von Manipulation und Kontrolle steigt.¹⁷⁴ Die betroffenen Personen sind wiederum nicht in der Lage, zu überschauen, wer über welche ihrer Daten verfügt bzw. wofür ihre Daten genutzt werden. Zum Teil wird diese Thematik von den betroffenen Personen größtenteils oder komplett ignoriert.¹⁷⁵ Kaum jemand liest die Datenschutzerklärung,¹⁷⁶ welche oft typischen AGB-Charakter haben: klein gedruckt, juristische Fachsprache und nicht verhandelbar. Problematisch ist auch, dass mittels Profiling-Verfahren Schlussfolgerungen über eine Person angestellt werden können, hinsichtlich welcher die betroffene Person selbst ahnungslos ist.¹⁷⁷ Dies kann ebenfalls geschehen, obwohl diese Person entsprechende Informationen (bewusst) nicht preisgegeben hat.¹⁷⁸ Dies ist kritisch zu betrachten, da Unternehmen ihr „überlegenes Wissen“ ausnutzen könnten, um beispielsweise die betroffene Person zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.¹⁷⁹

Umfragen ergaben, dass die Mehrheit der Betroffenen meint, die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten verloren zu haben.¹⁸⁰ Viele Personen haben zudem wenig Wissen darüber, wie sie ihre Daten schützen können.¹⁸¹ Sie haben auch nicht den Willen, sich mit den Konsequenzen zu befassen, wenn sie ihre Daten preisgeben.¹⁸²

Die gesammelten Daten werden aber, wie auch unter Abschnitt 2.2 erläutert, nicht immer im Sinne des Kunden verwendet.¹⁸³ Versicherungen oder Makler werden vor allem in Kundenbeziehungen investieren, die sich wirtschaftlich rentieren. Es ist keine Seltenheit, dass Kunden, die aufgrund ihrer finanziellen oder gesundheitlichen Lage oder aus einem anderen Grund eher als finanzielle

¹⁷¹ Vgl. Hildebrandt 2009, S. 244.

¹⁷² Swedloff 2014, S. 351.

¹⁷³ Pelosi 2017.

¹⁷⁴ Gatschke 2018.

¹⁷⁵ Gröger 2015, S. 13.

¹⁷⁶ Martini 2017, S. 1019.

¹⁷⁷ Hildebrandt 2009, S. 242.

¹⁷⁸ Swedloff 2014, S. 357.

¹⁷⁹ Hildebrandt 2009, S. 244; vgl. auch Hänold 2018a, S. 131 f.

¹⁸⁰ Edwards und Veale 2017, S. 33; Hacker und Petkovka 2017, S. 7.

¹⁸¹ Hacker und Petkovka 2017, S. 7.

¹⁸² Hildebrandt 2009, S. 243.

¹⁸³ Heep-Altiner 2016, S. 14–15.

Belastung eingeschätzt werden, Probleme sowohl bei der Vertragsschließung als auch bei der Schadenabwicklung haben.¹⁸⁴ Selbst wenn eine Versicherungspflicht besteht, kann es passieren, dass ein Vertragsschluss von Seiten der Versicherer verweigert wird.¹⁸⁵ In jedem Fall müssen Personen mit schlechter Bonitätseinschätzung mit schlechteren Versicherungsbedingungen, wie höheren Tarifen oder zumindest Vorausleistung für ein ganzes Jahr, rechnen.¹⁸⁶ Bei sogenannten Wunschkunden mit hoher Bonität und hohem Entwicklungspotential wird man hingegen versuchen, Abnehmer für teurere Versicherungsprodukte zu finden. Um die Bonität besser einschätzen zu können und auch für die Risikobewertung, bedienen sich Versicherer regelmäßig einer SCHUFA-Auskunft.¹⁸⁷ Indirekt ist dadurch die Problematik um die Transparenz der SCHUFA-Score-Berechnung auch im Versicherungsbereich relevant.

Der Versicherungssektor arbeitet aber nicht nur mit Bonitätsauskünften von Auskunftsteilen, die grundsätzlich auf eine vollständige Widergabe, also der positiven und negativen Aspekte des wirtschaftlichen Bildes einer Person abzielen, sondern auch mit dem versicherungsbezogenen Warn- und Hinweissystem (HIS). Zweck des HIS ist es, Auskunft über die Zuverlässigkeit eines (potentiellen) Kunden zu geben. Es zielt aber im Gegensatz zu den Auskunftsteilen, wie der SCHUFA, nur darauf ab, die „schwarzen Schafe“, d. h. Kunden mit hohem Versicherungsrisiko und Betrüger, ausfindig zu machen. Der eingemeldete Kunde muss noch nicht einmal ein missbräuchliches Vorverhalten gezeigt haben.¹⁸⁸ Allein aus dem erhöhten Risiko heraus wird ein allgemeiner Verdacht gegen die betroffene Person begründet.¹⁸⁹ Der Umstand der Einmeldung im HIS führt regelmäßig zum Ausschluss von bestimmten Transaktionen und der Versicherungsnehmer steht dem ohnmächtig gegenüber.¹⁹⁰ Nicht immer ist die Einmeldung aber berechtigt erfolgt. Die Qualität der Daten und auch die erforderliche Aufmerksamkeit der Mitarbeiter, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenbank zu gewährleisten, sind wesentlich, um die betroffenen Personen vor unberechtigten Benachteiligungen zu schützen.¹⁹¹ Für die Betroffenen zeigt sich hier eine der Konsequenzen moderner Datenverarbeitungssysteme: sie werden anhand verschiedener Kriterien auf einzelne Persönlichkeitsmerkmale reduziert und es werden hieran für diese Personen bedeutende Konsequenzen geknüpft, wenn es beispielsweise um die Verweigerung eines Vertragsschlusses geht oder erheblich schlechtere Konditionen angeboten werden.¹⁹²

¹⁸⁴ Diesing 2013, S. 17.

¹⁸⁵ Kaufmann 2017.

¹⁸⁶ Kaufmann 2017; Diesing 2013, S. 17.

¹⁸⁷ S. Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5.

¹⁸⁸ Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen Rn. 39.

¹⁸⁹ Zur prinzipiellen Rechtfertigung des Systems s. Abschnitt 3.1.1.1.1.

¹⁹⁰ Tinnefeld et al. 2018, S. 446.

¹⁹¹ Tinnefeld et al. 2018, S. 445–446; vgl. auch Riemer 2009, S. 113.

¹⁹² Vgl. hierzu allgemein Tinnefeld et al. 2018, S. 259; Swedloff 2014, S. 348.

Der vermehrte Einsatz von Scoring-Verfahren und Verfahren der automatisierten Einzelentscheidung führt dazu, dass die Kunden nur anhand ihres Profils bewertet und folglich nicht mehr als Individuum wahrgenommen werden.¹⁹³ Die betroffenen Personen werden somit auf ihre Datenlage reduziert und zu einem bloßen Objekt eines Computerprogramms.¹⁹⁴ Ohne Ansehen der konkreten Person wird auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine Klassifizierung vorgenommen bzw. eine Entscheidung getroffen.¹⁹⁵ Gruppenprofile, die statistisch erstellt worden sind, sind zwar für die Gruppe gültig, jedoch nicht notwendigerweise für die Individuen dieser Gruppe.¹⁹⁶ Schaar beschreibt diesen Prozess so:

„Ein zentrales Merkmal der algorithmischen Steuerung ist die Klassifizierung, d.h. die Zuordnung von Datenelementen zu bestimmten Gruppen. Diese erfolgt im Regelfall mittels – an sich nicht neuer – statistischer Verfahren. Versicherungen arbeiten seit eh und je mit Wahrscheinlichkeiten, die sich etwa in Sterbetafeln niederschlagen oder bei der Berechnung des Schadensfreiheitsrabatts in der Kfz-Versicherung. [...] Heute bedient man sich angesichts einer verbesserten Datenlage und leistungsfähiger Computer sehr viel differenzierterer Methoden zur Berechnung individueller Risiken. In die persönliche Bonitätsnote, den ‚Scorewert‘, fließen verschiedenste Daten eines Menschen ein, die mit den Daten anderer Personen verglichen werden. Trotz dieser Individualisierung handelt es sich aber weiterhin um Klassifikationen, die im Unterschied zum Redlining nicht nur auf einem, sondern auf mehreren Faktoren beruhen. Der Scorewert ist eine Art Kopfnote des Kreditnehmers, die aber nicht sein tatsächliches, feststellbares Verhalten abbildet. Letztlich wird die individuelle Kreditwürdigkeit durch Vergleich von Personen berechnet, deren Daten hinsichtlich verschiedener Faktoren (etwa Wohnort, Alter, Geschlecht, Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses, Anzahl der Bankkonten und der Handy-Verträge) denen des Kreditnehmers entsprechen. Auf diese Weise erhalten auch solche Personen ggf. eine schlechte Bonitätsnote, die bisher alle Kredite ordnungsgemäß zurückgezahlt haben und in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, also auf den ersten Blick als kreditwürdig erscheinen. Allein die auf Wahrscheinlichkeiten beruhende Klassifikation führt zur Abwertung.

Der auf der Grundlage eines mathematisch-statistischen Verfahrens errechnete Scorewert soll Banken, Versandhändlern, Telekommunikationsunternehmen und Vermietern die Wahrscheinlichkeit des künftigen individuellen Zahlungsverhaltens offenbaren. Schlechte

¹⁹³ Schermer 2011, S. 47.

¹⁹⁴ Lange-Hausstein 2016.

¹⁹⁵ Lange-Hausstein 2016; vgl. auch Schwichtenberg 2017, S. 382.

¹⁹⁶ Ibid.; bei Schermer 2011, S. 47, findet sich ein weiteres erklärendes Beispiel: “For instance when people in Amsterdam are 3% more criminal than people in the rest of the Netherlands, this characteristic goes for the group (i.e., people in Amsterdam), for the individuals as members of that group (i.e., randomly chosen people living in Amsterdam), but not for the individuals as such (i.e., for John, Mary and William who all live in Amsterdam).“

*Bonitätsnoten führen in aller Regel dazu, dass der Betroffene keinen Kredit erhält oder mehr Zinsen zahlen muss oder dass eine Versicherung keinen Vertrag mit ihm abschließen will.*¹⁹⁷

Ein damit einhergehendes Problem ist, dass die dahinterliegenden Prozesse für die Betroffenen, die lediglich mit dem Endresultat konfrontiert werden, nicht transparent sind und oft auch gar kein Bewusstsein dafür besteht, dass Profiling durchgeführt wird und welche Tragweite dies für sie hat.¹⁹⁸ Unternehmen, die Scoring betreiben sind auch nicht daran interessiert, Informationen über die dahinterliegenden Prozesse preiszugeben, da sie befürchten, Wettbewerbsvorteile zu verlieren oder dass diese genutzt werden können, um das System zu überlisten.¹⁹⁹ Noch problematischer stellt sich die Situation dann dar, wenn eine Form der künstlichen Intelligenz eingesetzt wird, deren Verarbeitungsergebnisse selbst für Fachleute nicht mehr erklärbar sind.²⁰⁰

Algorithmen sind nicht notwendigerweise neutrale „Entscheidungsträger“.²⁰¹ Zwar können sie Entscheidungen auf eine riesige Menge von Daten stützen und unterliegen nicht – wie der Mensch – persönlichen Befindlichkeiten. Man muss sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass Algorithmen von Menschen programmiert und in von Menschen ausgewählten Situationen zu von Menschen bestimmten Zwecken eingesetzt werden.²⁰² Die Funktionsweise und das Design der Algorithmen sowie deren Einsatz sind somit von den persönlichen Ansichten und Werten ihrer Erschaffer geprägt.²⁰³ Für den Fall, dass ein Algorithmus auf Basis eines Datensatzes trainiert worden ist, ist es wahrscheinlich, dass der Algorithmus die im Datensatz vorhandenen Vorurteile und gesellschaftli-

¹⁹⁷ Schaar 2016.

¹⁹⁸ Schaar 2016; Edwards und Veale 2017, S. 19–20; Hladjk 2017, Art. 22 Rn. 3.

¹⁹⁹ Vedder und Naudts 2017, S. 210.

²⁰⁰ Meyer 2018, S. 235; McLellan 2016; Knight 2017; Ernst 2017, S. 1027; Martini 2017, S. 1018–1019; Datatilsynet, The Norwegian Data Protection Authority 2018, S. 12 ff.; Stanczyk 2018, S. 30; s. auch Abschnitt 2.1.2; vgl. hierzu auch Hänold 2018a, S. 130 f.

²⁰¹ Ernst 2017, S. 1027–1028; von Lewinski und de Barros Fritz 2018, S. 620; Dzida und Groh 2018, S. 1917.

²⁰² Ernst 2017, S. 1029; Vedder und Naudts 2017, S. 209.

²⁰³ Ernst 2017, S. 1029; Lange-Hausstein 2016: „Code ist Werturteil.“

chen Tendenzen, auch wenn diese prinzipiell unerwünscht oder illegal sind, übernimmt oder entsprechende Tendenzen sogar verschärft werden.²⁰⁴ In den letzten Jahren sind einige diskriminierende Algorithmen öffentlich diskutiert worden.²⁰⁵ So wird z. B. von einem britischen Journalisten berichtet, der das gleiche Versicherungsprodukt einmal unter Nutzung des Vornamens John und einmal mit dem Vornamen Mohammed bestellte, wobei für John nur die Hälfte der Versicherungsprämie anfiel.²⁰⁶ Diskriminierungsfreie Algorithmen zu programmieren ist eine anspruchsvolle Aufgabe, da eben nicht nur offensichtlich diskriminierende Attribute vermieden, sondern auch sogenannte versteckte diskriminierende Merkmale erkannt werden müssen.²⁰⁷

Die Risikoklassifizierung mit maschinellen Lernmethoden kann unerwartete Korrelationen von bestimmten Merkmalen mit Risiken hervorbringen und es kann passieren, dass beispielsweise Personen von einer bestimmten ethnischen Gruppe oder Rasse mit einem höheren Versicherungsrisiko in Verbindung gebracht werden.²⁰⁸ Hier muss man sich fragen, ob gegebenenfalls Mitglieder dieser Gruppen wegen ihres höheren Risikostatus höhere Prämien zahlen sollen oder ob dies aus gesellschaftlicher Perspektive nicht eintreten soll bzw. sogar rechtlich unzulässig ist. Personen könnten eventuell auch anderweitig in unfairer Weise zusätzlich belastet werden. Eine unfaire Risikoklassifizierung kann sich unter Umständen daraus ergeben, dass die betroffene Person wegen eines Risikomerkmals zusätzlich belastet wird, dass sie nicht zu verantworten hat (z. B. Opfer häuslicher Gewalt).²⁰⁹ Eine solche kann aber auch daraus resultieren, dass kein Grund ersichtlich ist, warum ein bestimmtes Merkmal, dass die betroffene Person aufweist, zu einem höheren Versicherungsrisiko führen soll.²¹⁰ Zwar basieren Risikoklassifizierungen auf Korrelationen, aber manche Korrelationen sind einsichtiger als andere oder es lassen sich tatsächlich kausale Beziehungen

²⁰⁴ Edwards und Veale 2017, S. 28; Ernst 2017, S. 1028–1029; Lange; von Lewinski und de Barros Fritz 2018, S. 620; Dzida und Groh 2018, S. 1917, zu möglichen Diskriminierungen beim Einsatz von Algorithmen im Bewerbungsverfahren: „Analysiert ein Tool zur Bewerberauswahl zu Trainingszwecken die bisherigen Auswahlprozesse eines Unternehmens, das in der Vergangenheit überwiegend Männer eingestellt hat, kann sich der Algorithmus dies ‚merken‘ und auch in Zukunft männliche Bewerber bevorzugen. Ein Modellfehler kann dagegen vorliegen, wenn sich (unbewusste) Vorurteile der Programmierer im Algorithmus widerspiegeln oder ein Algorithmus so programmiert ist, dass er eine bloße Korrelation als Verursachung wertet und spätere Entscheidungen hieran ausrichtet.“

²⁰⁵ Martini 2018, S. 1018: „Im US-Bundesstaat Wisconsin ist das Vertrauen in die Macht der Algorithmen sogar bereits so weit vorangeschritten, dass die Software Compas die Wahrscheinlichkeit dafür berechnet, ob ein Straftäter rückfällig wird. Das System sollte nicht zuletzt den Wertmustern ethnischer Vorurteile entgegenwirken. Genau das Gegenteil trat aber ein: Dunkelhäutigen attestiert die Software ein Rückfallrisiko, das – im Vergleich zu Weißen – deutlich über der tatsächlichen Rückfallquote liegt. Die Abweichung zwischen der Prognose und der tatsächlichen Rückfallhäufigkeit ist bei ihnen doppelt so hoch wie bei Weißen.“

²⁰⁶ Bollow 2018, S. 48 ff.

²⁰⁷ Edwards und Veale 2017, S. 29; Ernst 2017, S. 1032; vgl. auch Hänold 2018a, S. 129 f.

²⁰⁸ Swedloff 2014, S. 343.

²⁰⁹ Swedloff 2014, S. 349.

²¹⁰ Swedloff 2014, S. 350.

herstellen.²¹¹ Problematisch ist, dass der Versicherer entsprechende mittelbare Benachteiligungen eventuell gar nicht erkennt²¹² bzw. es bei bestimmten Formen von selbstlernenden Systemen selbst für den Versicherer nicht mehr möglich wäre, nachzuvollziehen, auf welche Charakteristiken das System seine Einstufung gründet.²¹³ Das heißt aber nicht, dass eine rechtlich unzulässige Diskriminierung oder unfaire Behandlung nicht vorhanden ist. Sie könnte nach dem momentanen Entwicklungsstand jedoch lediglich durch vergleichende Auswertung der Outputs erkannt werden.²¹⁴ Da die Versicherungsnehmer mangels Einblick in die internen Prozesse erst recht nicht erkennen können, warum sie in eine höhere Risikoklasse eingestuft worden sind, können sie Benachteiligungen aufgrund bestimmter Merkmale ebenfalls schwerlich ausmachen.²¹⁵ Hinzu kommt, dass die ansteigende Segmentierung der Kunden dazu führt, dass die Versicherungsprodukte mehr und mehr personalisiert werden,²¹⁶ was einen Vergleich mit anderen Kunden ungemein schwieriger macht. Dies macht es für die Betroffenen ausgesprochen schwer, gegen unzulässige Benachteiligungen vorzugehen oder eine Veränderung ihres Verhaltens – falls dies prinzipiell etwas bewirken könnte – anzustrengen.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal hervorzuheben, dass die Entwicklung zu personalisierten Tarifen, die das eigene Risiko abbilden, generell zu mehr Tarifgerechtigkeit führt. Hinzu kommt, dass anders als bei der Sozialversicherung eine Gleichwertigkeit der Leistungen, zu denen sich die Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichten, angestrebt wird.²¹⁷ Die private Versicherung basiert im Gegensatz zur öffentlichen Sozialversicherung, der das Solidar- und Umlageprinzip zu Grunde liegt, auf einer risikoäquivalenten Vertragsgestaltung.²¹⁸ Maßgeblich ist die individuelle

²¹¹ Swedloff 2014, S. 350, 366: „The algorithms may find correlations with risk for which carriers can tell no plausible story about the causal connection between the behavior and the loss. Big data is very good at finding subtle correlations, but these correlations may not be meaningful because the correlations are to activities that are unrelated to the underlying loss.⁸⁸ Of course, both traditional and big data risk classification are based on correlations. As discussed above, some correlations, such as the connection between smoking and illness or early death, have a significant causal backbone. For other correlations, such as a link between age driving, carriers can tell a plausible story: young men act rashly and do not have fully developed control over their rapidly changing emotions, and are therefore more erratic drivers. But there are certainly identifiable correlations with risk for which there is no plausible story – for example the link between consumption of cheese and death by entanglement in bed sheets.⁸⁹ If there is no causal connection, it is unclear that it is reasonable for insurers to base rates on spurious correlations.“; Dzida und Groh 2018, S. 1917 f. mit weiteren Beispielen; Von Lewinski und de Barros Fritz 2018, S. 622 f.

²¹² Swedloff 2014, S. 360, 363.

²¹³ S. Abschnitt 2.1.2 und 3.2.4.2.3.

²¹⁴ Vgl. Swedloff 2014, S. 370.

²¹⁵ Vgl. Dzida und Groh 2018, S. 1922.

²¹⁶ Financial Conduct Authority 2016, S. 21: „Two stakeholders thought that, at least in motor insurance, there may now be more segments than there are customers, so that each premium is practically priced individually. One firm told us that for motor insurance, models now produce billions of prices for millions of consumers.“

²¹⁷ Gatschke 2018.

²¹⁸ Armbrüster 2010, S. 7.

Risikosituation.²¹⁹ Dennoch ist zu beachten, dass eine solche Entwicklung für bestimmte Gruppen große Beitragssteigerungen mit sich bringen kann, mit der Gefahr, dass sich bestimmte Verbraucher aufgrund der hohen Kosten nicht mehr versichern können.²²⁰ Die Höhe von Versicherungstarifen kann zudem ganze Berufsgruppen erheblich belasten (vgl. z. B. Hebammen).²²¹ Hier ist weiterhin zu beobachten, wie sich die Tarif- und Preisgestaltung in der Zukunft entwickeln wird, und aus der gesellschaftlichen Perspektive zu beurteilen, ob diese Entwicklung gewünscht ist.

Hinsichtlich der verhaltensgebundenen Tarife, wie den Telematik-Tarifen oder auch den Vitality-Tarifen/Healthy Living-Konzepten, sind ebenfalls Bedenken geäußert worden. Bei Telematik-Tarifen besteht die Besonderheit, dass von dem Kunden in wesentlichen Teilen seines Alltags oder Umfelds personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden und diese Daten viel über den Kunden und sein Leben aussagen können. Mit Hilfe von Telematik-Daten lassen sich beispielsweise detaillierte Bewegungsprofile erstellen, was eine Gefahr für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Privatsphäre darstellt.²²² Gleiches gilt hinsichtlich der Daten, die mittels Fitness-Trackern erhoben werden. Regelmäßig wird zwar an die Versicherung nur der Score übermittelt.²²³ Dafür bedarf es aber beispielsweise Schnittstellen zu Fitness-Apps von Drittanbietern, wie Google oder Apple, welche wiederum die Daten sammeln und auswerten können.²²⁴

Auch wird man abwarten müssen, ob das Angebot an verhaltensabhängigen Tarifen insoweit zunehmen wird, dass klassische Versicherungstarife kostenmäßig keine vertretbare Alternative mehr darstellen. Noch zeichnet sich eine solche Entwicklung nicht ab. Zum Teil haben einige Versicherungsunternehmen nach einer Testphase sogar entschieden, ein entsprechendes Konzept zunächst nicht weiter zu verfolgen.²²⁵ Dennoch findet sich schon jetzt eine Tendenz zum Datenschutz als Luxusgut.²²⁶ Personen mit wenig Einkommen stellen Daten zur Verfügung, auch wenn sie nur kleinste Beträge sparen.²²⁷ Wie viel die Daten aber wirklich wert sind, darüber ist wenig bekannt und es wird mehr Transparenz eingefordert, damit die betroffenen Personen wissen, ob sie den Deal wirklich eingehen wollen.²²⁸ So bemängelt Stefan Ulrich, Sprecher der Fachgruppe Informatik und Ethik der Gesellschaft für Informatik: „Bislang machen Versicherer ihren Kunden nicht deutlich genug klar, dass sie für alle Prämien und Vergünstigungen mit ihren persönlichen Daten bezahlen.“ Die Kunden erfahren nicht, wie kostbar bestimmte Informationen zu Kauf- oder Fahrverhalten oder

²¹⁹ Armbrüster 2010, S. 7.

²²⁰ Gehling Consulting 2018; Swedloff 2014, S. 358; Gatschke 2018; Financial Conduct Authority 2016, S. 22, 25.

²²¹ Versicherungswirtschaft heute 2018.

²²² Schumann 2017, S. 5.

²²³ S. z. B. die Datenschutzerklärung der AOK (AOK).

²²⁴ S. z. B. die Datenschutzerklärung der AOK (AOK).

²²⁵ S. Abschnitt 2.2.4.1.

²²⁶ Gröger 2015, S. 13.

²²⁷ Gröger 2015, S. 13.

²²⁸ Gröger 2015, S. 13.

zum Lebensstil sind und verkauften diese immer unter Wert.²²⁹ Die Bundesbeauftragte für Datenschutz, Andrea Voßhoff, hat dazu geraten, nicht unbedacht sensible Daten preiszugeben und die kurzfristigen finanziellen Vorteile mit den langfristigen Gefahren, welche die Datenpreisgabe mit sich bringt, abzuwägen.²³⁰

Es bleibt zudem zu beobachten, ob sich neben dem wirtschaftlichen Druck eventuell ein gesellschaftlicher Druck entwickelt, einen gesünderen Lebensstil zu leben und Tracking-Dienste zur Überwachung zu nutzen und dass auch deshalb Healthy Living-Konzepte mehr Verbreitung finden. Dies könnte die persönliche Freiheit jener tangieren, die es vorziehen sich „unvernünftig“ zu verhalten oder eben nicht überwacht werden möchten.²³¹

3 RECHTLICHER RAHMEN FÜR PROFILING- VERFAHREN UND AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNGEN IM VERSICHERUNGSBEREICH

In diesem Teil des Gutachtens werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Profiling-Verfahren und automatisierte Einzelentscheidungen aufgezeigt, wobei anhand von Beispielen aus dem Versicherungsbereich die rechtlichen Vorschriften näher erläutert werden. Dabei soll auch auf die Normen eingegangen werden, welche Einfluss auf die Verwendung und Gestaltung von Algorithmen, die für Profiling-Verfahren und Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen genutzt werden, haben. Die Untersuchung beginnt mit dem Regelungsrahmen für Profiling-Verfahren in Abschnitt 3.1. Die Ausführungen sind jedoch auch für automatisierte Einzelentscheidungen relevant, wenn ein Profiling-Verfahren der automatisierten Einzelentscheidung vorgelagert ist. Im Anschluss wird der Regelungsrahmen für automatisierte Einzelentscheidungen in Abschnitt 3.2 erläutert. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht eine Spezialregelung in Art. 22 für die Zulässigkeit von automatisierten Einzelentscheidungen vor. Hier liegt ein Untersuchungsschwerpunkt in den Schutzmaßnahmen, die von den Verantwortlichen ergriffen müssen. Es wird insbesondere erörtert, inwiefern die Verantwortlichen den Entscheidungsprozess und das vorgelagerte Profiling-Verfahren aufgrund von Art. 22 (3) DS-GVO transparent machen müssen. Ähnliche Fragen werfen sich hinsichtlich des nachfolgenden Untersuchungsgegenstands in Abschnitt 3.2.4 auf, welchen die Informationspflichten nach Art. 13 (2) lit. f und Art. 14 (2) lit. g DS-GVO und das Auskunftsrecht der

²²⁹ Zitat bei Gröger 2015, S. 13.

²³⁰ Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2015.

²³¹ Gatschke 2018.

betroffenen Person gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO bilden. Diese Normen sehen vor, dass der Verantwortliche bei dem Einsatz von automatisierten Einzelentscheidungen bestimmte Informationen hinsichtlich der „involvierten Logik“ offenzulegen hat.

3.1 REGELUNGSRAHMEN FÜR PROFILING-VERFAHREN

3.1.1 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung. Da Profiling-Verfahren die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten zu Grunde liegt, müssen auch die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden. Die Datenschutz-Grundverordnung definiert zwar den Begriff Profiling in Art. 4 Nr. 4 DS-GVO²³² und es gibt auch Regelungen, die Bestimmungen mit Bezug zum Profiling enthalten, wie z. B. das Widerspruchsrecht in Art. 21 DS-GVO oder das Recht in Art. 22 DS-GVO, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Es gibt aber keine Spezialregelung in der Datenschutz-Grundverordnung, die Bestimmungen für die Nutzung von Profiling-Methoden aufstellt, weshalb auf die allgemeinen Regelungen in der Verordnung zurückgegriffen werden muss. Die allgemeinen Datenschutzregelungen sehen Beschränkungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor bzw. stellen diese unter bestimmte Voraussetzungen, wobei sich in bestimmten Fällen auch Anforderungen an die zugrundeliegenden Algorithmen ergeben.

3.1.1.1. ALLGEMEINE DATENSCHUTZPRINZIPIEN

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt den Grundsätzen, die in Art. 5 (1) DS-GVO niedergelegt sind. Dazu zählt das Prinzip der rechtmäßigen, fairen und transparenten Verarbeitung (lit. a), das Zweckbindungsprinzip (lit. b), das Datenminimierungsprinzip (lit. c), das Richtigkeitsprinzip (lit. d), das Prinzip der Speicherbegrenzung (lit. e) und das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit (lit. f). Alle Prinzipien sind mit Blick auf die Nutzung von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen relevant. Hinsichtlich des Transparenzgedankens und spezifischer rechtlicher Anforderungen an Algorithmen liefern insbesondere das Rechtmäßigkeits- und das Fairnessprinzip sowie das Prinzip der transparenten Verarbeitung interessante Untersuchungsgegenstände.

²³² Art. 4 Nr. 4 DS-GVO enthält eine Legaldefinition für Profiling i. S. d. Datenschutz-Grundverordnung: „jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.“

3.1.1.1.1. RECHTMÄßIGKEITSPRINZIP

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss rechtmäßig erfolgen. Dies ist in Verbindung mit dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu sehen, welches sich aus den Art. 6 und Art. 9 DS-GVO ergibt. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, es sei denn es gibt einen Erlaubnisgrund, welcher entweder die Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 (1) lit. a/ Art. 9 (2) lit. a DS-GVO) oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand sein kann. Während die Art. 6 (1) lit. b – f DS-GVO die gesetzlichen Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, die keiner besonderen Kategorie personenbezogener Daten²³³ zuzuordnen sind, sehen die Art. 9 (2) lit. b – j DS-GVO die Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor. Welche Rechtsgrundlage einschlägig ist, beurteilt sich jeweils nach dem Zweck des Profilings. Grundsätzlich kommen für die in Abschnitt 2.2 aufgezählten Zwecke Art. 6 (1) lit. b oder f DS-GVO in Betracht. Bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten ist regelmäßig die Einwilligung erforderlich.

VERTRAG UND VORVERTRAGLICHE MAßNAHMEN

Nach Art. 6 (1) lit. b DS-GVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Dies beurteilt sich danach, ob die Verarbeitung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang zu dem Zweck des Schuldverhältnisses steht.²³⁴ So lässt sich beispielsweise die allgemeine Risikobeurteilung, welche als vorvertragliche Maßnahme für die Prämienfestlegung notwendig ist, auf Art. 6 (1) lit. b DSGVO stützen.²³⁵ Bei PAYD-Tarifen ist die Datenverarbeitung zur Berechnung des PAYD-Scores für die Abwicklung des Vertrags erforderlich, denn ohne die Datenverarbeitung wäre eine Bestimmung des Rabatts nicht möglich.²³⁶ Die Speicherung und Verarbeitung zu Marketingzwecken fällt hingegen nicht unter diesen Erlaubnistatbestand, da solche Verarbeitungen eben nicht zur Begründung oder Abwicklung erforderlich sind.²³⁷ Die Datenverarbeitung muss zur Erfüllung der eigentlichen Haupt- und Nebenpflichten erforderlich sein. Darüber hinausgehende und auch bei Gelegenheit der Vertragserfüllung erfolgende Verarbeitungen, die dem Customer Relation Management oder

²³³ Das sind gem. Art. 9 (1) DS-GVO personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

²³⁴ Albers und Veit 2018, Art. 6 Rn. 32.

²³⁵ Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 70.

²³⁶ S. auch Schumann 2017, S. 76–77.

²³⁷ Buchner und Petri 2017, Art. 6 Rn. 44.

anderen kommerziellen Zwecken dienen, lassen sich daher nicht über Art. 6 (1) lit. b DS-GVO rechtfertigen.²³⁸

Hinsichtlich der Verarbeitung von Bonitätsdaten im Rahmen des Vertragsschlusses wird die Heranziehung des Art. 6 (1) lit. b DS-GVO kritisch gesehen. Bei Bonitätsdaten handle es sich um sensible Informationen und vermehrte Bonitätsabfragen könnten sich wiederum negativ auf den Score der betroffenen Person auswirken.²³⁹ Versicherer gingen zudem – anders als Kreditgeber – nicht in Vorleistung.²⁴⁰ Die Erforderlichkeit lasse sich nur dann bejahen, wenn der Versicherer die Relevanz von Bonitätsdaten auch für die Beurteilung des zu versichernden Risikos belegen könne.²⁴¹ Hier wird im KfZ-Bereich auf Studien verwiesen, die einen entsprechenden Zusammenhang belegten.²⁴² Bei bestimmten Versicherungsgegenständen, z. B. der Kreditversicherung, ist die Ermittlung des finanziellen Ausfallrisikos in jedem Fall erheblich, da der Zahlungsausfall regelmäßig auch den Versicherungsfall begründet.²⁴³

BERECHTIGTE INTERESSEN DES VERANTWORTLICHEN

Für jene Fälle, in denen Art. 6 (1) lit. b DS-GVO nicht einschlägig ist, muss untersucht werden, ob Art. 6 (1) lit. f DS-GVO als Erlaubnisnorm herangezogen werden kann. Nach dieser Regelung ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn diese zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Zu den berechtigten Interessen des Verantwortlichen gehören alle tatsächlichen, wirtschaftlichen oder ideellen Interessen.²⁴⁴ Die Datenschutz-Grundverordnung nennt in Erwägungsgrund Nr. 47 als berechnigte Interessen die Betrugsbekämpfung und die Direktwerbung. Die Verarbeitung muss zur Verfolgung des berechtigten Interesses erforderlich sein und die Interessen der betroffenen Person

²³⁸ Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 40–44.

²³⁹ Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 72; Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen, Rn. 114–115.

²⁴⁰ Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 72; Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen, Rn. 114–115.

²⁴¹ Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 72.

²⁴² Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 72.

²⁴³ Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen, Rn. 117-118.

²⁴⁴ Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 146.

gegen eine Verarbeitung dürfen nicht überwiegen. Im Hinblick auf die Erstellung von umfangreichen Kundenprofilen ist jenes aber fraglich.²⁴⁵ Hier muss jeweils abgewogen werden, welches Interesse überwiegt. Ob für Web-Tracking eine Einwilligung der Nutzer einzuholen ist, ist umstritten.²⁴⁶

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Interessenabwägung ist die Datenqualität. Nur wenn die Daten richtig und vollständig sind, kann der Verantwortliche überhaupt ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung geltend machen.²⁴⁷

Profiling zu Werbezwecken

Sogenanntes Werbe-Scoring ermöglicht personalisierte Werbung, was nicht nur im Interesse des Unternehmens ist, sondern auch im Interesse der betroffenen Person sein kann. Dennoch gilt: je umfangreicher die Datensammlung ist und je sensibler die Daten sind, desto mehr ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person tangiert. Dann kann das Interesse der betroffenen Person an der Nichtverarbeitung überwiegen und die Verarbeitung kann nicht auf Art. 6 (1) lit. f. DS-GVO gestützt werden.²⁴⁸ Dies muss im Einzelfall ermittelt werden. In jedem Fall hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung betrieben wird und auf Art. 6 (1) lit. f DS-GVO gestützt wird, worauf die betroffene Person im Rahmen der ersten Kommunikation hinzuweisen ist (Art. 21 (1), (2) und (4) DS-GVO). Versicherungsunternehmen stützen die Verarbeitung von Kundendaten zu Werbezwecken regelmäßig auf Art. 6 (1) lit. f DS-GVO.²⁴⁹

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Einmeldung auf Verdacht wird zum Teil kritisch betrachtet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich schlecht kalkulierte Risiken auf das Versicherungsunternehmen und die Versichertengemeinschaft auswirken.²⁵⁰ Zudem sieht das aktuelle HIS verschiedene Mechanismen zum Schutz der betroffenen Person vor (z. B. dürfen nur Umstände gemeldet werden, die objektiv ein besonderes Versicherungsrisiko- oder eine besondere Versicherungsbetrugsrelevanz aufweisen; konkrete

²⁴⁵ Vgl. Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn.153.

²⁴⁶ Dafür Datenschutzkonferenz 2018, S. 3: „Es bedarf jedenfalls einer vorherigen Einwilligung beim Einsatz von Tracking-Mechanismen, die das Verhalten von betroffenen Personen im Internet nachvollziehbar machen und bei der Erstellung von Nutzerprofilen. Das bedeutet, dass eine informierte Einwilligung i. S. d. DSGVO, in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung vor der Datenverarbeitung eingeholt werden muss, d. h. z. B. bevor Cookies platziert werden bzw. auf dem Endgerät des Nutzers gespeicherte Informationen gesammelt werden.“; a. A. Gierschmann 2018, S. 299; Remmert 2018, S. 254.

²⁴⁷ Tinnefeld et al. 2018, S. 446–447; Problematisch ist, dass ein erheblicher Teil der Daten, die bei Auskunfteien gespeichert sind, fehlerhaft oder unvollständig sind (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 100, 116, 121).

²⁴⁸ Schulz 2017, Art. 6 Rn. 70; Datenschutzkonferenz 2017, S. 1–2.

²⁴⁹ HUK-COBURG 2018, S. 1; Allianz; in beiden Beispielen wird auch auf das Widerspruchsrecht hingewiesen.

²⁵⁰ Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen, Rn. 39; s. auch Abschnitt 2.5.

Krankheitsdaten werden nicht an das HIS übermittelt und es gibt eine Informationspflicht und ein Auskunftsrecht, was den betroffenen Personen grundsätzlich die Möglichkeit gibt, gegen unberechtigte Einmeldungen vorzugehen²⁵¹).

Berücksichtigung der Regelungsinhalte des § 31 BDSG

Der deutsche Gesetzgeber hat mit § 31 BDSG spezifische Bedingungen für den rechtmäßigen Einsatz von Scoring-Methoden im Wirtschaftsverkehr vorgegeben. Die Datenschutz-Grundverordnung lässt aber für nationale Regelungen zum Scoring, wie § 31 BDSG, keinen Raum, da diese in diesem Punkt abschließende Regelungen enthält und keine Öffnungsklausel für mitgliedstaatliche Regelungen vorsieht.²⁵² Der § 31 BDSG ist folglich europarechtswidrig.

Es stellt sich die Frage, ob die Regelungsinhalte des § 31 BDSG bei der Auslegung von Art. 6 (1) lit. f DS-GVO dennoch zu berücksichtigen sind.²⁵³ Der § 31 BDSG sieht u. a. vor, dass die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sein müssen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass diese in § 31 BDSG normierte Voraussetzung für die Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 (1) lit. f DS-GVO Berücksichtigung finden sollte, da es sich um einen allgemein in der EU anerkannten Grundsatz für den Einsatz von Scoring-Verfahren handelt.²⁵⁴ Dies impliziert beispielsweise Erwägungsgrund 71 DS-GVO, welcher besagt, dass der Verantwortliche zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung geeignete mathematische oder statistische Verfahren für das Profiling verwenden sollte.²⁵⁵

Die Verwendung anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren soll verhindern, dass vermeintlich subjektiv motivierte oder gar willkürlich ausgewählte Daten eine Rolle spielen.²⁵⁶ Weitere Spezifizierungen, wie das wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren beschaffen sein muss, finden sich im Gesetz nicht. Nach der Kommentarliteratur geht es aber nicht darum, ein Prüfsiegel einzuholen.²⁵⁷ Allein darauf abzustellen, dass die Score-Formel von Fachpersonal

²⁵¹ Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen, Rn. 38–39, 45–47.

²⁵² Buchner 2018, § 31 BDSG Rn. 4–5; kritisch dazu – mit ausführlicher Untersuchung – auch Taeger 2017, S. 3–9.

²⁵³ Dies bejahend Buchner 2018, § 31 BDSG Rn. 6.

²⁵⁴ Es ist zu beachten, dass das Ziel des europäischen Gesetzgebers, ein unionsweit gleiches Datenschutzniveau zu erreichen, nicht unterlaufen werden darf (Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 142–145; Tinnefeld et al. 2018, S. 270–271).

²⁵⁵ Vgl. Taeger 2017, S. 6; Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 142–145.

²⁵⁶ Kamlah 2016, § 28b BDSG Rn. 22.

²⁵⁷ Gola et al. 2015, § 28b Rn. 12.

entwickelt wurde²⁵⁸, reicht wohl nicht. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Verhaltens zutreffend angegeben worden ist. Dazu müssen auf Basis der Ausgangsdaten statistisch signifikante Aussagen über das zukünftige Verhalten gemacht werden können.²⁵⁹ Dabei kommt es auf die Aussage über die Gruppe, welcher die betroffene Person angehört, an und nicht auf deren konkretes Verhalten.²⁶⁰ Es ist eine regelmäßige Validierung durchzuführen.²⁶¹ Der Verantwortliche unterliegt einer Dokumentationspflicht hinsichtlich der Relevanz der Datenkategorien und der Aussagekraft der Berechnungen.²⁶² Hier ergibt sich ein Problem für selbstlernende Systeme, da eine hinreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit (bisher) nicht möglich ist.²⁶³

Der § 31 BDSG bezieht sich lediglich auf die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Verhaltens.²⁶⁴ Der Leitgedanke der Norm – die Verwendung anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren – sollte aber für alle Fälle des Profiling Anwendung finden. Erwägungsgrund 71 DS-GVO sieht keine entsprechende Beschränkung vor.

Auch bei Sachverhalten, die gem. Art. 6 (1) lit. b DS-GVO legitimiert sind, etwa Profiling-Maßnahmen zur verhaltensabhängigen Einstufung in Tarife bzw. wenn Beitragssenkungen oder ein bestimmter Kundenstatus während der Laufzeit des Vertrags mit Hilfe eines Score-Verfahrens ermittelt werden, ist der soeben aufgeführte Regelungsinhalt des § 31 BDSG zu berücksichtigen. Auch in diesen Fällen gilt, dass der Verantwortliche nachweisen muss, dass die verwendeten Daten von unmittelbarer Relevanz sind. Nur dann kann die Datenverarbeitung zu Zwecken des Scorings erforderlich sein.²⁶⁵

Ein weiterer Regelungsinhalt des § 31 BDSG, der als allgemeiner Grundsatz für Scoring gilt und in die verschiedenen gesetzlichen Erlaubnistatbestände hineingelesen werden muss, ist, dass für die

²⁵⁸ So aber Gola et al. 2015, § 28b Rn. 12.

²⁵⁹ Ehmann 2018, § 28b Rn. 31.

²⁶⁰ Ehmann 2018, § 28b Rn. 31; Kramer 2017, § 28b BDSG Rn. 29.

²⁶¹ Vgl. Mackenthun 2013, § 28b BDSG Rn. 19; Kamlah 2016, § 28b Rn. 23; Kramer 2017, § 28b Rn. 29; Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 33–34.

²⁶² Vgl. Mackenthun 2013, § 28b BDSG, Rn. 20; von Lewinski 2018, § 28b Rn. 33; Gola et al. 2015, § 28b Rn. 11.

²⁶³ Vgl. Weichert 2018, § 31 BDSG Rn. 13; s. auch Abschnitt 2.1.2 und 3.2.4.2.3.

²⁶⁴ Der Wortlaut der Vorgängernorm, § 28b BDSG a. F., bezieht sich auf ein zukünftiges Verhalten des Betroffenen, was nach der Gesetzesbegründung selbstbestimmtes Handeln voraussetzt. Ereignisse, die auf höhere Gewalt oder Fremdeinwirkung zurückzuführen sind (z. B. Blitzschlag, Diebstahl, Erkrankung), sollten nicht erfasst sein. Für die Tarifierung von Lebens- oder Krankenversicherungen oder Kfz-Diebstahlversicherungen war § 28b BDSG a. F. daher nicht anwendbar (Deutscher Bundestag 2008, S. 16). Da der Gesetzgeber diesen Aspekt des § 28b BDSG a. F. in § 31 BDSG übernommen hatte und nichts Gegenteiliges aus der Gesetzesbegründung für das neue BDSG ersichtlich ist, vielmehr davon die Rede ist, dass die Vorschrift den materiellen Schutzstandard des § 28b BDSG a. F. enthält, ist davon auszugehen, dass dies nach dem BDSG (neu) weiterhin so behandelt werden sollte (Deutscher Bundestag 2017, S. 101).

²⁶⁵ Buchner 2018, § 31 BDSG Rn. 8.

Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts nicht ausschließlich²⁶⁶ Anschriftendaten genutzt werden dürfen.²⁶⁷ Damit soll das sogenannte Redlining verhindert werden.

EINWILLIGUNG

Die Einwilligung und die gesetzlichen Erlaubnistatbestände stehen formal gleichrangig nebeneinander.²⁶⁸ Der Verantwortliche kann grundsätzlich wählen, welchen Erlaubnistatbestand er zur Grundlage der Datenverarbeitung machen will. Wählt er die Einwilligung, schafft er jedoch bei der betroffenen Person die Vorstellung, dass die Verarbeitung von ihrem Willen abhängt. Verweigert die betroffene Person die Einwilligung, muss der Verantwortliche dies akzeptieren und kann nicht mehr auf den gesetzlichen Erlaubnistatbestand zurückgreifen.²⁶⁹ Die Wirksamkeitsbestimmungen zur Einwilligung ergeben sich aus einer Zusammenschau von Art. 4 Nr. 11, Art. 6 (1) lit. a/ Art. 9 (2) lit. a und Art. 7 DS-GVO.

Die Versichertengemeinschaft wollte mit den Verhaltensregeln die Einholung von zusätzlichen Einwilligungserklärungen soweit wie möglich entbehrlich machen,²⁷⁰ wobei in den Verhaltensregeln nur aufgezeigt werden kann, wofür Erlaubnistatbestände zur Verfügung stehen. Es können keine zusätzlichen Erlaubnisgründe durch Verhaltensregeln geschaffen werden. Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zuzuordnen sind, ist und bleibt die Einwilligung in vielen Fällen erforderlich, da die gesetzlichen Erlaubnistatbestände zur Verarbeitung im Versicherungskontext selten einschlägig sind.²⁷¹ Zum Teil wird der Mangel eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes für die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Versicherungsbereich kritisch gesehen, da der betroffenen Person faktisch keine Wahl bleibt, als der Nutzung der Daten zuzustimmen.²⁷² Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben gemeinsam mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Mustererklärungen erarbeitet.²⁷³

²⁶⁶ An der Vorschrift bzw. zur Vorgängervorschrift des § 28b BDSG a. F. wurde Kritik geäußert, da lediglich die Verwendung eines weiteren Merkmals die Anwendung der Vorschrift aufhebt (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 36).

²⁶⁷ Buchner 2018, § 31 BDSG Rn. 9–10.

²⁶⁸ Helfrich und Kosmides 2017, S. 895.

²⁶⁹ Tinnefeld und Conrad 2018, S. 392; Buchner und Petri 2018, Art. 6 Rn. 23. Dieser Gedanke galt auch unter der alten Rechtslage: Helfrich und Kosmides 2017, S. 895; Simitis 2014, § 4a Rn. 93.

²⁷⁰ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2018, S. 2.

²⁷¹ Vgl. zur alten Rechtslage unter § 28 BDSG a. F.: Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen, Rn. 11–15; Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2012, S. 2. Zur neuen Rechtslage s. Art. 6 der Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2018, S. 7).

²⁷² Vgl. zur alten Rechtslage Eichler und Kamp 2017, Versicherungswesen, Rn. 15; Association of British Insurers, S. 2.

²⁷³ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2018, S. 2.

Eines der Wirksamkeitserfordernisse für die informierte Einwilligung ist, dass die Einwilligung durch die betroffene Person informiert abgegeben werden muss. Gerade Profiling-Prozesse und automatisierte Einzelentscheidungen laufen im Hintergrund ab und sind für die betroffenen Personen undurchsichtig. Die Verantwortlichen müssen deshalb sicherstellen, dass die betroffenen Personen verstehen, welche Daten verarbeitet werden und für welchen Zweck. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass zwar gesetzlich die Voraussetzung der Information aufgestellt wird. Da die Bestimmungen aber zu lang und kompliziert und auch nicht verhandelbar sind, lesen viele betroffene Personen – und das dürfte auch für (potentielle) Versicherungsnehmer gelten – die Einwilligungserklärungen nicht.²⁷⁴ Generell wird das Instrument der Einwilligung in den Zeiten von Big Data kritisch gesehen.²⁷⁵

Im Kontext der verhaltensgebundenen Tarife wird die Freiwilligkeit der Einwilligung diskutiert, da die betroffenen Personen sich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gezwungen sehen könnten, den Telematik-Tarif zu wählen.²⁷⁶ Hier ist festzustellen, dass es im Moment noch genügend Alternativangebote gibt und die angebotenen Telematik-Tarife teilweise teurer als die klassischen Tarife von konkurrierenden Anbietern sind.²⁷⁷ Wie sich die Angebotslage in der Zukunft darstellen wird, ist abzuwarten.

Der § 213 VVG sieht eine Sonderregelung für die Erhebung von personenbezogenen Gesundheitsdaten bei Dritten vor. Danach darf der Versicherer personenbezogene Gesundheitsdaten nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erheben. Zudem ist die Erhebung nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat. Die betroffene Person ist vor einer Erhebung der Daten zu unterrichten. Sie kann der Erhebung widersprechen und zudem jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist. Auf diese Rechte muss sie hingewiesen werden.

3.1.1.1.2. FAIRNESSGRUNDSATZ, TRANSPARENZGRUNDSATZ UND GRUNDSATZ DER RICHTIGKEIT DER DATEN

Nach Art. 5 (1) lit. a DS-GVO müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Mit dem Terminus

²⁷⁴ Ludolph 2017; Katko und Babaei-Beigi 2014, S. 362 f.; vgl. auch Martini 2017, S. 1019; Schantz 2016, S. 1844; Hoffmann-Riem 2017, S. 22; zur Unzumutbarkeit von zu langen Einwilligungserklärungen (Ernst 2017, S. 113).

²⁷⁵ Vgl. hierzu auch Hänold 2018a, S. 137; zu allgemeinen Ausführungen zur Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Big Data-Anwendungen s. auch Schütze et al. 2018, S. 259 ff.

²⁷⁶ U. a. Lüdemann et al. 2014, S. 305; Schwichtenberg 2015, S. 380; Schuhmann 2017, S. 51–57.

²⁷⁷ Zur aktuellen Lage s. Abschnitt 2.2.4.1.

„Treu und Glauben“ ist jedoch nicht der Grundsatz gemeint, wie er aus dem Zivilrecht (u. a. § 242 BGB) bekannt ist.²⁷⁸ Der Begriff „Treu und Glauben“ ist eher als „fair“ zu verstehen.²⁷⁹ Die englische Sprachfassung spiegelt dies klarer wider. Der Grundsatz der „fairen“ Datenverarbeitung ist positiv jedoch schwer zu fassen.²⁸⁰ Es gibt insbesondere keine Rechtsprechung, die herangezogen werden könnte.²⁸¹

Als unfaire Datenverarbeitung werden in der deutschen Kommentarliteratur z. B. verdeckte Datenverarbeitungen eingestuft, also alles, was heimlich geschieht.²⁸² Diese Maßnahmen stünden auch im Widerspruch zum Transparenzgrundsatz.²⁸³ Maßnahmen der Datenverarbeitung werden auch dann als unfair bzw. treuwidrig bewertet, wenn die Daten zweckentfremdet werden, die Datenverarbeitung also mit dem Zweckbindungsgrundsatz nicht vereinbar ist.²⁸⁴ Generell kann man den Grundsatz der fairen Verarbeitung als Rücksichtnahmepflicht begreifen und dabei auf die „vernünftigen Erwartungen“ der betroffenen Person abstellen.²⁸⁵

Fraglich ist, ob sich aus dem Fairnessgrundsatz spezielle Vorgaben für die Verwendung von Profiling-Verfahren und automatisierte Einzelentscheidungen ziehen lassen. Darauf deutet jedenfalls Erwägungsgrund 71 DS-GVO hin. Dort heißt es, dass der Verantwortliche zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung geeignete mathematische oder statistische Verfahren für das Profiling verwenden sollte. Wie schon in Abschnitt 3.1.1.1.1. dargelegt, impliziert Erwägungsgrund 71 DS-GVO, dass das Erfordernis der Verwendung geeigneter mathematisch-statistischer Verfahren für Profiling-Verfahren nicht nur ein Grundsatz ist, der im deutschen Recht verankert ist, sondern in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt ist.

In Erwägungsgrund 71 DS-GVO heißt es weiterhin, dass der Verantwortliche, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, technische und organisatorische Maßnahmen treffen sollte, mit denen in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden und das Risiko von Fehlern minimiert wird. Dies zeigt, dass der Fairnessgrundsatz auch mit dem Grundsatz der Richtigkeit der Daten korreliert. Wie schon beim Grundsatz der Rechtmäßigkeit festgestellt wurde,²⁸⁶ hat der Verantwortliche kein legitimes Interesse daran, unrichtige Daten zu verarbeiten. Der Grundsatz der Richtigkeit der Daten ist in Art. 5 (1) lit. d DS-GVO explizit geregelt worden. Danach müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen

²⁷⁸ Heberlein 2017, Art. 5 Rn. 9.

²⁷⁹ Schantz 2017, Art. 5 Rn. 7.

²⁸⁰ Vgl. Pötters 2017, Art. 5 Rn. 8.

²⁸¹ S. auch Frenzel 2018, Art. 5 Rn. 20.

²⁸² Pötters 2017, Art. 5 Rn. 9.

²⁸³ Pötters 2017, Art. 5 Rn. 9.

²⁸⁴ Pötters 2017, Art. 5 Rn. 9.

²⁸⁵ Heberlein 2017, Art. 5 Rn. 10.

²⁸⁶ S. Abschnitt 3.1.1.1.1.

Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Zudem soll nach Erwägungsgrund 71 DS-GVO – um eine faire Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten – durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass es gegenüber natürlichen Personen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischer Anlagen oder Gesundheitszustand sowie sexueller Orientierung nicht zu diskriminierenden Wirkungen oder zu Maßnahmen kommt, die eine solche Wirkung haben. Danach könnte sich der Fairnessgrundsatz aus Art. 5 (1) lit. a DS-GVO als Anker für das Verbot diskriminierender Maßnahmen erweisen. Hier gibt es jedoch keine Rechtsprechung und ein Diskriminierungsverbot ist dem Datenschutzrecht nicht inhärent, sodass die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung zu beobachten ist. Eventuell bringen auch zukünftige Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses mehr Klarheit.²⁸⁷ Inwiefern sich aus bestimmten Umständen eine Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung ergeben kann, ist unklar. Eine Benachteiligung sollte jedoch aus sachlichen Erwägungen zu rechtfertigen sein, wobei jedoch zu beachten ist, dass bestimmte Benachteiligungen aus gesellschaftlicher Sicht nicht akzeptabel sind.²⁸⁸

Der Fairnessgrundsatz überschneidet sich mit dem Transparenzgrundsatz, welcher auch in Art. 5 (1) lit. a DS-GVO enthalten ist. Danach muss die Datenverarbeitung für die betroffene Person nachvollziehbar sein. Dies betrifft sowohl die Art und Weise der Information bezüglich der Datenverarbeitung als auch deren Inhalt. Nach dem Erwägungsgrund 39 DS-GVO sollte „für natürliche Personen [...] Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.“ Nach Erwägungsgrund 60 DS-GVO machen es die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. Zudem sollten der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen notwendig sind, um eine faire

²⁸⁷ Vgl. dazu Hänold 2018a, S. 144 f.

²⁸⁸ S. Ausführungen zum AGG in Abschnitt 3.1.2.

und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. In der Datenschutz-Grundverordnung ist der Transparenzaspekt in einer Vielzahl von Normen durch positives Recht ausgestaltet worden. Insbesondere lassen sich die umfangreichen Informationspflichten gem. Art. 13 und 14 DS-GVO aber auch das Zugangsrecht nach Art. 15 DS-GVO anführen. Die konkreten Erfordernisse, die sich aus den genannten Normen ergeben, werden unter Abschnitt 3.2.4 im Detail erläutert. Die Frage, ob auch bei Profiling-Verfahren, die nicht Bestandteil einer automatisierten Einzelentscheidung sind, was zur Folge hat, dass die Art. 13 (2) lit. f, Art. 14 (2) lit. g und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO keine Anwendung finden²⁸⁹, über die „involvierte Logik“ Auskunft zu erteilen ist, wird in Abschnitt 5.2 erörtert.²⁹⁰

3.1.1.2. DATENSCHUTZ DURCH TECHNIKGESTALTUNG UND DURCH DATENSCHUTZFREUNDLICHE VOREINSTELLUNGEN

Der Verantwortliche muss die Datenschutzgrundsätze durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen und die notwendigen Garantien aufnehmen, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen (Art. 25 (1) DS-GVO). Explizit wird dies in Art. 25 (2) DS-GVO für den Grundsatz der Datenminimierung ausgeführt. Danach hat der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.

Das Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gilt für alle Datenverarbeitungsvorgänge. Die Beachtung des Prinzips ist beispielsweise bei den verhaltensgebundenen Tarifen von Relevanz, da hier ohne entsprechende Maßnahmen von den Verantwortlichen Daten erhoben werden würden, welche es ermöglichen würden, umfangreiche Profile der betroffenen Personen zu erstellen. Versicherer setzen beispielsweise bei den Telematik-Tarifen in der Kfz-Versicherung fast immer auf ein Modell mit getrennten Datenkreisen, was verhindert, dass die Versicherungsunternehmen umfangreiche Bewegungs- und Fahrprofile erstellen können.²⁹¹

Fraglich ist, inwiefern der Einsatz von selbstlernenden Systemen mit dem Grundsatz aus Art. 25 (1) DS-GVO zu vereinbaren ist. Hier kann der Verantwortliche den Informationspflichten, welche

²⁸⁹ S. Abschnitt 3.2.4.1.

²⁹⁰ Vgl. hierzu auch die Ausführungen bei Hänold 2018a, S. 144.

²⁹¹ Schumann 2017 beschreibt verschiedene Konzepte (S. 22–39); Lüdemann et al. 2014, S. 302–303; Schwichtenberg 2015, S. 378–379; zur Frage, ob das Modell der getrennten Datenkreise dazu führt, dass der Personenbezug der Daten aufgehoben wird, s. Rubin 2018, S. 343, der diese Frage verneint.

ihm obliegen, nicht nachkommen. Er kann damit nicht die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen, um den Anforderungen aus der DS-GVO zu genügen (s. Abschnitt 2.1.2 und 3.2.4.2.3.).

3.1.1.3. VERHALTENSREGELN I. S. D. ART. 40 DS-GVO

Nach Art. 40 DS-GVO können Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, Verhaltensregeln ausarbeiten, ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung präzisiert wird. In der Verordnung selbst wird in Art. 40 (2) DS-GVO unter anderem Potential zur Präzisierung hinsichtlich der Festlegung von Verhaltensregeln für eine faire und transparente Verarbeitung (lit. a), der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (lit. b), der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen (lit. e) sowie der Ausübung der Rechte betroffener Personen (lit. f) gesehen.

Unter Verhaltensregeln sind somit die Vorgaben eines Verbands oder einer anderen Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern zu verstehen, sich in datenschutzrechtlicher Hinsicht in einer bestimmten Weise zu verhalten.²⁹² Verhaltensregeln stellen eine Maßnahme der Selbstregulierung dar und haben den Zweck, die wirksame Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung zu erleichtern.²⁹³ Verhaltensregeln können als Instrument eingesetzt werden, um die zahlreichen Regelungslücken in der Datenschutz-Grundverordnung zu schließen und damit die Rechtssicherheit für die Beteiligten zu erhöhen.²⁹⁴ Bei der Ausarbeitung ist den spezifischen Umständen der betroffenen Verarbeitungsbereiche Rechnung zu tragen (Art. 40 (1) DS-GVO). Die Datenschutz-Grundverordnung schafft durch Privilegierungen im Rahmen der Aufsicht konkrete Anreize für die Erarbeitung von Verhaltensregeln.²⁹⁵ Die Vorgaben in den Verhaltensregeln dürfen das Schutzniveau in der Datenschutz-Grundverordnung nicht unterschreiten, müssen aber nicht darüber hinausgehen. Der Mehrwert liegt vielmehr in der bereichsspezifischen Präzisierung.²⁹⁶

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) hat im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen gem. § 38a BDSG a. F. Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten aufgestellt. Diese schafften für die Versicherungswirtschaft weitgehend einheitliche Standards und sollten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen fördern. Die für die Mitgliedsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden hatten den Verhaltensregeln zugestimmt.²⁹⁷ Die Verhaltensregeln wurden aufgrund der Datenschutzreform einer Überarbeitung unterzogen.²⁹⁸ Datenschutzaufsichtsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

²⁹² Paal 2018, Art. 40 Rn. 5.

²⁹³ Paal 2018, Art. 40 Rn. 3.

²⁹⁴ Paal 2018, art. 40 Rn. 3.

²⁹⁵ Paal 2018, Art. 40 Rn. 7.

²⁹⁶ Paal 2018, Art. 40 Rn. 15.

²⁹⁷ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2012, S. 1.

²⁹⁸ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2018.

waren in die Ausarbeitung als Berater einbezogen worden.²⁹⁹ Die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder bestätigten: „Unternehmen, die die Verhaltensregeln anwenden, stellen sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden.“³⁰⁰ Eine Liste der beigetretenen Unternehmen findet sich auf der Webseite des GDV.³⁰¹

In der Einleitung der Verhaltensregeln heißt es u. a., dass alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen müssen. Darüber hinaus verpflichten sich die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Zum Profiling selbst finden sich eher allgemeine Vorgaben. In Art. 10 (1) der Verhaltensregeln heißt es, dass die Versicherungswirtschaft auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe berechnet und auf dieser Grundlage Tarife entwickelt. Zu diesem Zweck würden Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen und Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) ausgewertet. Dabei seien der Grundsatz der Erforderlichkeit und der Datenminimierung zu beachten sowie hinreichende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.³⁰² In Art. 10 (6) der Verhaltensregeln heißt es: „Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten, einschließlich gegebenenfalls besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.“ Spezifische Anforderungen an die versicherungsmathematischen Methoden werden im Vergleich zu § 31 BDSG nicht aufgestellt.

Hinsichtlich des Einsatzes von Scoring-Methoden wird in Art. 11 der Verhaltensregeln – wie übrigens schon in der Vorgängerversion der Richtlinien³⁰³ – lediglich darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Regelungen gelten.³⁰⁴ Gleiches gilt nach Art. 12 der Verhaltensregeln für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten. Jedoch heißt es – wie schon erwähnt worden ist – in der Einleitung der Verhaltensregeln, dass die beigetretenen Unternehmen sich verpflichten, den

²⁹⁹ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2019.

³⁰⁰ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2019.

³⁰¹ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2019.

³⁰² Art. 10 der Richtlinien sieht detaillierte Vorgaben vor.

³⁰³ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2012, S. 8.

³⁰⁴ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2018, S. 12.

Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen. Auch in Art. 3 (1) der Verhaltensregeln steht, dass sich die Unternehmen verpflichten, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten. Dies spricht dafür, dass zum einen Verfahren genutzt werden, die erklärbare Ergebnisse generieren und dass man auch einen transparenten Umgang mit den Kunden pflegt. Allerdings handelt es sich bei Art. 3 der Verhaltensregeln um Grundsatzaussagen und die einzelnen nachfolgenden Artikel, z. B. 7, 10, 11, 12, 13 und 14 könnten als Konkretisierung zu interpretieren sein. Art. 7 (3) lit. j und Art. 8 (3) lit. k der Verhaltensregeln, wonach bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen sind, bezieht sich beispielsweise nur auf automatisierte Einzelentscheidungen. Für den Einsatz von Profiling-Verfahren ohne anschließende automatisierte Einzelentscheidung gibt es keine entsprechende Vorschrift in den Verhaltensregeln.

In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, dass die Grundsatzregelung in Art. 3 (3) der Verhaltensregeln auch den Grundsatz der Richtigkeit von personenbezogenen Daten aufnimmt. Danach haben die Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind. Es seien alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, dass unzutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden. Art. 3 (4) der Verhaltensregelungen greift Art. 5 (2) DS-GVO auf. Danach haben die Unternehmen die Maßnahmen zur Umsetzung der Art. 3 (1) - (3) der Verhaltensregeln zu dokumentieren und die Grundsätze dafür in ihr Datenschutzkonzept nach Art. 4 der Verhaltensregeln aufzunehmen. Aus den Verhaltensregeln lassen sich daher keine spezifischen Vorgaben für den Einsatz von Profiling-Maßnahmen ziehen. Die Verhaltensregeln stehen aber im Einklang mit den Erwägungen zu den einschlägigen rechtlichen Regelungen. Die Vorgaben zu automatisierten Einzelentscheidungen in den Verhaltensregeln werden in Abschnitt 4.1 erörtert.

3.1.2 ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

3.1.2.1. DISKRIMINIERUNGSVERBOT GEM. § 19 (1) NR. 2 AGG

Der Gesetzgeber setzt im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für die Prämiendifferenzierung bestimmte Grenzen. Gem. § 19 (1) Nr. 2 AGG ist eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung oder Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, nicht zulässig. Grundlegend erkennt der Gesetzgeber jedoch den auf Differenzierung angelegten Charakter der privatrechtlichen Versicherung an. Sein Ziel ist es, mit dem AGG Schutz vor Willkür

zu schaffen, also vor Ungleichbehandlungen zu schützen, für welche es keinen sachlichen Grund gibt. Eine Differenzierung nach dem ex ante festgestellten Risiko soll weiterhin möglich sein.³⁰⁵ Das Gesetz sieht dafür spezielle Rechtfertigungstatbestände in § 20 AGG vor.

Im Versicherungssektor spielten in der Vergangenheit insbesondere die Merkmale Alter, Geschlecht und Behinderung eine Rolle – während die Religion oder die Rasse und ethnische Herkunft weniger problematisch erschienen.³⁰⁶ Inwiefern sich dies durch die Anwendung maschineller Lernmethoden verändert, bleibt abzuwarten.

3.1.2.2. ZULÄSSIGE UND UNZULÄSSIGE BENACHTEILIGUNGEN

3.1.2.2.1. UNMITTELBARE BENACHTEILIGUNG

Bei einer unmittelbaren Benachteiligung wegen der Rasse sieht das AGG keine Rechtfertigungsmöglichkeit vor. Bereits vor Inkrafttreten des AGG waren Benachteiligungen wegen der Staatsangehörigkeit oder der ethnischen Herkunft gem. § 81e VAG aufsichtsrechtlich untersagt.³⁰⁷ Ein absolutes Benachteiligungsverbot besteht gem. § 20 (2) AGG auch im Zusammenhang mit den Kosten, die auf eine Schwangerschaft oder Mutterschaft zurückzuführen sind. Eine Differenzierung wegen des Geschlechts ist bei Versicherungsverhältnissen ebenfalls nicht zulässig. Der alte § 20 (2) 1 AGG a. F. wurde aufgrund des Test-Achats-Urteils³⁰⁸ aufgehoben.³⁰⁹ Eine Ausnahme sieht § 33 (5) AGG für vor dem 21.12.2012 geschlossene Verträge vor.

Eine unmittelbare Benachteiligung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist gem. § 20 (2) 2 AGG nur dann zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht. Dafür können insbesondere versicherungsmathematisch ermittelte Risikobewertungen unter Heranziehung statistischer Erhebungen angeführt werden.³¹⁰ In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Der Begriff ‚anerkannte Prinzipien risikoadäquater Kalkulation‘ kann als eine Zusammenfassung der Grundsätze gesehen werden, die von Versicherungsmathematikern bei der Berechnung von Prämien und Deckungsrückstellungen anzuwenden sind. Diese Grundsätze haben gesetzliche Grundlagen (z. B. § 11 VAG, § 65 VAG sowie aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnungen [sic], § 341f HGB für die Lebensversicherung). Es sind bestimmte Rechnungsgrundlagen, mathematische Formeln und kalkulatorische Herleitungen zu verwenden, wobei hierbei, falls vorhanden oder bei vertretbarem Aufwand erstellbar, auch sta-

³⁰⁵ Armbrüster 2010, S. 7–8; Ambrosius et al. 2013, § 20 Rn. 37–38.

³⁰⁶ Armbrüster 2010, S. 9.

³⁰⁷ Armbrüster 2010, S. 10; Ambrosius et al. 2013, § 20 Rn. 37.

³⁰⁸ EuGH, Urteil vom 01.03.2011 – Rs. C-236/09.

³⁰⁹ Ambrosius et al. 2013, § 20 Rn. 36, 39; Däubler 2013, § 33 Rn. 22; Epple 2015, S. 9.

³¹⁰ Ob neben § 20 (2) 2 AGG auch § 20 (1) AGG herangezogen werden kann, ist umstritten (ablehnend Ambrosius et al. 2013, § 20 Rn. 36 m. w. N.; dafür (aber mit Einschränkungen) Armbrüster 2010, S. 26–27.

tistische Grundlagen (z. B. Sterbetafeln) heranzuziehen sind. Ferner muss auf anerkannte medizinische Erfahrungswerte und Einschätzungstabellen der Rückversicherer zurückgegriffen werden. Insgesamt trifft die Versicherungen damit eine gesteigerte Darlegungs- und Beweislast.³¹¹

So lässt sich beispielsweise statistisch nachweisen, dass das Risiko bei jüngeren und älteren Fahrern in der Kfz-Versicherung erheblich höher ist.³¹² Dieses erhöhte Risiko spiegelt sich in den Prämienzuschlägen für junge und ältere Fahrer wider.³¹³ Fehlt es an einer statistischen Erfassung der Risikomerkmale, ist es auch möglich lediglich auf medizinische Erfahrungswerte und Einschätzungstabellen von Rückversicherern zurückzugreifen.³¹⁴

3.1.2.2.2. OBJEKTIVER ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG

Eine unmittelbare Benachteiligung muss wegen einem der in § 19 AGG genannten Gründe stattgefunden haben. Es muss ein Zurechnungszusammenhang zwischen der Ungleichbehandlung und dem verpönten Merkmal gegeben sein.³¹⁵ Eine Benachteiligungsabsicht oder ein Benachteiligungsvorsatz ist nicht erforderlich.³¹⁶ Nach der Rechtsprechung genügt es, wenn ein in § 19 AGG genannter Grund die Entscheidung mitbeeinflusst hat.³¹⁷

Der Zurechnungszusammenhang wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Bewertung des (potentiellen) Versicherungsnehmers durch eine Software erfolgt und gegebenenfalls auch eine finale Entscheidung beispielsweise durch ein automatisches Antragssystem ergeht. Das Versicherungsunternehmen muss sich grundsätzlich die Entscheidungen der eingesetzten Softwarelösung zurechnen lassen.³¹⁸ Auf die fehlende Kenntnis kann sich das Versicherungsunternehmen auch nicht berufen, wenn der Algorithmus für das Versicherungsunternehmen – nicht erkennbar – auf ein verpöntes Merkmal abstellt. Das Merkmal ist trotzdem ursächlich für die Benachteiligung und nur darauf kommt es an.³¹⁹ Die stetige Fortentwicklung von KI-Systemen bringt jedoch Herausforderungen mit sich, die im Folgenden skizziert werden sollen.

Wenn Algorithmen eine große Menge an Daten heranziehen, dann ist regelmäßig nicht allein ein Grund ausschlaggebend für eine Entscheidung. Mit Rückgriff auf die Motivbündel-Rechtsprechung sollte es jedoch als ausreichend zu erachten sein, wenn das Merkmal mitursächlich war.³²⁰ Dies

³¹¹ Deutscher Bundestag 2006, S. 45.

³¹² Armbrüster 2010, S. 22.

³¹³ Armbrüster 2010, S. 22–23.

³¹⁴ Ausführlich dazu Armbrüster 2010, S. 24–25.

³¹⁵ Block 2019, § 3 Rn. 47; Roloff 2019, § 3 Rn. 12.

³¹⁶ Block 2019, § 3 Rn. 48 f.; Roloff 2019, § 3 Rn. 12.

³¹⁷ BAG, Urteil vom 26.06.2014 – 8 AZR 547/13; BAG, Urteil vom 22. 1. 2009 – 8 AZR 906/07.

³¹⁸ Dzida und Groh 2018, S. 1920.

³¹⁹ Anders stellt sich die Situation dar, wenn eine Person allein entscheidet und das verpönte Merkmal gar nicht zur Kenntnis genommen hat. Dann scheidet eine kausale Benachteiligung aus (BAG, Urteil vom 26.09.2018 – 8 AZR 650/12).

³²⁰ So auch von Lewinski und de Barros 2018a, S. 622.

ist aber mit zunehmender Komplexität der Algorithmen und der herangezogenen Daten vor allem für Außenstehende schwer erkennbar.³²¹ Selbst für Experten, die für das Versicherungsunternehmen agieren, z. B. die Programmierer bzw. Data Scientists, können bei bestimmten Formen der künstlichen Intelligenz die Prozesse des Algorithmus nicht mehr nachvollziehen und nicht bestimmen, aus welchen Gründen ein bestimmtes Ergebnis zustande gekommen ist.³²²

Lediglich bei selbstlernenden KI-Systemen mit einem hohen Autonomiegrad könnte man erwägen, ob bei einem nicht vorhersehbaren Verhalten der Zurechnungszusammenhang unterbrochen wird.³²³ Dann würde es sich aber als notwendig herausstellen, dass AGG zu ergänzen, in dem Sinne, dass ein Schutz vor Benachteiligungen auch bei Einsatz von entsprechenden Systemen gegeben ist. Lehnt man dies ab, so kann sich das Versicherungsunternehmen bei Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten bei überschießendem und unzurechenbarem Verhalten des KI-Systems bei Geltendmachung von Schadensersatz auf mangelndes Verschulden berufen.³²⁴

Generell steht die Entwicklung zu vollautonomen, intelligenten und lernfähigen Systemen noch am Anfang und KI-Systeme werden auf absehbare Zeit noch menschlich determiniert sein.³²⁵ Momentan bedient sich die Versicherungsbranche bei Systemen, die direkt Entscheidungen gegenüber ihren Kunden treffen, solchen von kontrollierbarer Natur. Dennoch ist wegen der stetigen Fortschritte eine entsprechende Beobachtung und eine öffentliche Diskussion der Entwicklungen angezeigt.

3.1.2.2.3. MITTELBARE BENACHTEILIGUNG

Für mittelbare Benachteiligungen, bei denen dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus den oben genannten Gründen in besonderer Weise benachteiligen, gilt das Verbot des § 19 (1) Nr. 2 AGG nur dann nicht, wenn die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich sind (§ 3 (2) AGG). Dies wird insbesondere dann relevant, wenn Algorithmen aufgrund entdeckter Korrelationen auf Merkmale abstellen, die indirekt Personen aufgrund der Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit oder eines anderen in § 19 (1) Nr. 2 AGG genannten Merkmals benachteiligen. Eine große Herausforderung kann darin liegen, entsprechende mittelbare Benachteiligungen überhaupt zu erkennen. Insbesondere beim Einsatz von selbstlernenden Systemen, wo momentan selbst die Entwickler nicht in der Lage sind zu bestimmen, aus welchen Gründen das System eine bestimmte Bewertung vorgenommen hat, könnten sich mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach § 19 (1) Nr. 2 AGG Probleme ergeben.

³²¹ Dzida und Groh 2018, S. 1922.

³²² S. Abschnitt 2.1.2 und 3.2.4.2.3.

³²³ Dzida und Groh 2018, S. 1920; Denga 2018, S. 72 f., zieht beispielsweise Gedanken zur Fallgruppe der Herausforderungsfälle und die Wertung von § 831 BGB heran.

³²⁴ Vgl. Denga 2018, S. 73 f.

³²⁵ Vgl. Pieper 2016, S. 985; Denga 2018, S. 70.

3.1.2.3. RECHTE GEGEN DEN „DISKRIMINIERER“ UND BEWEISLASTREGEL

Versicherer müssen sicherstellen, dass die eingesetzten Algorithmen Kunden nicht ungerechtfertigt benachteiligen. Die Ansprüche der Kunden richten sich nach § 21 AGG. In Betracht kommen bei nach dem AGG unzulässigen Benachteiligungen ein Beseitigungsanspruch, ein Unterlassungsanspruch und ein Schadensersatzanspruch. Grundsätzlich hat die betroffene Person die für sie günstigen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.³²⁶ Das Problem ist jedoch, dass Diskriminierungen selten offen stattfinden, weshalb die betroffene Person den Beweis der Tatsachen, welche die unzulässige Benachteiligung begründen, häufig nicht erbringen kann.³²⁷ In § 22 AGG findet sich eine Beweislastregel, welche die oben genannte Grundregel zur Darlegungs- und Beweislast zu Gunsten der betroffenen Person modifiziert. Danach muss im Streitfall die Person, welche eine unzulässige Benachteiligung geltend macht, lediglich Indizien beweisen, welche die geltend gemachte Benachteiligung vermuten lassen. Das Beweismaß wird also abgesenkt.³²⁸ Die andere Partei trägt dann die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligungen stattgefunden hat.

Die Gerichte müssen zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes die Schwierigkeit für die Kläger, relevante Hilfsfakten zu erfahren, berücksichtigen.³²⁹ Der EuGH hat beispielsweise im Enderby-Urteil entschieden, dass für den Fall, dass das Entlohnungssystem eines Arbeitgebers undurchschaubar ist, eine sich zu Unrecht benachteiligt fühlende Arbeitnehmerin nur darlegen muss, dass der durchschnittliche Lohn für Arbeitnehmerinnen geringer ist als der für die männlichen Arbeitnehmer.³³⁰ Des Weiteren kann die Verweigerung des Zugangs zu jeglichen Informationen durch die beklagte Partei im Gerichtsverfahren im Rahmen des Nachweises von Tatsachen, welche eine Diskriminierung vermuten lassen, zu deren Ungunsten Berücksichtigung finden.³³¹

Nach der Rechtsprechung des BAG ist im Falle einer mittelbaren Benachteiligung kein statistischer Nachweis erforderlich. Es ist ausreichend, wenn neutrale Kriterien dazu geeignet sind, Personen nach den im AGG aufgeführten Gründen zu diskriminieren.

Trotz dieser Erleichterungen für die Person, die eine unzulässige Benachteiligung geltend macht, wird es Situationen geben, wo nur wenige Anhaltspunkte vorliegen, welche von ihr vorgetragen werden können. Daher wird teilweise ein Auskunftsanspruch aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis i. V. m. § 242 BGB befürwortet.³³² Andere machen zumindest die Notwendigkeit der

³²⁶ Deinert 2013, § 21 Rn. 110.

³²⁷ Bertzbach 2013, § 22 Rn. 5.

³²⁸ Bertzbach 2013, § 22 Rn. 6.

³²⁹ Bertzbach 2013, § 33 Rn. 26a.

³³⁰ EuGH, Urt. v. 27.10.1993 – Rs. C-127/92.

³³¹ Vgl. Bertzbach 2013, § 22 Rn. 29.

³³² Bertzbach 2013, § 22 Rn. 28b.

Schaffung eines Auskunftsanspruches geltend.³³³ Das BAG hat zwar grundsätzlich die Möglichkeit eines Auskunftsanspruches aus einer Sonderverbindung anerkannt, lehnte im Fall eines abgelehnten Bewerbers jedoch ab, dass eine Sonderverbindung zwischen dem Bewerber und der beklagten Partei besteht.³³⁴

Überträgt man diese Gedanken auf den Versicherungskontext, wird man auch hier große Schwierigkeiten auf Seiten der Versicherten annehmen müssen, eine unzulässige Ungleichbehandlung zu erkennen. Gerade die zunehmende Individualisierung von Versicherungsleistungen und deren Einbindung in Servicepakete macht es ungemein schwer, einen Vergleich anzustellen. Da die (potentiellen) Versicherungsnehmer aber keinen Einblick in die internen Prozesse der Versicherungsunternehmen haben und sie zum Teil nicht einmal mit Mitarbeitern kommunizieren, aus deren Verhalten sie bestimmte Vermutungen anstellen könnten, können sie sich nicht ausreichend vor unzulässigen Diskriminierungen schützen. Noch problematischer würde sich die Situation dann darstellen, wenn selbstlernende Systeme zum Einsatz kämen, weil dann selbst die Versicherungsunternehmen teilweise nicht erkennen könnten, dass unzulässige Benachteiligungen vom System vorgenommen werden.³³⁵

3.1.3 GENDIAGNOSTIKGESETZ (GENDG)

Der Gesetzgeber schränkt auch die Verwendung von genetischen Daten der (potentiellen) Versicherten ein. Versicherungsunternehmen dürfen gem. § 18 GenDG von Versicherten weder vor noch nach Abschluss des Versicherungsvertrags die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen oder die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen einfordern bzw. solche Ergebnisse oder Daten entgegennehmen oder verwenden. Im Bereich der Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung und der Pflegerentenversicherung kann die Mitteilung von Ergebnissen aus bereits vorgenommenen Untersuchungen verlangt werden, wenn eine Leistung von mehr als 300.000 Euro oder mehr als 30.000 Euro Jahresrente vereinbart wird. Vorerkrankungen und Erkrankungen sind jedoch anzuzeigen – insoweit sind die §§ 19 bis 22 und 47 des VVG anzuwenden.

3.2 REGELUNGSRAHMEN FÜR AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNGEN – ART. 22 DS-GVO

Der folgende Abschnitt befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für automatisierte Einzelentscheidungen. Die zentrale Norm ist Art. 22 DS-GVO. Zuerst wird der Schutzzweck der

³³³ S. Bertzbach 2013, § 22 Rn. 28 m. w. N.

³³⁴ BAG, Urt. v. 20.05.2010 – 8 AZR 287/08; kritisch dazu Bertzbach 2013, § 22 Rn. 28b.

³³⁵ S. dazu Abschnitt 2.1.2 und 3.2.4.2.3.

Norm und deren Bedeutung im Versicherungsbereich kurz dargelegt. Danach wird der Anwendungsbereich erläutert und unter welchen Bedingungen eine automatisierte Einzelentscheidung i. S. d. Art. 22 (1) DS-GVO zulässig ist. Anschließend wird auf die nach Art. 22 (3) DS-GVO erforderlichen Schutzmaßnahmen eingegangen, die insbesondere hinsichtlich des Aspekts der Transparenz von automatisierten Einzelentscheidungen relevant sind. Grundsätzlich ist bezüglich aller Ausführungen zu berücksichtigen, dass diese nur für solche Sachverhalte Geltung beanspruchen, die eine automatisierte Einzelentscheidung i. S. d. Art. 22 (1) DS-GVO vorsehen. Ob sich bestimmte Aspekte auch auf Profiling-Anwendungen übertragen lassen, die eine menschliche Entscheidung lediglich vorbereiten, wird im Abschnitt 5.2 erörtert.

3.2.1 SCHUTZZWECK DES ART. 22 DS-GVO UND DESSEN BEDEUTUNG IM VERSICHERUNGSBEREICH

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht für den Erlass automatisierter Einzelentscheidungen in Art. 22 eine Spezialregelung vor. Diese bestimmt in Abs. 1, dass die betroffene Person das Recht hat, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die gegenüber der Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Die Norm soll die betroffene Person vor nachteiligen Entscheidungen schützen, die ausschließlich auf einer automatisierten Bewertung ihrer Persönlichkeitsmerkmale beruhen, und sie somit zu einem bloßen Objekt von softwarebasier-ten Entscheidungen machen.³³⁶ Die Entscheidungsunterstützung und Vorbereitung durch automa-tisierte Verfahren soll aber nicht unterbunden werden. Nur nicht überprüfte automatisierte Verar-beitungen machen den Einzelnen zum Objekt eines automatischen Entscheidungsmechani-smus.³³⁷ Obwohl Art. 22 (1) DS-GVO als Recht der betroffenen Person formuliert wird, ist es als objektives Verbot zu verstehen und hängt nicht von der Ausübung durch die betroffene Person ab.³³⁸

Im Versicherungsbereich spielt Art. 22 DS-GVO z. B. dort eine Rolle, wo auf Basis der Angaben der Antragsteller zum Risiko mittels digitaler Antragsstrecken automatisiert über das Zustandekom-men des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe einer Prämie entschieden wird.³³⁹ Die Annahmeentscheidungen basieren dabei auf statistischen Datenmodellen, welche die

³³⁶ Buchner 2018, Art. 22 Rn. 509.

³³⁷ Martini 2018, Art. 22 Rn. 20.

³³⁸ Schulz 2017, Art. 22 Rn. 5; Martini 2018, Art. 22 Rn. 1 und Buchner 2018, Art. 22 Rn. 12; a. A. Kamlah 2016, Art. 22 Rn. 4.; Franzen 2018, Art. 22 Rn. 3; Wachter et al. 2017, S. 95 weisen auf die mehrdeutige Formulierung hin und sehen eine Klärung als wesentlich an, da die zwei Interpretationen verschiedene Konsequenzen für die Betroffenen und Verantwortlichen haben; die Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 19 – bestätigt durch den Europäischen Datenschutzausschuss (Europäischer Datenschutzausschuss 2018) – interpretiert die Norm jedenfalls als Verbot.

³³⁹ Z. B. bei der Allianz.

Basis der Risikoprüfung bilden.³⁴⁰ Entscheidungen zur Leistungspflicht erfolgen teilweise ebenfalls automatisiert aufgrund von vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.³⁴¹ Auch für Rabattierungen und Statusentscheidungen bei verhaltensgebundenen Tarifen spielt Art. 22 (1) DS-GVO eine Rolle.³⁴²

3.2.1.1. ANWENDUNGSBEREICH

3.2.1.1.1. AUSSCHLIEßLICH AUF EINER AUTOMATISIERTEN VERARBEITUNG BERUHENDE ENTSCHEIDUNG

Art. 22 (1) DS-GVO setzt voraus, dass die Entscheidung ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht.³⁴³ Das Vorliegen dieses Tatbestandselements zu bestimmen, ist immer dann unproblematisch, wenn kein menschlicher Entscheidungsträger mehr zwischengeschaltet ist, wie das z. B. bei den Telematik-Tarifen bei der Kfz-Versicherung der Fall ist. Hier ist allein der Score-Wert entscheidend. Weitere Faktoren werden nicht berücksichtigt und eine Überprüfung der Datensätze wird nicht durchgeführt.³⁴⁴ Wirkt ein Mensch an der Entscheidung mit, ist dies nur dann beachtlich, wenn der- oder diejenige die Autorität, Kompetenz und zeitlichen Kapazitäten hat, aufgrund aller vorliegenden Informationen zu einer anderen Bewertung und Entscheidung zu kommen. Orientiert sich die menschliche Entscheidung jedoch ausschließlich an dem Score-Wert ohne weitere inhaltliche Prüfung, liegt eine Entscheidung i. S. d. Art. 22 (1) DS-GVO vor.³⁴⁵

Im Versicherungssektor gibt es umfangreiche Annahme- und Zeichnungsrichtlinien, in deren Rahmen die Sachbearbeiter/Vermittler über Vertragsschlüsse entscheiden. Solange sich der Bearbeitungsprozess durch den Sachbearbeiter jedoch nicht nur in einer formalen Bearbeitung eines Score-Werts erschöpft, sondern neben dem angefragten/ermittelten Score-Wert interne individuelle Überlegungen in die Letztentscheidung miteinfließen, liegt die inhaltliche Verantwortung bei dem Sachbearbeiter und nicht bei einer Maschine.³⁴⁶ Der Sachbearbeiter muss die aus der automatisierten Datenverarbeitung gewonnen Erkenntnisse inhaltlich überprüfen, bewerten und darauf aufbauend eine eigene Entscheidung treffen, wobei es ausreichend ist, wenn dieser nicht plausible

³⁴⁰ Allianz.

³⁴¹ Allianz.

³⁴² Vgl. Lüdemann et al. 2014, S. 305; s. dazu auch Punkt 3.2.1.1.1.

³⁴³ Es ist eine gewisse Komplexität zu fordern. Wenn/Dann-Entscheidungen, wie Abhebungen am Geldautomaten, fallen aus dem Anwendungsbereich (von Lewinski 2019, Art. 22 Rn. 12 f.).

³⁴⁴ Lüdemann et al. 2014, S. 304.

³⁴⁵ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 21; Schulz 2017, Art. 22 Rn. 14–15; Martini 2018, Art. 22 Rn. 17–20; von Lewinski 2018 Rn. 23-25. Dies stellt die mehrheitlich vertretene Ansicht dar. Nach a. A. reicht jedes Dazwischentreten eines Menschen, damit Art. 22 (1) DS-GVO keine Anwendung findet. Wachter et al. 2017, S. 92 m. w. N. argumentieren, dass der Wortlaut des Art. 22 (1) DS-GVO „based solely on automated processing“ eine entsprechende Interpretation zulässt. Weitere Ausführungen zu der Frage, ob eine Entscheidung i. S. d. Art. 22 (1) DS-GVO vorliegt, s. Hänold 2018a, S. 133 f.

³⁴⁶ Vgl. von Lewinski 2018, Art. 22 Rn. 25.

Einstufungen nachprüft, solange eine solche Vorgehensweise sich nicht in einer bloßen Stichprobenkontrolle erschöpft.³⁴⁷

3.2.1.1.2. ENTSCHEIDUNG MIT RECHTLICHER WIRKUNG ODER IN ÄHNLICHER WEISE ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNG

Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung, wenn lediglich Wahrscheinlichkeitsberechnungen durchgeführt werden, ohne dass jemand einer Entscheidung unterworfen wird.³⁴⁸ Es muss eine Entscheidung, d. h. ein gestaltender Akt mit in gewisser Weise abschließender Wirkung vorliegen.³⁴⁹ Weiterhin muss die Entscheidung rechtliche Wirkung haben oder die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.³⁵⁰ Eine rechtliche Wirkung ist dann gegeben, wenn die Entscheidung eine Rechtsposition für die betroffene Person begründet, verändert oder beendet oder ein Recht der betroffenen Person tangiert.³⁵¹ Ob die Ablehnung eines Vertragsschlusses im Versicherungsbereich rechtliche Wirkung für die betroffene Person hat, kann dahin stehen, da ein entsprechender Sachverhalt jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung für diese darstellt. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei dem Abschluss von Versicherungen um einen für die Lebensentfaltung wichtigen Aspekt handelt.³⁵² Nur teilweise begünstigende Entscheidungen sind ebenfalls erfasst.³⁵³ Als Beispiel lassen sich Telematik-Rabatte anführen, wo der Fahrer aufgrund seines Scores nicht den größtmöglichen Rabatt erhält.

Personalisierte Werbung hat keine rechtliche Wirkung und beeinträchtigt den (potentiellen) Versicherungsnehmer auch nicht in ähnlicher Weise.³⁵⁴ Hier ist auch die Grundwertung des Art. 21 (2) DS-GVO, welcher ein grundsätzliches Widerspruchsrecht der betroffenen Person für den Fall einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung vorsieht, zu berücksichtigen. Das Widerspruchsrecht würde ansonsten weitestgehend leerlaufen.³⁵⁵ Eine andere Beurteilung würde sich aber beispielsweise dann ergeben, wenn Verantwortliche Daten der betroffenen Personen ohne rechtliche Grundlage verarbeiten, umfangreiche Profile erstellen und diese Ergebnisse dazu nutzen, das Verhalten der betroffenen Personen zu manipulieren.³⁵⁶

³⁴⁷ Schulz 2017, Art. 22 Rn. 15–17; Buchner 2018, Art. 22 Rn. 15–16.

³⁴⁸ Taeger 2017, S. 6; Martini 2018, Art. 22 Rn. 21.

³⁴⁹ Taeger 2017, S. 6; von Lewinski 2018, Art. 22 Rn. 14.

³⁵⁰ Zur Problematik der erheblichen Beeinträchtigung bei ablehnenden Entscheidungen gegenüber mitversicherten Angehörigen s. Rubin 2018, S. 345.

³⁵¹ Buchner 2018, Art. 22 Rn. 24; Martini 2018, Art. 22 Rn. 26: „Ob sie eine wirtschaftlich vorteilhafte oder nachteilhafte Rechtsfolge auslöst, ist nicht entscheidend.“

³⁵² Vgl. Paal 2018, Art. 22 Rn. 27.

³⁵³ Schulz 2017, Art. 22 Rn. 22.

³⁵⁴ Martini 2018, Art. 22 Rn. 23.

³⁵⁵ Buchner 2018, Art. 22 Rn. 26.

³⁵⁶ Vgl. Artikel 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 22; Martini 2018, Art. 22 Rn. 23; Malgieri und Comandé 2017, S. 11.

3.2.1.1.3. DER ENTSCHEIDUNG UNTERWORFEN

Zum Teil wird gefordert, dass die betroffene Person der Entscheidung unterworfen worden sein muss. Dies sei nicht der Fall, wenn es sich bei der Entscheidung lediglich um die Ausführung einer Vereinbarung handelt, wie bei einem Gehaltsprogramm, das eine zu gewährende Leistungszulage ermittelt. So wird für den Fall von verhaltensgebundenen Tarifen argumentiert, dass Rabatte entsprechend der Vereinbarung erteilt würden und man deshalb keine Unterwerfung annehmen könne.³⁵⁷ Nach anderer Ansicht ist es unerheblich, ob eine entsprechende vorherige Vereinbarung ergangen ist.³⁵⁸ Die Frage kann nicht mit dem Verweis auf die Zulässigkeit der Entscheidung nach Art. 22 Abs. 2 lit. a DS-GVO dahinstehen, da von der Tatsache, ob eine Entscheidung i. S. d. Art. 22 (1) DS-GVO vorliegt, abhängt, ob Schutzmaßnahmen gem. Abs. 3 vorzusehen sind und auch, ob Informationspflichten bzw. eine Auskunftspflichtung nach Art. 13 (2) lit. f, 14 (2) lit. g oder 15 (1) lit. h DS-GVO anfallen. Die Art. 29 Datenschutzgruppe – die betreffenden Richtlinien wurden vom Europäischen Datenschutzausschuss bestätigt³⁵⁹ – ordnet Telematik-Tarife als automatisierte Einzelentscheidungen ein, ohne dieses Problem überhaupt zu erwähnen.³⁶⁰ Letztlich ist dem Umstand, dass die Parteien sich vorher über die Entscheidung grundsätzlich vertraglich verständigt haben, nicht die Folge beizumessen, dass Art. 22 (1) DS-GVO nicht anwendbar ist. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn ein Scoring-Verfahren zu Grunde liegt und die Entscheidung für den Betroffenen nicht klar abzuschätzen ist. Oft sind die Machtverhältnisse zwischen den Vertragsparteien unausgeglichen,³⁶¹ sodass ein Bedarf nach Schutzmaßnahmen gem. Art. 22 (3) DS-GVO besteht. Auch die Betroffenenrechte nach Art. 13 (2) lit. f, 14 (2) lit. g oder 15 (1) lit. h DS-GVO würden sonst ausgehebelt.

3.2.1.2. AUSNAHMEN VOM VERBOT DER AUTOMATISIERTEN EINZELENTSCHEIDUNG

3.2.1.2.1. VERTRAG

Art. 22 (2) DS-GVO sieht verschiedene Ausnahmen vom Verbot der automatisierten Einzelentscheidung vor. Zum einen gilt Abs. 1 nicht, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist (Art. 22 (2) lit. a DS-GVO). Die Ausnahme vom Verbot ist für massenhafte oder zeitkritische

³⁵⁷ Schumann 2017, S. 97–99; Schulz 2017, Art. 22 Rn. 19.

³⁵⁸ Vgl. Scholz 2014, § 6a Rn. 25.

³⁵⁹ Europäischer Datenschutzausschuss 2018, S. 1.

³⁶⁰ Artikel 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 10, 26.

³⁶¹ Vgl. auch Scholz 2014, § 6a Rn. 25.

Verträge von besonderer Relevanz.³⁶² Die Ausführungen der Art. 29 Datenschutzgruppe zur Interpretation sind hilfreich.³⁶³ Es kann i. Ü. auf die Ausführungen zu Art. 6 (1) lit. b DS-GVO verwiesen werden (Abschnitt 3.1.1.1.1.).

3.2.1.2.2. EINWILLIGUNG

Das Verbot nach Abs. 1 greift auch dann nicht, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person hinsichtlich der Entscheidung vorliegt (Art. 22 (2) lit. c DS-GVO). Es wird i. Ü. auf die Ausführungen zu Art. 6 (1) lit. a bzw. Art. 9 (2) lit. a DS-GVO verwiesen (Abschnitt 3.1.1.1.1.).

3.2.1.2.3. ÖFFNUNGSKLAUSELN

Wenn eine EU- oder nationale Vorschrift die automatisierte Einzelentscheidung legitimiert, gilt das Verbot ebenfalls nicht, vorausgesetzt es sind angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen (Art. 22 (2) lit. b DS-GVO). Der deutsche Gesetzgeber hat mit Relevanz für den Versicherungsbereich von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und § 37 BDSG erlassen. Danach sind automatisierte Einzelentscheidungen erlaubt, wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde. Darüber hinaus ist das Verbot aufgehoben, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und der Verantwortliche für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung zählt. Der Verantwortliche muss die betroffene Person über diese Rechte spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem Antrag der betroffenen Person nicht vollumfänglich stattgegeben wird, informieren. Der § 37 (2) BDSG erklärt die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach § 37 (1) BDSG für zulässig.³⁶⁴

3.2.2 BESONDERE KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN (ART. 22 (4) DS-GVO)

Gem. Art. 22 (4) DS-GVO dürfen automatisierte Einzelentscheidungen nach Absatz 2 nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht Art. 9 (2) lit. a oder g DS-

³⁶² Von Lewinski 2019, Art. 22 Rn. 43.

³⁶³ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 23.

³⁶⁴ Eine Ausnahme vom Verbot nach Art. 22 (4) DSGVO liegt vor, wenn Art. 9 (2) lit. g DS-GVO einschlägig ist, also eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Der Gesetzgeber sieht eine wirtschaftliche Leistungsbearbeitung im Massenverfahren mittels automatisierter Abrechnungsverfahren als notwendig an, um einen bezahlbaren und funktionsfähigen Krankenversicherungsschutz in der PKV zu gewährleisten (Buchner 2018, § 37 BDSG Rn. 10; kritisch dazu Rubin 2018, S. 344–345); s. dazu auch Abschnitt 3.2.2.

GVO einschlägig ist und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.³⁶⁵

3.2.3 ANGEMESSENE SCHUTZMAßNAHMEN GEM. ART. 22 (3) DS-GVO

In den Fällen, wo die automatisierte Einzelentscheidung gem. Art. 22 (2) lit. a und c DS-GVO zulässig ist, müssen von dem Verantwortlichen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu wahren. Dazu gehören nach dem Wortlaut des Art. 22 (3) DS-GVO mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer natürlichen Person auf Seiten des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Nach Erwägungsgrund 71 DS-GVO hat die betroffene Person zudem das Recht auf „Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung“ (ex post Erklärung). Der Zweck des Art. 22 (3) DS-GVO ist, dass die betroffene Person die Überprüfung der Entscheidung, die allein auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruht, durch eine natürliche Person veranlassen kann. Zur Wahrung der Interessen des Betroffenen soll die automatisierte Entscheidung noch einmal von einem Menschen einer „spezifischen Richtigkeits- und Plausibilitätskontrolle“ unterzogen werden.³⁶⁶ Dies macht nur dann Sinn, wenn diese Person die Möglichkeit und die Autorität hat, die Entscheidung zu überprüfen und zu ändern.³⁶⁷ Der Verantwortliche muss die vom Betroffenen vorgetragene Umstände auch berücksichtigen, d. h. er muss sich mit dem Vorbringen auseinandersetzen. Dem Betroffenen muss also tatsächlich Gehör verschafft werden.³⁶⁸ Zudem müsste die betroffene Person, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten, über die wesentlichen Gründe für die Entscheidung informiert werden. Nur dann kann die betroffene Person sinnvoll von ihren Rechten nach Art. 22 (3) DS-GVO Gebrauch machen.³⁶⁹

Es ist allerdings umstritten, ob ein Recht der betroffenen Person auf Erklärung der Entscheidung, wie in Erwägungsgrund 71 DS-GVO aufgezählt, gem. Art. 22 (3) DS-GVO besteht.³⁷⁰ Der Art. 22

³⁶⁵ S. dazu Abschnitt 3.2.1.2.3. (Fn. 364).

³⁶⁶ Von Lewinski 2019, Art. 22 Rn. 48, der perspektivisch auch eine „kollektive/abstrakte Supervision“ für denkbar hält.

³⁶⁷ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 27.

³⁶⁸ Martini 2018, Art. 22 Rn. 39b.

³⁶⁹ Vgl. auch Hänold 2018a, S. 138 f.

³⁷⁰ Dagegen sprechen sich u. a. Wachter et al. 2017 aus, S. 79–80. A. A. Malgieri und Comandé 2017, S. 12–13; Buchner 2018, Art. 22 Rn. 34, verweist hier lediglich auf das Auskunftsrecht nach Art. 15 (1) lit. h DS-GVO; da Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO nur ein Recht auf Erklärung ex ante vorsieht, ist dieser Verweis nach hier vertretener Ansicht nicht ausreichend.

(3) DS-GVO enthält dieses Recht gerade nicht. Ein Versehen ist aufgrund der Gesetzgebungshistorie ausgeschlossen.³⁷¹ Erwägungsgründe einer europäischen Verordnung selbst sind rechtlich nicht verbindlich.³⁷² Sie stellen aber ein zulässiges Auslegungsmittel dar und es wird argumentiert, dass das Recht auf Erklärung eine Maßnahme i. S. d. Art. 22 (3) DS-GVO ist, da sie im Erwägungsgrund aufgezählt wird.³⁷³ Die Gegenansicht verweist auf den Wortlaut des Art. 22 (3) DS-GVO, der ausdrücklich vorsieht, welche Maßnahmen „mindestens“ zu treffen sind und das Recht auf Erklärung gehöre nicht dazu.³⁷⁴ Die Art. 29 Datenschutzgruppe problematisiert diesen Aspekt nicht, sondern verweist lediglich auf Erwägungsgrund 71 DS-GVO und stellt fest, dass ein Recht auf Erklärung der Entscheidung besteht. Nur, wenn die betroffene Person versteht, wie die Entscheidung zustande gekommen ist und auf welcher Grundlage, könne sie die Entscheidung anfechten.³⁷⁵ Wie detailliert eine solche Erklärung ausfallen muss, wird von der Art. 29 Datenschutzgruppe nicht weiter kommentiert. Es erfolgt lediglich ein Verweis zu den Ausführungen bezüglich der Betroffenenrechte nach den Art. 13, 14 und 15 DS-GVO, was nur begrenzt weiterhilft, da die Art. 29 Datenschutzgruppe an anderer Stelle die Betroffenenrechte nach Art. 13 (2) lit. f oder Art. 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO nur als Erklärungsrecht ex ante interpretiert.³⁷⁶

In der deutschen Kommentarliteratur findet sich zum Teil die Ansicht, dass Art. 22 (3) DS-GVO das Recht impliziere, die wesentlichen Gründe der Ablehnung der Entscheidung zu erhalten³⁷⁷ oder ein Verweis darauf, dass dieses Recht in Erwägungsgrund 71 DS-GVO genannt wird³⁷⁸. Andere führen zu dieser Frage nicht speziell aus, sondern stellen lediglich fest, dass die betroffene Person ein Recht auf Gehör hat³⁷⁹ bzw. den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen sei und Einwände auch inhaltlich zu berücksichtigen seien³⁸⁰, was wiederum eine Erklärung der Entscheidung bedingt.

³⁷¹ Wachter et al. 2017, S. 81 mit weiteren Erläuterungen.

³⁷² Wachter et al. 2017, S. 80.

³⁷³ Malgieri und Comandé 2017, S. 12–13.

³⁷⁴ Wachter et al. 2017, S. 80.

³⁷⁵ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 27: „Such measures should include as a minimum a way for the data subject to obtain human intervention, express their point of view, and contest the decision.

Human intervention is a key element. Any review must be carried out by someone who has the appropriate authority and capability to change the decision. The reviewer should undertake a thorough assessment of all the relevant data, including any additional information provided by the data subject.

Recital 71 highlights that in any case suitable safeguards should also include: ... specific information to the data subject and the right to obtain an explanation of the decision reached after such assessment and to challenge the decision.

The controller must provide a simple way for the data subject to exercise these rights. This emphasises the need for transparency about the processing. The data subject will only be able to challenge a decision or express their view if they fully understand how it has been made and on what basis. Transparency requirements are discussed in Chapter IV (section E).“

³⁷⁶ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 26–27; s. dazu auch Punkt 3.2.4.2.1.

³⁷⁷ Schulz 2017, Art. 22 Rn. 34.

³⁷⁸ Hladjk 2017, Art. 22 Rn. 15; Kamlah 2016, Art. 22 Rn. 14.

³⁷⁹ Helfrich 2017, Art. 22 Rn. 69–73.

³⁸⁰ Buchner 2018, Art. 22 Rn. 31–36.

Seinem Wortlaut nach enthält Art. 22 (3) DS-GVO jedenfalls keine abschließenden Vorgaben, sondern eben nur Mindestvorgaben. Es ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen, welche Maßnahmen zum Schutz der Verantwortlichen angemessen sind. Im Regelfall wird dazu ein Recht auf Erklärung gehören, denn anders kann die betroffene Person ihren Standpunkt zu der Entscheidung nicht sinnvoll vortragen. Es ist daher zu fordern, dass in solchen Fällen die Hauptgründe für die Entscheidung dargelegt werden müssen. Das impliziert aber nicht, dass der zugrundeliegende Algorithmus bzw. die Score-Formel offengelegt werden muss.³⁸¹

Darüber hinaus sind nur geeignete mathematische oder statistische Verfahren zu verwenden sowie entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, sodass Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern möglichst klein gehalten wird. Auch weiterführende Risikofolgenabschätzungen und routinemäßige Überprüfungen der Datensätze können sich als erforderlich erweisen.³⁸²

Angemessene Schutzmaßnahmen sind auch in nationalen oder EU-Regelungen gem. Art. 22 (2) lit. b DS-GVO vorzusehen. Es kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

3.2.4 INFORMATIONSOBLIEGENHEITEN GEM. ART. 13 (2) LIT. F UND 14 (2) LIT. G DS-GVO UND DAS AUSKUNFTSRECHT NACH ART. 15 (1) LIT. H DS-GVO

3.2.4.1. ALLGEMEINES

Die Art. 13 und 14 DS-GVO sehen bestimmte Informationsobliegenheiten des Verantwortlichen³⁸³ gegenüber der betroffenen Person vor und Art. 15 DS-GVO enthält ein Recht zur Auskunft für die betroffene Person. Die Art. 13 (1) und 14 (1) DS-GVO sehen generelle Verpflichtungen zur Information, z. B. über die Identität des Verantwortlichen, vor. Die Art. 13 (2) und 14 (2) DS-GVO enthalten zusätzliche Informationsobliegenheiten, um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten. Das Auskunftsrecht gibt der betroffenen Person das Recht, aktiv nachzufragen, ob der Verantwortliche ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und wenn ja, welche sowie das Recht, weitere Informationen, z. B. über den Verarbeitungszweck, zu erhalten. Hinsichtlich der Nutzung von Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen sind Art. 13 (2) lit. f und 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO relevant.

³⁸¹ Vgl. auch Hänold 2018a, S. 139 f.

³⁸² Vgl. Paschke/Scheurer 2019, § 37 Rn. 16; Martini 2018, Art. 22 Rn. 39d.

³⁸³ Zu Fragen des externen Scorings s. Abschnitt 4.2.2.

Nach Art. 13 (2) lit. f und 14 (2) lit. g DS-GVO muss der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten, wenn er Verfahren zur automatisierten Einzelentscheidung einsetzt, weitere Informationen zur Verfügung stellen: nämlich, dass ein Verfahren zur automatisierten Entscheidungsfindung gem. Art. 22 (1) und (4) DS-GVO genutzt wird, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Die betroffene Person ist gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO berechtigt, Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 (1) und (4) DS-GVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für sie selbst zu erhalten.

Die Informationsobliegenheiten gem. Art. 13 (2) lit. f und 14 (2) lit. g DS-GVO und das Auskunftsrecht gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO sind nur auf Fälle mit automatisierten Einzelentscheidungen i. S. d. Art. 22 (1) und (4) DS-GVO anwendbar.³⁸⁴

3.2.4.2. RECHT AUF ERKLÄRUNG DER ENTSCHEIDUNG UND INFORMATION ÜBER DIE INVOLVIERTE LOGIK

Fraglich ist nun, wie die betreffenden Normen auszulegen sind. Zum einen ist zu untersuchen, ob ein Recht auf Erklärung der Entscheidung aus den Informationsobliegenheiten und/oder dem Auskunftsrecht abzuleiten ist. Zum anderen ist fraglich, inwieweit der Verantwortliche Informationen über den zugrundeliegenden Algorithmus mitteilen muss.

3.2.4.2.1. RECHT AUF ERKLÄRUNG DER ENTSCHEIDUNG

Die Informationsobliegenheiten nach Art. 13 (2) lit. f bzw. 14 (2) lit. g DS-GVO können lediglich Informationen über die generelle Funktionsweise des Algorithmus betreffen und nicht die konkreten Gründe für eine Entscheidung, die zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Information zu erteilen ist, noch nicht getroffen wurde. Lediglich für den Fall, dass einfache lineare Modelle verwendet werden, wäre es grundsätzlich möglich auch schon vor der Entscheidung die Beweggründe zu benennen.³⁸⁵ Hinsichtlich des Umfangs der Informationen, welche die betroffene Person gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO verlangen kann, ist jedoch umstritten, ob dies ebenfalls nur ex ante Informationen – wie sie eigentlich schon gem. den Informationsobliegenheiten hätten mitgeteilt werden müssen – betrifft³⁸⁶ oder ob auch eine Erklärung der konkreten Gründe der Entscheidung (ex post Erklärung)

³⁸⁴ Schmidt-Wudy 2018, Art. 15 Rn. 77; Paal und Hennemann 2018, Art. 13 Rn. 31–32; Franck 2017, Art. 13 Rn. 25; wohl auch die Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 19–26, die die Rechte gem. Art. 13 (2) lit. f bzw. 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO unter dem Abschnitt „Specific Provisions on solely automated decision-making as defined in Article 22“ behandelt; a. A. Bäcker 2018, Art. 13 Rn. 52, der Informationspflichten bei jeglichen Profiling-Maßnahmen i. S. d. Art. 4 Nr. 4 DS-GVO befürwortet.

³⁸⁵ Wachter et al. 2017, S. 79.

³⁸⁶ So z. B. Wachter et al. 2017, S. 83–84.

verlangt werden kann³⁸⁷. Es werden beide Interpretationen vertreten und beide Ansichten können den Wortlaut der Norm und systematische Argumente heranziehen.³⁸⁸

Die Frage ist von praktischer Bedeutung, da umstritten ist, ob Art. 22 (3) DS-GVO eine Verpflichtung enthält, die konkreten Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.³⁸⁹ Die Art. 29 Datenschutzgruppe scheint von einer Kongruenz der Informationspflichten gem. Art. 13 (2) lit. f, Art. 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO auszugehen und verneint ein Recht auf Erklärung der Gründe für die Entscheidung unter Art. 15 (1) lit. h DS-GVO.³⁹⁰ Da sich die Vorschriften in ihrem Wortlaut gleichen und auch mit Blick auf die Gesetzgebungsgeschichte – der europäische Gesetzgeber hat sich lediglich zur Aufzählung des Rechts auf Erläuterung der Gründe einer Entscheidung im Erwägungsgrund 71 DS-GVO, welcher sich konkret auf Art. 22 DS-GVO bezieht, entschieden – ist diese Ansicht gut vertretbar.³⁹¹ In der deutschen Kommentarliteratur finden sich ebenfalls viele Autoren, die in der Kommentierung zu Art. 15 (1) lit. h DS-GVO von einer Kongruenz der bereitzustellenden Information ausgehen, wobei zu ergänzen ist, dass gem. Art. 15 DS-GVO auch die Auswertungsergebnisse und das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen sind.³⁹²

3.2.4.2.2. UMFANG DER INFORMATION GEM. ART. 13 (2) LIT. F, ART. 14 (2) LIT. G DS-GVO UND ART. 15 (1) LIT. H DS-GVO

Hinsichtlich der Frage, welche Informationen gem. Art. 13 (2) lit. f, Art. 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO zu erteilen sind, hat die Art. 29 Datenschutzgruppe erklärt, dass die Ver-

³⁸⁷ So z. B. Malgieri und Comandé 2017, S. 13–14.

³⁸⁸ Für Details s. Malgieri und Comandé 2017, S. 4; Wachter et al. 2017, S. 83–84.

³⁸⁹ S. Abschnitt 3.2.3.

³⁹⁰ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 26–27: „Article 15 (1) (h) entitles data subjects to have the same information about solely automated decision making, including profiling, as required under Art. 13 (2) (f) and 14 (2) (g), namely:

- The existence of automated decision making, including profiling;
- Meaningful information about the logic involved, and;
- The significance and envisaged consequences of such processing for the data subject.

The controller should have already given the data subject this information in line with their Article 13 obligations.

Article 15 (1) (h) says that the controller should provide the data subject with information about the envisaged consequences of the processing, rather than an explanation of a particular decision. Recital 63 clarifies this by stating that every data subject should have the right of access to obtain ‘communication’ about automatic data processing, including the logic involved, and at least when based on profiling, the consequences of such processing.“

³⁹¹ So auch schon Hänold 2018a, S. 140 f.

³⁹² Bäcker 2018, Art. 15 Rn. 22; Franck 2017, Art. 15. Rn. 16; Paal 2018, Art. 15 Rn. 31; keine Ausführungen zu einem Recht auf Erklärung der konkreten Gründe in der Kommentierung zum Auskunftsrecht gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO bei Specht 2017, Art. 15 Rn. 10; Ehmann 2017, Art. 15 Rn. 16.

antwortlichen darüber informieren müssen, dass sie entsprechende Aktivitäten (automatisierte Einzelentscheidungen mit Profiling) ausführen.³⁹³ Des Weiteren müssten aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die Bedeutung der Konsequenzen der Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.³⁹⁴ Es seien die Kriterien, welche für die zukünftige Entscheidung ausschlaggebend sind, in verständlicher Art und Weise offen zu legen.³⁹⁵ Dafür sei jedoch keine komplexe Beschreibung des zugrunde liegenden Algorithmus erforderlich. Auch der Algorithmus selbst müsse nicht offengelegt werden.³⁹⁶ Nach der Art. 29 Datenschutzgruppe ist es ausreichend, wenn generelle Informationen hinsichtlich der Faktoren, die für die Entscheidung eine Rolle spielten, sowie deren Gewichtung mitgeteilt werden:

„The controller should provide the data subject with general information (notably, on factors taken into account for the decision-making process, and on their respective ‚weight‘ on an aggregate level) which is also useful for him or her to challenge the decision.“³⁹⁷

Die Richtlinien der Art. 29 Datenschutzgruppe stehen in diesem Punkt jedoch im Konflikt zu den Interessen der Verantwortlichen, auch zu denen der Versicherungsunternehmen. Diese haben kein Interesse an einer Offenlegung der entsprechenden Informationen.³⁹⁸ Die betriebsintern ermittelten Daten werden vielmehr als sensible Geschäftsgeheimnisse³⁹⁹ gehandelt und eine Offenlegung wird gegenüber den betroffenen Personen abgelehnt.⁴⁰⁰ Die Versicherungsunternehmen wollen Wettbewerbsvorteile durch ihre Risikoberechnungsmodelle gegenüber anderen Versicherern bewahren.⁴⁰¹ Zudem wird allgemein befürchtet, dass die Informationen genutzt werden, um das System

³⁹³ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 25–26; so auch der Wortlaut von Art. 13 (2) lit. f, 14 (2) lit. g, 15 (1) lit. h DS-GVO.

³⁹⁴ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 25–26; so auch der Wortlaut von Art. 13 (2) lit. f, 14 (2) lit. g, 15 (1) lit. h DS-GVO.

³⁹⁵ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 25.

³⁹⁶ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 25; ohne entsprechende Aufbereitung wäre die Offenlegung des Codes für den durchschnittlichen Verbraucher auch nicht zielführend und die Detailtiefe würde i. d. R. nicht zur Überprüfung motivieren (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2017, S. 11).

³⁹⁷ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 27.

³⁹⁸ Welche Informationen Auskunftfeien i. R. d. Selbstauskunft offenlegen, welche nicht und aus welchen Gründen zeigt eine Untersuchung des ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 75–76).

³⁹⁹ Zum Begriff des Geschäftsgeheimnisses s. Armbrüster 2016, S. 22–23: „[...] handelt es sich insbesondere bei den Grundlagen der Prämienkalkulation um Geschäftsgeheimnisse des Versicherers. Diese Grundlagen werden regelmäßig mit hohem Aufwand und unter Einsatz unternehmerischer Expertise zusammengestellt und – bisweilen über längere Zeiträume – überprüft sowie ggf. modifiziert. Sie spielen für die Produktgestaltung eine zentrale Rolle.“

⁴⁰⁰ Weichert 2014, S. 170; Martini 2018, Art. 22 Rn. 22.

⁴⁰¹ Vgl. Armbrüster 2010, S. 16; Vedder und Naudts 2017, S. 210.

zu überlisten.⁴⁰² Auch könnte es möglich sein, dass ein potentieller Kunde bei Offenlegung der Prämienkalkulation abgeschreckt wird.⁴⁰³

Die Richtlinien stehen zudem im Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH zum Umfang des Auskunftsanspruchs gegen die SCHUFA⁴⁰⁴. Das Urteil erging zwar im Jahr 2014, also bevor die Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet wurde und somit unter dem alten BDSG. Dennoch könnten – betrachtet man den Erwägungsgrund 63 DS-GVO – die Leitgedanken des Urteils weiterhin Gültigkeit haben. In dem betreffenden Verfahren beehrte die Klägerin die Offenlegung der einzelnen Elemente, die in die Berechnung des Score-Werts miteingeflossen sind, und die Offenlegung der Vergleichsgruppen. Der BGH hatte die Klage in diesem Punkt jedoch abgewiesen, da zu den als Geschäftsgeheimnis geschützten Inhalten „die im ersten Schritt in die Scoreformel eingeflossenen allgemeinen Rechengrößen, wie etwa die herangezogenen statistischen Werte, die Gewichtung einzelner Berechnungselemente bei der Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts und die Bildung etwaiger Vergleichsgruppen als Grundlage der Scorekarten“ gehörten.⁴⁰⁵

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Verantwortlichen auf die Erwägungen des BGH berufen werden, um ihre Auskunftspflichten zu begrenzen. Die Begründungen des BGH bezogen sich zwar lediglich auf den Auskunftsanspruch nach § 34 (4) BDSG a. F. und nicht auf den Auskunftsanspruch nach § 6a (3) BDSG a. F., der das Recht auf Auskunft nach den §§ 19 und 34 BDSG a. F. auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung erstreckte.⁴⁰⁶ Im Erwägungsgrund 63 DS-GVO heißt es jedoch auch, dass das Auskunftsrecht „die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen“ sollte. Es heißt dort aber auch, dass dies nicht dazu führen dürfe, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Somit ist ein Interessenausgleich herbeizuführen, wobei in den Erwägungsgründen und dem restlichen Verordnungstext unbeantwortet bleibt, ob der Verantwortliche auch über die Gewichtung der Faktoren

⁴⁰² Vedder und Naudts 2017, S. 210. Dem halten Kamp und Weichert 2005, S. 98 jedoch entgegen: „Als Grund für die Geheimhaltung von Merkmalen und Score-Berechnungsmethoden wird geltend gemacht, die Kenntnis von Risikofaktoren würde es den Betroffenen ermöglichen, diese bewusst zu umgehen oder zu manipulieren. Dies trifft nicht zu: Es ist eine spezifische Eigenschaft des Scoring, dass es auf objektiven Fakten beruhen soll und nicht oder kaum auf subjektiv beeinflussbaren Faktoren beim Betroffenen. Haben die einfließenden Merkmale eine Auswirkung auf die Bonität einer Person und nimmt sich ein Betroffener vor, sich hieran zu orientieren, so liegt hierin nicht ein Umgehen des Scoring, sondern vielmehr ein erwünschter pädagogischer Effekt, da hiermit die Kreditwürdigkeit durch eine Verhaltensänderung verbessert würde [...]“

⁴⁰³ Armbrüster 2016, S. 23.

⁴⁰⁴ BGH, Urt. v. 28.01.2014 – VI ZR 156/13 (LG Gießen). Einen Überblick zur deutschen Rechtsprechung zum Thema geben Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 45–50 und Taeger 2014, S. 12–13.

⁴⁰⁵ BGH, Urt. v. 28.01.2014 – VI ZR 156/13 (LG Gießen).

⁴⁰⁶ BGH, Urt. v. 28.01.2014 – VI ZR 156/13 (LG Gießen).

Auskunft geben muss, die für die Entscheidung eine Rolle spielten, oder Angaben zu Vergleichsgruppen machen muss.

Der BGH hatte seine in diesem Aspekt ablehnende Entscheidung damit begründet, dass die Auskunftsverpflichtung dazu diene, dass der Einzelne erkennen kann, welcher Lebenssachverhalt in die Bewertung eingeflossen ist, um darauf reagieren zu können. Dazu bedürfe es keiner Angaben von Vergleichsgruppen und der Gewichtung der einzelnen Faktoren.⁴⁰⁷ Die betroffene Person habe bei zutreffenden Ausgangstatsachen auch kein Recht auf Veränderung des Score-Werts.⁴⁰⁸ Eine Reihe der deutschen Kommentatoren vertritt, dass es auch unter der Datenschutz-Grundverordnung bei den Grundsätzen bleiben wird, welche der BGH aufgestellt hatte.⁴⁰⁹

Es wird jedoch auch vertreten, dass der Auskunftsanspruch in der DS-GVO darüber hinausgehe, wobei jedoch das Spannungsverhältnis, insbesondere wie die Interessenabwägung auszugestalten ist, nicht näher erläutert wird.⁴¹⁰ Das Spannungsverhältnis könne aber über eine Beschränkungsregelung nach Art. 23 DS-GVO aufgelöst werden.⁴¹¹ Nach einer weiteren Meinung sind die Grundannahmen der Algorithmus-Logik preiszugeben, jedoch nicht der Algorithmus selbst.⁴¹² Teilweise wird sogar vertreten, dass in bestimmten Fällen die Score-Formel offenzulegen ist, weil es sonst kaum möglich wäre, Fehler bei der Berechnung aufzudecken.⁴¹³ Andere verweisen darauf, dass abzuwarten bleibt, wie weitreichend die neue Informationspflicht ist.⁴¹⁴

Für eine Erweiterung des Auskunftsanspruchs spricht, dass sich der Wortlaut der Art. 13 (2) lit. f, 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO ausdrücklich auf die involvierte Logik bezieht und darauf ausgerichtet ist, Transparenz für die betroffenen Personen zu schaffen, die automatisierten Einzelentscheidungen unterworfen werden. Zur effektiven Ausübung des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung ist es erforderlich, zu einem bestimmten Grad über die Bewertungsmaßstäbe aufgeklärt zu werden. Jedenfalls wird man die Wertigkeit der Faktoren herausstellen

⁴⁰⁷ BGH, Urt. v. 28.01.2014 – VI ZR 156/13 (LG Gießen).

⁴⁰⁸ BGH, Urt. v. 28.01.2014 – VI ZR 156/13 (LG Gießen).

⁴⁰⁹ Buchner 2018, Art. 22 Rn. 35; Franck 2017, Art. 13, Rn. 26, Specht 2017, Art. 15 Rn. 10; nicht eindeutig, was die Mitteilung der Gewichtungen der Elemente betrifft: Kamlah 2016, Art. 13 Rn. 28.

⁴¹⁰ Bäcker 2018, Art. 13 Rn. 54.

⁴¹¹ Bäcker 2018, Art. 13 Rn. 54.

⁴¹² Paal und Hennemann 2018, Art. 13 Rn. 31.

⁴¹³ Schmidt-Wudy 2018, Art. 15 Rn. 78.

⁴¹⁴ Knyrim 2017, Art. 13 Rn. 53.

müssen, welche die Entscheidung maßgeblich beeinflussen.⁴¹⁵ Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn man ein Recht auf Erklärung nach Art. 22 (3) DS-GVO verneint. In jedem Fall könnte die betroffene Person dann gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO aktiv Auskunft verlangen, sodass sie nicht davon abhängig wäre, dass der Verantwortliche die Information von sich aus bereitstellt.

Als Argument für die Offenlegung der Score-Formel wird angeführt, dass die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass ihre personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden. So gilt beispielsweise für den Fall, dass Scoring-Maßnahmen auf Art. 6 (1) lit. f oder Art. 6 (1) lit. b DS-GVO gestützt werden, geeignete mathematisch-statistische Verfahren von dem Verantwortlichen verwendet werden müssen.⁴¹⁶ Die betroffene Person selbst könne nur mittels des Auskunftsanspruchs ermitteln, ob der Verantwortliche den Anforderungen nachgekommen ist.⁴¹⁷ Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Score-Formel ist jedoch ein sehr tiefgreifender Eingriff in den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.⁴¹⁸

Grundsätzlich ist auch die Aufsichtsbehörde befugt, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen (Art. 57 (1) lit. a DS-GVO). Dazu hat die Behörde u. a. die Befugnis, den Verantwortlichen anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind (Art. 58 (1) lit. a DS-GVO). Sie kann ebenfalls von dem Verantwortlichen verlangen, ihr Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu verschaffen (Art. 58 (1) lit. e DS-GVO). Der Aufsichtsbehörde ist das Score-Verfahren in Gänze offenzulegen.⁴¹⁹ Die Verantwortlichen können sich gegenüber den Aufsichtsbehörden nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen.⁴²⁰ Teilweise wird daraus der Schluss gezogen, dass die betroffene Person dadurch ausreichend Sicherheit erlange,

⁴¹⁵ Vgl. Scholz 2014, § 6a Rn. 39; Kamp und Weichert 2005, S. 98: „Zielrichtung des § 6a Abs. 3 BDSG ist es, dem Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, die Richtigkeit der Grundlagen einer Einzelentscheidung zu überprüfen. Hierfür ist es nicht nur verbraucherpolitisch wünschenswert²⁹⁸, sondern grundrechtlich geboten, dass der Auskunft in allgemeiner Form entnommen werden kann, welche Daten und Bewertungsmaßstäbe der Scoreberechnung zugrunde liegen.²⁹⁹ Eine Beschränkung auf einige wichtige Merkmale von vielen genügt nicht, da auch weniger wichtige Kategorien einen nachteiligen Effekt auf den Score haben können. Bzgl. der Wertigkeit der einzelnen Merkmale genügt die Offenlegung der wichtigsten vier oder fünf Merkmale in Reihenfolge, ohne dass eine präzise prozentuale Angabe zur Relevanz gemacht werden müsste.“

⁴¹⁶ S. dazu Abschnitt 3.1.1.1.1.

⁴¹⁷ Vgl. dazu Gärtner 2014, S. 198–199; Schulte am Hülse und Timm 2014, S. 1238–1239.

⁴¹⁸ Gärtner 2014, S. 198, verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit eines Geheimverfahrens.

⁴¹⁹ S. Weichert 2018, § 31 BDSG Rn. 13; vgl. zur Rechtslage bevor die DS-GVO Geltung erlangte: Kamlah 2016, § 28b Rn. 23, welcher darauf hinweist, dass teilweise die statistischen Landesämter herangezogen wurden, um die Qualität der vorgelegten Gutachten zu prüfen; Mackenthun 2013, § 28b Rn. 20; Kramer 2017, § 28b BDSG Rn. 33; Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 33–34; so ist wohl auch Taeger 2014, S. 13, zu verstehen: „Sicherheit, dass die Auskunftfei entsprechend der Anforderungen des § 28b Nr. 1 BDSG ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren einsetzt, hat der Betroffene dadurch, dass die Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG das Verfahren begutachtet, was im Fall der Schufa auch bereits geschehen ist.“

⁴²⁰ Vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 168–169.

dass die gesetzlichen Vorschriften seitens des Verantwortlichen eingehalten werden.⁴²¹ Hier stellt sich jedoch das Problem, dass die Aufsichtsbehörden jedes Scoring-Verfahren zu prüfen hätten, was diese unter den gegebenen Umständen nicht leisten können.⁴²² Zur Nachprüfung des wissenschaftlichen Testats müsste immer ein Kontrollgutachten in Auftrag gegeben werden.⁴²³ Jedenfalls wird empfohlen, gegenüber der kontrollierenden Aufsichtsbehörde das Scoring-Verfahren als Geschäftsgeheimnis zu kennzeichnen, damit eine Weitergabe im Rahmen von Informationszugangsansprüchen nach den jeweiligen Landesregelungen verhindert wird.⁴²⁴

Ausführungen zum Umgang der Versicherungsunternehmen mit den Informationspflichten nach Art. 13 (2) lit. f, 14 (2) lit. g DS-GVO und Art. 15 (1) lit. h DS-GVO sowie den Pflichten nach Art. 22 (3) DS-GVO in den Verhaltensregeln, die nach Art. 40 DS-GVO erlassen wurden und zu denen sich ein Großteil der Versicherungsunternehmen verpflichtet hat, finden sich in Abschnitt 4.

3.2.4.2.3. EINSATZ VON SELBSTLERNENDEN SYSTEMEN

Im Versicherungswesen gibt es zwar eine Vielzahl von automatischen Entscheidungsprozessen. Diese basieren aber regelmäßig auf etablierten Regelungen und Kriterien, nach welchen auch Entscheidungen durch menschliche Bearbeiter getroffen werden.⁴²⁵ Es wird jedoch auch im Versicherungsbereich mit selbstlernenden Systemen experimentiert.⁴²⁶ Neuronale Netze können beispielsweise bei ausreichender Menge an Trainingsdaten komplexe Betrugsmuster abbilden.⁴²⁷

Im Rahmen des ABIDA-Expertenworkshops⁴²⁸ und des ABIDA-Fokusgruppentreffens⁴²⁹ ist deutlich geworden, dass das Bewusstsein dafür besteht, dass direkte Entscheidungen gegenüber den Kunden nachvollziehbar sein müssen, weshalb man momentan nur mit regelbasierten Systemen arbeitet.

EXKURS:

Bestimmte Formen des maschinellen Lernens (neuronale Netze) sind selbst für ihre Entwickler nicht komplett transparent, was zur Folge hat, dass im Nachhinein nicht erklärt werden kann, aus

⁴²¹ Taeger 2014, S. 13.

⁴²² Weichert 2014, S. 170: „Beim Kreditscoring ist die Überprüfung, ob ein solches Verfahren genutzt wurde, in der Praxis weder der Aufsichtsbehörde, geschweige denn dem Betroffenen möglich. Dem Betroffenen werden die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Unternehmensmeinung entgegen gehalten. Der Aufsichtsbehörde fehlen letztlich normative Kontrollansätze sowie die personellen und technischen Ressourcen.“

⁴²³ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 134.

⁴²⁴ Von Lewinski 2018, § 28b Rn. 33.2; Gola et al. 2015, § 28b Rn. 11.

⁴²⁵ Association of British Insurers, S. 1–2.

⁴²⁶ Hänold 2018.

⁴²⁷ Kintz 2018; Gomann und Dahm 2018.

⁴²⁸ ABIDA (2018).

⁴²⁹ ABIDA (2018a); Hänold 2018.

welchen Gründen eine automatisierte Entscheidung ergangen ist.⁴³⁰ In diesen Fällen ist es insbesondere nicht möglich nachzuvollziehen, wie Informationen korreliert und gewichtet worden sind.⁴³¹ Dies hat wiederum zur Folge, dass der Verantwortliche seinen Pflichten nach Art. 22 (3) DS-GVO nicht nachkommen kann. Auch kann der Verantwortliche seine Informationsobliegenheiten nach Art. 13 und 14 DS-GVO oder – auf Nachfrage – nach Art. 15 DS-GVO nicht erfüllen, da er die internen Entscheidungsprozesse nicht mehr nachvollziehen kann.⁴³²

Die Erklärbarkeit von selbstlernenden und sich selbst optimierenden Systemen ist ein aktueller und sehr gefragter Forschungsbereich.⁴³³ Insbesondere im Finanz- und medizinischen Sektor gibt es Stimmen, die sich klar dafür aussprechen, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Systemen nur möglich ist, wenn die Entscheidungen gänzlich nachvollzogen werden können.⁴³⁴

4 DER UMGANG MIT AUTOMATISIERTEN EINZELENTSCHEIDUNGEN IN DEN VERHALTENSREGELN DER VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT UND DATENSCHUTZHINWEISEN

4.1 VERHALTENSREGELN FÜR DEN UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN DURCH DIE DEUTSCHE VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT⁴³⁵

Art. 13 der Verhaltensregeln enthält Vorgaben zu automatisierten Einzelentscheidungen. Sie legen fest unter welchen Umständen automatisierte Einzelentscheidungen zulässig sind. Art. 13 (2) der Verhaltensregeln nennt Fallbeispiele, bei denen eine automatisierte Einzelentscheidung für den

⁴³⁰ McLellan 2016; Knight 2017; Ernst 2017, S. 1027; Martini 2017, S. 1018–1019.

⁴³¹ Datatilsynet, The Norwegian Data Protection Authority 2018, S. 19.

⁴³² Vgl. dazu auch Hänold 2018a, S. 143.

⁴³³ Zu einzelnen Forschungsansätzen s. Schücker 2019.

⁴³⁴ Stolberg und Ceccotti 2018; Knoche 2018; Holzinger et al. 2017.

⁴³⁵ Einführende Erläuterungen finden sich in Abschnitt 3.1.1.3.

Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich ist, und spezifiziert damit den Ausnahmetatbestand des Art. 22 (2) lit. a DS-GVO. Eine Erforderlichkeit sei insbesondere gegeben bei:

- Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
- Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses und
- Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

Nach Art. 13 (3) der Verhaltensregeln sind automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. Des Weiteren könne die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zähle. Diese Vorschrift spiegelt den Regelungsgehalt von § 37 BDSG wider.

Nach Art. 13 (4) der Verhaltensregeln ist eine automatisierte Einzelentscheidung auch auf Basis einer Einwilligung zulässig, was Art. 22 (1) lit. a DS-GVO entspricht. Der Art. 13 (5) der Verhaltensregeln nennt Voraussetzungen für automatisierte Einzelentscheidungen, wenn diese eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bedingt.

Werden automatisierte Einzelentscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen, ist nach Art. 13 (6) der Verhaltensregeln von dem Versicherungsunternehmen mindestens das Folgende zu veranlassen:

- Mitteilung an die betroffene Person, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde;
- (sofern die betroffene Person nicht bereits informiert wurde) Bereitstellung aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung;
- auf Verlangen der betroffenen Person Mitteilung und Erläuterung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung, um ihr die Darlegung ihres Standpunkts, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. Dies

umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung.

- Die betroffene Person hat das Recht, die Entscheidung anzufechten. Als Folge wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft.

Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren ist gem. Art. 13 der Verhaltensregeln zu dokumentieren. Unternehmen haben zudem sicherzustellen, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. In Hinblick auf Gesundheitsdaten seien auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 (2), 22 (2) BDSG zu beachten.

In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen in den Verhaltensregeln zu den Informationspflichten anzuführen. Die Unternehmen haben nach Art. 7 (3) lit. j und Art. 8 (3) lit. k zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung der Rechte der Betroffenen sicherzustellen, dass diese bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung erhalten. Das Unternehmen, welches personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, hat zudem sicherzustellen, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten entsprechend informiert werden.

Während somit hinsichtlich des Rechts auf Erklärung relativ spezifische Angaben gemacht werden, worüber der Betroffene zu informieren ist, ist dies bei den Informationspflichten nicht der Fall. Hier wird lediglich der Wortlaut aus den Vorschriften der DS-GVO wiedergegeben. Jedenfalls müssen die Versicherungsunternehmen, die sich zu den Verhaltensregeln verpflichtet haben, den betroffenen Personen – auf deren Verlangen hin – die wesentlichen Gründe für eine automatisierte Einzelentscheidung mitteilen, was für die Betroffenen einen Vorteil darstellt, da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Recht auf Erklärung einer konkreten Entscheidung gem. Art. 22 (3) DS-GVO bzw. nach Art. 15 (1) lit. h DS-GVO besteht.⁴³⁶ Es sind in diesem Rahmen nicht nur die verwendeten Datenarten, sondern auch deren Bedeutung für die automatisierte Entscheidung offenzulegen. Dies impliziert, dass auch Informationen über die Gewichtung preisgegeben sind. Allerdings wird es ausreichend sein, wenn sich die Informationen auf einem sehr allgemeinen Level bewegen.

⁴³⁶ S. Abschnitt 3.2.3 und 3.2.4.2.

4.2 DATENSCHUTZHINWEISE

Im Folgenden soll anhand von Beispielen dargelegt werden, wie Versicherungsunternehmen ihre Kunden im Hinblick auf die Nutzung von automatisierten Einzelentscheidungen in den Datenschutzhinweisen aufklären und welche Schutzvorkehrungen diese für die betroffenen Personen eingerichtet haben, wobei sich die Untersuchung jedoch auf die der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellten Informationen beschränken muss. Es ist daher nicht auszuschließen, dass weitere Informationen bereitgestellt werden.

4.2.1 „MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ IN DER SCHADENBEARBEITUNG“ DER R+V VERSICHERUNGSGRUPPE

In dem Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung der R+V Versicherungsgruppe vom Mai 2018 heißt es zu den Rechten der Versicherungsnehmer für den Fall, dass eine automatisierte Einzelentscheidung ergeht:

„Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,*
- Darlegung des eigenen Standpunkts und*
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.*

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.⁴³⁷

Hier findet sich ein Hinweis auf die Rechte, die in Art. 22 (3) DS-GVO explizit genannt werden. Eine ausdrückliche Erklärung dieser Rechte soll erfolgen für den Fall, dass ein Antrag teilweise oder

⁴³⁷ R+V Allgemeine Versicherung AG 2018, S. 7–8.

ganz abgelehnt wird. Ein Recht auf Erklärung der wesentlichen Gründe findet sich in dem Datenschutzhinweis nicht.

Den Informationspflichten nach Art. 13 (2) lit. f bzw. Art. 14 (2) lit. g DS-GVO wird im Merkblatt in nur sehr oberflächlicher Form nachgekommen, wenn z. B. der Einsatz eines anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens angeführt wird. Ob dies allein als ausreichend zu betrachten ist, ist fraglich. Der Umfang der Informationspflichten ist rechtlich nicht geklärt.⁴³⁸ Orientiert man sich an der BGH-Rechtsprechung müssen Gewichtungen der einzelnen Faktoren und Vergleichsgruppen nicht angegeben werden.⁴³⁹ Die Art. 29 Datenschutzgruppe fordert hingegen, dass generelle Informationen hinsichtlich der Faktoren, die für die Entscheidung eine Rolle spielen, sowie deren Gewichtung mitgeteilt werden.⁴⁴⁰

Ein Hinweis zum Auskunftsrecht nach Art. 15 (1) lit. h DS-GVO findet sich ebenfalls nicht. Dem Wortlaut nach verlangen Art. 14 (2) lit. b und Art. 13 (2) lit. c DS-GVO jedoch lediglich, dass der Verantwortliche über „das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten“ zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informieren muss. Art. 15 DS-GVO differenziert zwischen dem Recht einer Person darüber Auskunft zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und weiteren Informationen, wie das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung – einschließlich Profiling – und aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik einer derartigen Verarbeitung.

4.2.2 „INFORMATION ZUR VERWENDUNG IHRER DATEN“ DER HUK-COBURG

In dem Informationsblatt der HUK-COBURG führt diese zu automatisierten Einzelfallentscheidungen aus:

„Auf Basis der bonitätsrelevanten Informationen, die wir erhalten, entscheiden wir vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen im Rahmen der Bonitätsprüfung beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten (z. B. Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens). Wird Ihnen aufgrund der Bonitätsprüfung nicht der gewünschte

⁴³⁸ S. Abschnitt 3.2.4.2.2.

⁴³⁹ BGH, Urt. v. 28.01.2014 – VI ZR 156/13 (LG Gießen).

⁴⁴⁰ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 27; s. Abschnitt 3.2.4.2.2.

*Versicherungsschutz angeboten, können Sie verlangen, dass diese automatisierte Entscheidung von einem Sachbearbeiter überprüft wird.*⁴⁴¹

Die HUK-COBURG weist somit implizit auf das Recht zur Erwirkung des Eingreifens einer natürlichen Person seitens des Verantwortlichen sowie auf Anfechtung der Entscheidung hin, indem ein Überprüfungsanspruch aufgeführt wird, wenn aufgrund der Bonitätsprüfung der gewünschte Versicherungsschutz abgelehnt wird. Das Recht zur Darlegung des eigenen Standpunkts wird explizit nicht genannt. Ebenfalls wird kein Recht auf Erklärung der konkreten Gründe für die ergangene Entscheidung angeführt.

Den Informationspflichten nach Art. 13 (2) lit. f bzw. Art. 14 (2) lit. g DS-GVO wird im Informationsblatt insoweit nachgekommen als erklärt wird, dass allein auf Basis der bonitätsrelevanten Informationen entschieden wird, wobei diese nicht viel näher spezifiziert werden, außer dass zwei markante Merkmale benannt werden, wohl um dem Kunden das Verständnis der Klausel zu erleichtern. Auf die Gewichtung der Informationen wird nicht näher eingegangen. Es ist jedoch aus rechtlicher Perspektive unklar, ob dies tatsächlich erforderlich ist.⁴⁴²

Fraglich ist, ob die HUK-COBURG von ihrer Informationspflicht befreit ist wenn die automatisierte Bewertung durch eine andere Stelle erfolgt ist.⁴⁴³

*„Wenn Sie noch keinen Vertrag bei der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG, HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, HUK-COBURG-Lebensversicherung AG oder HUK24 AG abgeschlossen haben, beziehen wir bonitätsrelevante Informationen ausschließlich zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Diese Informationen dienen der Risikobeurteilung. Hierzu übermitteln wir Ihre Daten (Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.“*⁴⁴⁴

Im alten BDSG war eine Auskunftspflicht der externen Stelle ausdrücklich im Gesetz festgehalten worden (§ 6a (3) i. V. m. § 34 (2) S. 4 BDSG a. F.). In der Datenschutz-Grundverordnung findet sich keine entsprechende Vorschrift. Nach jetziger Rechtslage ist zu fordern, dass der Verantwortliche, welcher die automatisierte Einzelentscheidung basierend auf dem extern errechneten Score

⁴⁴¹ HUK-COBURG 2018, S. 2.

⁴⁴² S. Abschnitt 3.2.4.2.2 und 4.2.1.

⁴⁴³ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 15–17.

⁴⁴⁴ HUK-COBURG 2018, S. 2.

erlässt, dazu verpflichtet ist, Informationen über das Profiling-Verfahren preiszugeben.⁴⁴⁵ Eine andere Beurteilung hätte zur Folge, dass sonst die Informationsobliegenheiten bzw. der Auskunftsanspruch ausgehebelt werden könnten, indem man einen anderen Verantwortlichen zur Score-Berechnung zwischenschaltet. In der Praxis könnte sich dies jedoch als problematisch erweisen, da bei dem sogenannten externen Scoring die Empfänger der Score-Werte, wie z. B. Versicherungen, zumeist keinen Einblick in die Datenbasis und das Berechnungsverfahren erhalten. Die Auskunfteien berufen sich in diesem Punkt auf Geschäftsgeheimnisse.⁴⁴⁶

4.2.3 „INFORMATION ZUR VERWENDUNG IHRER DATEN“ DER ALLIANZ

Die Allianz führt in ihrem Informationsblatt zu automatisierten Einzelentscheidung aus:

„Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir bei der Nutzung von digitalen Antragsstrecken automatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten (wie Krankenhäusern) hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir automatisiert über unsere Leistungspflicht. Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen:

Bei der Nutzung von digitalen Antragsstrecken verwenden wir für die Risikoprüfung ein System zur Prüfung und Bewertung von Vorerkrankungen des Antragsstellers. Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt (Voll-, Zusatzversicherung) abgestimmt, mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- *ohne Erschwernis oder*
- *mit Risikozuschlag oder*
- *mit Leistungsausschluss oder*
- *nicht versicherbar.*

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf ein statistisches Datenmodell gestützt, das kontinuierlich weiterentwickelt wird und die Basis unserer Risikoprüfung bildet.

⁴⁴⁵ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 25–26; Schmidt-Wudy 2018, Art. 15 Rn. 76–80; vgl. auch Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 34.

⁴⁴⁶ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 34.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen, wie den gebührenrechtlichen Regelungen der Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ), Zahnärzte (GOZ), Heilpraktiker (GebüH) oder dem Krankenhausentgeltgesetz sowie der Bundespflegesatzverordnung. Zur Prüfung des Umfangs Ihrer Leistungen berücksichtigen wir zudem die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Gesundheitsdaten.⁴⁴⁷

Die Allianz führt keines der Rechte aus Art. 22 (3) DS-GVO bzw. § 37 (1) Nr. 2 BDSG an. Allerdings dürfte es ausreichend sein, wenn die betroffene Person über ihre Rechte aufgeklärt wird, wenn ihrem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird.⁴⁴⁸ Die Informationen nach Art. 13 (2) lit. f und Art. 14 (2) lit. g DS-GVO sind aber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten bereitzustellen. Die AOK stellt nur sehr generelle Informationen zur Verfügung. Inwiefern detaillierte Informationen erforderlich sind, z. B. zur Gewichtung bestimmter Merkmale, ist rechtlich unklar. Es gelten wiederum die unter Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2 gemachten Ausführungen.

5 DISKUSSION

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Nutzung von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen, insbesondere mit Blick auf die Nutzung von Big Data-Methoden, Chancen und Vorteile für Versicherer und Versicherte mit sich bringen. Sie bergen aber auch Gefahren. Zum Teil ist die Entwicklung noch abzuwarten, aber bestimmte Folgen zeichnen sich jetzt schon ab und es ist bezüglich der bestehenden Regularien zu diskutieren, ob die (potentiellen) Versicherten ausreichend geschützt sind.

5.1 RECHT AUF INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG, PRIVATHEIT UND AUTONOMIE

Eines der Hauptprobleme ist, dass die Versicherten viele, zum Teil sehr sensible personenbezogene Daten an die Versicherer weitergeben bzw. die Daten von Auskunftsteilen eingeholt werden und die Versicherten dadurch im Auge der Versicherer immer transparenter werden. Versicherungsunternehmen können mittels Big Data-Analysen Schlussfolgerungen über das zukünftige Verhalten oder die zukünftige Lebenssituation (potentieller) Kunden anstellen, was für Personen

⁴⁴⁷ Allianz.

⁴⁴⁸ Vgl. § 37 (1) Nr. 2 BDSG.

mit hoher Risikoprognose zudem gravierende Konsequenzen haben kann. Ob personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt bzw. generiert werden oder nicht, darüber hat die betroffene Person keine wirkliche Bestimmungsmacht, will sie Versicherungsschutz erhalten. Versicherungsunternehmen haben zwar ein berechtigtes Interesse daran, eine möglichst akkurate Risikoberechnung durchzuführen, und auch die Kunden können durch personalisierte Angebote profitieren. Die „Auspähung“ der Kunden muss aber Grenzen kennen. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht umfangreiche Beschränkungen für die Verantwortlichen vor, was die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden betrifft.⁴⁴⁹ Insbesondere die Grundprinzipien des Art. 5 (1) DS-GVO schützen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Kunden. Die gesetzlichen Erlaubnistatbestände geben aber auch den Versicherern ausreichend Rechtfertigungsgründe für den Einsatz von Profiling-Verfahren.

Zum Teil sind die Erlaubnistatbestände, insbesondere Art. 6 (1) lit. f DS-GVO, sehr unbestimmt verfasst und lassen viel Interpretationsfreiraum zu. Die Grenze, ab wann Kundenprofile zu umfangreich sind und damit in unzulässiger Weise das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Kunden tangieren, ist eine Frage der Abwägung im Einzelfall. Die Versicherungsunternehmen könnten dazu geneigt sein, den Maßstab für eine unzulässige Datenverarbeitung erst sehr hoch bzw. zu hoch anzusetzen. Die (potentiellen) Versicherten haben wiederum oft keinen Überblick, welche Informationen über sie von den Unternehmen gespeichert und genutzt werden. Zwar gibt es umfangreiche Informationspflichten hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Oft werden die von den Unternehmen bereitgestellten Informationen von den betroffenen Personen jedoch nicht gelesen. Die Betroffenen haben zudem das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, auch errechnete Score-Werte, und weitere Informationen nach Art. 15 DS-GVO zu verlangen. Allerdings werden nur wenige der betroffenen Personen und zumeist auch nur wegen einem konkretem Anlass eine entsprechende Auskunft einholen.⁴⁵⁰

Positiv zu erwähnen ist, dass Versicherungsunternehmen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten soweit wie möglich – so auch nach den überarbeiteten Verhaltensregeln – auf gesetzliche Erlaubnistatbestände gründen und nur wenn es erforderlich ist, auf die Einwilligung zurückgreifen, wie beispielsweise bei der Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten.⁴⁵¹ Das Instrument der Einwilligung ist in Zeiten von Big Data nämlich kaum noch ein wirkliches Instrument der informationellen Selbstbestimmung, sondern eher ein Freibrief für Unternehmen, personenbezogene Daten zu beliebigen Zwecken zu verarbeiten.⁴⁵²

⁴⁴⁹ S. Abschnitt 3.1.1.

⁴⁵⁰ Vgl. Härting 2015; s. auch schon Hänold 2018a, S. 150.

⁴⁵¹ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 2018, S. 2.

⁴⁵² S. Ausführungen zur Einwilligung bei Abschnitt 3.1.1.1.1.; vgl. auch schon Hänold 2018a, S. 150.

Positiv zu sehen ist auch, dass die deutschen Versicherungsunternehmen bisher keine Daten aus den sozialen Medien zu Zwecken des Customer Relationship Managements erheben und verarbeiten.⁴⁵³ Auch wenn die Daten von der betroffenen Person selbst öffentlich gemacht wurden, würden sie dennoch zweckentfremdet und die betroffene Person hat bei Veröffentlichung der Daten eventuell nicht einmal daran gedacht, dass die Daten mit Blick auf für sie sehr relevante Vertragsabschlüsse von Bedeutung werden könnten.⁴⁵⁴ Die Versicherungsunternehmen haben berechnete Sorge, dass bei einem Strategiewechsel in diesem Punkt das Vertrauen der Kunden erschüttert würde. In der Vergangenheit wurde auch der Nutzen entsprechender Daten bezweifelt.⁴⁵⁵ Andere Stimmen weisen darauf hin, dass eine regelmäßige Auswertung von Social Media-Daten auch Auswirkungen darauf hätte, wie sich die Leute im Netz präsentieren und damit auch Manipulation von Seiten der Kunden ausgehen könnte.⁴⁵⁶

Dennoch ist hier eine weitere Beobachtung der Lage angezeigt. Im Herbst 2016 hatte der britische Autoversicherer Admiral einen Tarif auf den Markt gebracht, bei welchem vor Abschluss der Versicherung die Facebook-Einträge genutzt werden sollten, um die Kunden in ihrem Risikoverhalten besser einschätzen zu können und entsprechende Rabatte an Personen zu geben, die nach dem ermittelten Score-Wert ein geringeres Risikoverhalten aufweisen.⁴⁵⁷ Dazu sollten u. a. die Satzlänge und die Nutzung bestimmter Wörter oder Satzzeichen analysiert werden.⁴⁵⁸ Admiral stoß aber auf Widerstand von Facebook. Facebook verbietet in seinen Plattform-Bestimmungen eine entsprechende Nutzung⁴⁵⁹ und auch in den Medien gab es viel Kritik⁴⁶⁰ am Vorstoß von Admiral. Luise Haigh, Schattenministerin für digitale Wirtschaft im Vereinigten Königreich, kommentierte zum Thema, dass andere Versicherungsunternehmen ohne Zweifel Daten aus den sozialen Medien nutzen, um Versicherungsprämien zu bestimmen und ihre Produkte zu vermarkten.⁴⁶¹ Eine Umfrage der Financial Conduct Authority (FCA), die im September 2016 veröffentlicht wurde, hat ergeben, dass es zwar Spekulationen darüber gibt, dass die Nutzung von personenbezogenen

⁴⁵³ S. Abschnitt 2.2.2.

⁴⁵⁴ Vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 122, mit näheren Ausführungen zu der ablehnenden Haltung von den Verbraucherzentralen zur Nutzung von Social Media-Daten zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit.

⁴⁵⁵ S. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 89–90, 94: „Beide Unternehmen geben an, keine Daten aus sozialen Netzwerken zu verwenden, weil diese Daten zu spekulativ seien und nicht gesichert sind.“; zur Einschätzung von den Datenschutzbehörden der Länder s. S. 136.

⁴⁵⁶ Fisher 2017; Schramm 2017.

⁴⁵⁷ Fisher 2017.

⁴⁵⁸ Fisher 2017: „It purportedly measured personality by analysing, for example sentence length and use of exclamation marks; words like ‚always‘ or ‚never‘ (as opposed to ‚maybe‘) could suggest overconfidence; and arranging to make appointments at a specific time, rather than a generic ‚this evening‘, was allegedly a measure of how organized an individual is.“

⁴⁵⁹ Fisher 2017; Ghosh 2016.

⁴⁶⁰ Schramm 2017.

⁴⁶¹ „Other insurers will undoubtedly be using social media data to determine premiums and to market their insurance. Admiral is simply being honest.“ (Zitat bei Peachey 2016).

Daten aus sozialen Medien in der Zukunft weite Verbreitung finden wird. Die FCA konnte jedoch keine Praxisbeispiele ausmachen und die Mehrheit der teilnehmenden Firmen hätte angegeben, keine entsprechenden Pläne für die nächsten fünf Jahre zu haben.⁴⁶² Zudem gebe es bei den Firmen Befürchtungen, dass dies dem Ruf schaden könnte.⁴⁶³ Admiral ist im gleichen Jahr, wie soeben ausgeführt, dieses Risiko eingegangen, auch wenn das Unternehmen gezwungen war, seine Pläne kurz darauf aufzugeben bzw. abzuändern.⁴⁶⁴ Auch in Deutschland gab es einen Versuch in diese Richtung. Das Hasso-Plattner-Institut und die SCHUFA planten Daten aus ungeschützten Facebook-Profilen zu Zwecken der Bonitätsbewertung auszuwerten, stellten ihr Vorhaben aber wegen starker öffentlicher Kritik wieder ein.⁴⁶⁵

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus den sozialen Medien ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Beispielsweise ist jeweils zu prüfen, ob die Verarbeitung auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden kann und mit dem Zweckbindungsprinzip und dem Fairness- und Transparenzprinzip vereinbar ist. Eine Verarbeitung von Social Media-Daten könnte datenschutzrechtlich gesehen auf die Einwilligung⁴⁶⁶ oder bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Art. 6 (1) lit. f DS-GVO gestützt werden. Allerdings können dann immer noch die Lizenzbedingungen des Plattformbetreibers einer Nutzung der User-Daten entgegenstehen, wie im Fall von Facebook. Facebook wird diese auch wahrscheinlich nicht ändern, denn das Unternehmen hat ein eigenes Interesse daran, dass sich die User auf der Plattform möglichst authentisch geben, da nur so Werbeanzeigen möglichst passend geschaltet werden können.⁴⁶⁷

Eine Beobachtung der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Nutzung von personenbezogenen Daten aus den sozialen Medien ist aufgrund der beschriebenen Geschehnisse jedenfalls angezeigt. Zudem wird angenommen, dass Daten aus sozialen Medien in der Zukunft eine größere Bedeutung auch im Finanz- und Versicherungssektor bekommen werden.⁴⁶⁸

Neben dem Potential zu Ausforschungen wird mit Blick auf die verhaltensgebundenen Tarife vor allem diskutiert, dass diese die Kunden in ihrer persönlichen Freiheit einschränken könnten, wenn die betroffene Person sich nicht entsprechend den vorgegebenen Bestimmungen oder Zielen ver-

⁴⁶² Financial Conduct Authority 2016, S. 19.

⁴⁶³ Financial Conduct Authority 2016, S. 19.

⁴⁶⁴ Admiral ist zwar von Facebook daran gehindert worden, Facebook-Daten zum Nutzerverhalten zu analysieren, führt jetzt aber Persönlichkeitstests mit VisualDNA, einem Unternehmen, das sich auf die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen für die Kreditvergabe spezialisiert hat, durch. Zur neuen Strategie mit Persönlichkeitstests s. Fischer 2017; Schramm 2017.

⁴⁶⁵ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 124.

⁴⁶⁶ Zur Problematik des Einsatzes der informierten Einwilligung s. im gleichen Abschnitt.

⁴⁶⁷ Vgl. Peachey 2016.

⁴⁶⁸ Vgl. Fisher 2017; Mäder 2018, S. 65.

hält, z. B. keinen Sport treibt oder ungesund isst. Zurzeit handelt es sich bei den verhaltensgebundenen Tarifen jedoch um Angebote, die Kunden wählen können, weil sie diese für vorteilhaft einschätzen. Es gibt genügend Alternativangebote, sodass man noch nicht von einem Zwang sprechen kann.

5.2 OBJEKTIFIZIERUNG UND MANGELNDE TRANSPARENZ

Wie in Abschnitt 2.2 ausgeführt, setzen Versicherer Profiling-Verfahren in erheblichem Maße ein und auch die Verwendung von automatisierten Einzelentscheidungen beim Vertragsabschluss und in der Leistungsfallbearbeitung ist sehr präsent. Es ist anzunehmen, dass dies auch noch ansteigen wird.⁴⁶⁹ Problematisch an der zunehmenden Klassifizierung der Kunden mittels automatisierter Datenverarbeitung ist, dass die betroffenen Personen auf bestimmte Merkmale reduziert werden und nicht mehr als eigenständiges Individuum behandelt werden. Zudem werden lediglich Wahrscheinlichkeiten errechnet.⁴⁷⁰ Dem Profiling ist damit stets die Gefahr eines „Generalisierungsunrechts“ inhärent.⁴⁷¹

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht mit Art. 22 DS-GVO eine Regelung vor, die diesen Tendenzen entgegenwirken soll.⁴⁷² Die Schutzwirkung des Art. 22 DS-GVO ist jedoch im Moment nicht abschließend einschätzbar. Es gibt viel Streit in der juristischen Literatur, wie Art. 22 DS-GVO auszulegen ist.⁴⁷³ Es fängt damit an, dass keine Einigkeit darüber besteht, ob Art. 22 (1) DS-GVO ein Recht enthält, dass von der betroffenen Person erst geltend gemacht werden muss, oder ob es sich um ein objektives Verbot handelt.⁴⁷⁴ Man kann zwar eine Tendenz zu Letzterem wahrnehmen, insbesondere durch die Stellungnahme der Art. 29 Datenschutzgruppe, die vom Europäischen Datenschutzausschuss bestätigt worden ist. Eine endgültige Klärung wird wohl aber nur der EuGH herbeiführen können. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage, ob die nach Art. 22 (3) DS-GVO erforderlichen Schutzmaßnahmen auch ein Recht auf Erklärung der Entscheidung beinhalten oder nicht.⁴⁷⁵

Eine Erklärung der Entscheidung ist zur Darlegung des eigenen Standpunkts notwendig.⁴⁷⁶ Die Versicherungsunternehmen haben, jedenfalls in den hier analysierten Fällen, ein entsprechendes Recht jedoch (noch) nicht in ihre Datenschutzhinweise mit aufgenommen.⁴⁷⁷ Die neue Fassung

⁴⁶⁹ S. auch Abschnitt 2.2.1.

⁴⁷⁰ S. Abschnitt 2.1.2.

⁴⁷¹ Klar und Kühling 2018, Art. 4 Rn. 8; Schaar 2016.

⁴⁷² S. Abschnitt 3.2.1.

⁴⁷³ S. Abschnitt 3.2.

⁴⁷⁴ S. Abschnitt 3.2.1.

⁴⁷⁵ S. Abschnitt 3.2.3.

⁴⁷⁶ S. Abschnitt 3.2.3.

⁴⁷⁷ S. Abschnitt 4.2.

der Verhaltensregeln sieht wiederum – wie die Vorgängerversion – ein Recht auf Erklärung vor.⁴⁷⁸ Die hinreichende Effektivität der Schutzmaßnahmen ist jedenfalls auch deshalb wichtig, weil das Recht der betroffenen Person, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu werden, durch relativ umfangreiche Ausnahmen in Art. 22 (2) DS-GVO relativiert wird, die auch recht großzügig gehandhabt werden.⁴⁷⁹ Die Kritikpunkte am Instrument der informierten Einwilligung als Erlaubnisgrund finden i. Ü. auch hier Geltung.⁴⁸⁰

Ein wichtiges Problem, das mit dem Hinweis auf das Recht auf Erklärung schon angerissen wurde, ist die mangelnde Transparenz von Profiling-Verfahren und Prozessen mit automatisierten Einzelentscheidungen, denen ein Profiling-Verfahren zu Grunde liegt.⁴⁸¹ Es kann für die betroffenen Personen von großem Interesse sein, zu erfahren, aus welchen Gründen eine bestimmte Klassifizierung, die dann ggf. zu einer bestimmten Entscheidung führt, vorgenommen worden ist, da diese oftmals die Grundlage für das abzuschließende Geschäft bildet. Ob es ein Recht auf Erklärung bei Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen gem. Art. 22 (3) DS-GVO gibt, ist – wie soeben erläutert – jedoch unklar. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält zwar in Art. 13 (2) lit. f und Art. 14 (2) lit. g Obliegenheiten der Verantwortlichen, Informationen über die involvierte Logik preiszugeben bzw. ein entsprechendes Auskunftsrecht gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO, was potentiell für die betroffenen Personen die Möglichkeit bietet, die Systemfunktionalität zu verstehen. Der Umfang der Informationen, welche offenzulegen sind, ist aber ebenfalls ungeklärt, insbesondere, was die Offenlegung der Gewichtung der Merkmale betrifft.⁴⁸² Eine endgültige Klärung, welche Informationen offenzulegen sind, wird wohl erst durch den EuGH herbeigeführt werden können. Möglich, aber wohl unwahrscheinlich, wäre auch eine klarstellende gesetzliche Regelung auf europäischer Ebene.⁴⁸³ Die angeführten Beispiele in Abschnitt 4.2 indizieren, dass Versicherungsunternehmen in Bezug auf diesen Punkt zurückhaltend agieren. Die Verhaltensregeln des GDV besagen zumindest, dass bei einer automatisierten Entscheidung zu Lasten des Betroffenen die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung mitzuteilen sind.⁴⁸⁴ Dies geht mit der Position des Europäischen Datenschutzausschusses einher, welcher fordert, dass die Betroffenen jedenfalls generelle Informationen über die Gewichtung der Merkmale erhalten müssen.⁴⁸⁵

⁴⁷⁸ S. Abschnitt 4.1.

⁴⁷⁹ S. auch Beispiele der Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 23–24.

⁴⁸⁰ S. Abschnitt 3.1.1.1.1.; vgl. auch schon Hänold 2018a, S. 148.

⁴⁸¹ S. Abschnitt 2.4.

⁴⁸² S. Abschnitt 3.2.4.2.2.

⁴⁸³ Vgl. der Entwurf zum Scoringänderungsgesetz, welcher eine Ausweitung des Auskunftsanspruchs auch auf die Gewichtung der verwendeten Daten und auf die Vergleichsgruppen vorsah. Zudem sollte die Speicherung für nicht bonitätsrelevante Daten und potentiell diskriminierende Daten für unzulässig erklärt werden (Deutscher Bundestag 2015, S. 2).

⁴⁸⁴ S. Abschnitt 4.1.

⁴⁸⁵ S. Abschnitt 3.2.4.2.2.

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verpflichtung abzuleiten, dass für Profiling geeignete mathematisch-statistische Verfahren verwendet werden.⁴⁸⁶ Fraglich ist jedoch, wie dies effektiv mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kontrolliert werden kann. Welche Informationen über das Scoring-Verfahren gegenüber der betroffenen Person offenzulegen sind, ist, wie soeben geschildert, umstritten. Außerdem haben die Aufsichtsbehörden nicht die nötigen Ressourcen, um die Prüfung vorzunehmen und selbst gegenüber den Aufsichtsbehörden berufen sich die Verantwortlichen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.⁴⁸⁷ Die Formulierung klarer Richtlinien für die Überprüfung mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden und deren wissenschaftliche Anerkennung wird ebenfalls gefordert.⁴⁸⁸ Auch hier wäre eine klarstellende Abfassung von Regeln für Scoring in einem europäischen Rechtsakt möglich, aber auch das ist zurzeit eher unwahrscheinlich. Der Europäische Datenschutzausschuss könnte im Rahmen seiner Kompetenzen spezifische Leitlinien erlassen (Art. 70 (1) lit. e und f DS-GVO). Die Verhaltensregeln des GDV adressieren dieses Problem nicht.

Die Auswirkungen von Scoring-Verfahren auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen können schwerwiegend sein. Insbesondere Bonitäts-Scores, die von Auskunfteien generiert werden, bilden die Basis für viele Vertragsentscheidungen des geschäftlichen Alltags und haben daher erhebliche Relevanz für die Betroffenen.⁴⁸⁹ Dass ein Bedürfnis für die Überprüfung von Score-Werten, insbesondere bei Auskunfteien, besteht, ist in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Diskussion um die Offenlegung der SCHUFA-Score-Formel sehr deutlich geworden.⁴⁹⁰ Es ist daher misslich, dass die gesetzlichen Regelungen in den wichtigsten Aspekten, was

⁴⁸⁶ S. Abschnitt 3.1.1.1.1.

⁴⁸⁷ S. Abschnitt 3.2.4.2.2.

⁴⁸⁸ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 168–170.

⁴⁸⁹ S. die Entscheidungsanmerkung von Gärtner 2014 zum BGH-Urteil v. 28.01.2014 - VI ZR 156/13, S. 197: „Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass ein schlechtes Bonitätsurteil dazu führt, dass die Betroffenen, zu denen wiederum Unternehmen und Privatpersonen gehören, von bestimmten Dienstleistungen ausgeschlossen sind. Neben der erwartbaren Verweigerung von kredit- oder kreditähnlichen Geschäften werden zunehmend Fälle dokumentiert, in denen ein nachteiliges Auskunfteienurteil zur Verweigerung von Grundbedürfnissen führt. Etwa berichtet Spiegel Online Ende 2012 über den Fall von Ursula H., die aufgrund einer schlechten Schufa-Auskunft keinen Stromanbieterwechsel vollziehen konnte (Nicolai Kwasniewski, ‚Arme Strom- und Gaskunden: Anbieterwechsel? Leider nicht möglich‘, SPON, 2012). Treffend fasst diesen im Zeitalter digitaler Datenbanken deutlich gestiegenen Einfluss der Auskunfteien der an der Universität Kassel tätige Prof. Alexander Roßnagel zusammen ‚Ihre Ergebnisse können letztlich über die wirtschaftliche Existenz eines Kreditkunden entscheiden.‘ (Roßnagel, NJW 2009, 2716).“

⁴⁹⁰ S. die Entscheidungsanmerkung von Gärtner 2014 zum BGH-Urteil v. 28.01.2014 - VI ZR 156/13, S. 197: „Erst auf den zweiten Blick wird das Kernproblem der Entscheidung deutlich: der vorliegende Fall gehörte in Fallkategorie ‚Schlechtes Scoring ohne berechtigten Negativeintrag‘, d.h. in dem Datenbestand der Auskunftei waren keine berechtigten Angaben zu einem irgendwie gearteten schlechten Zahlungsverhalten der Betroffenen hinterlegt. Wie können Betroffene in einer solchen Situation überprüfen, ob ihr Score rechtswidrig (§ 4 Abs. 1 BDSG) oder ausnahmsweise rechtmäßig ist (§§ 29, 28b BDSG)? Denn es entspricht nicht nur den europa-, verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben, dass der Betroffene mit seinem Auskunftsanspruch jede Datenverarbeitung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen darf. Auch die Bundesregierung und der Gesetzgeber verfolgten dieses Ziel mit der Schaffung des § 34 Abs. 4 Nr. 4 BDSG.“

den Umfang des Auskunftsrechts und die Kontrolle von Profiling-Verfahren betrifft, unklar geblieben sind. Problematisch ist auch, dass nur im Fall von automatisierten Einzelentscheidungen i. S. d. Art. 22 (1) DS-GVO die genannten Informationsobliegenheiten gem. Art. 13 (2) lit. f, Art. 14 (2) lit. g DS-GVO bzw. das Zugangsrecht gem. Art. 15 (1) lit. h DS-GVO bestehen, nicht aber, wenn Scoring-Verfahren eine Entscheidung durch einen Menschen lediglich vorbereiten sollen.⁴⁹¹ Dies wird mit Blick auf das psychologische Phänomen „Automation Bias“ kritisiert. „Automation Bias“ lässt sich als ein übermäßiges Vertrauen auf Profiling-Ergebnisse bzw. eventuelle Entscheidungsvorschläge automatischer Systeme beschreiben.⁴⁹² Diese Gefahr, dass Personen dem Urteil einer Maschine mehr trauen als ihrem eigenen Urteilsvermögen, steigt, je komplexer sich die Sachlage und die zu berücksichtigenden Faktoren darstellen.⁴⁹³ Es ist zudem schwer, für die betroffene Person abzuschätzen, ob eine unabhängige Prüfung durch den Bearbeiter stattgefunden hat. Mit Verweis auf den Transparenzgrundsatz gem. Art. 5 (1) lit. a DS-GVO wird eine vergleichbare Aufklärung durch die Verantwortlichen in diesen Fällen gefordert.⁴⁹⁴ Inwiefern sich aus dem Transparenzgrundsatz gleichlaufende Informationspflichten ergeben, ist aber ungewiss. Die Art. 29 Datenschutzgruppe bzw. jetzt der Europäische Datenausschuss sieht es jedenfalls als gute Praxis an, dieselben Informationen bereitzustellen, wie im Fall einer automatisierten Einzelentscheidung.⁴⁹⁵

Ein weiteres potentielles Problem in diesem Zusammenhang ist, dass sich der Einsatz von selbstlernenden Systemen auch im Versicherungsbereich noch mehr manifestieren wird, da bei solchen Systemen letztendlich nicht erklärt werden kann, warum es zu einer bestimmten Entscheidung gekommen ist. Bestimmte Obliegenheiten, was die Information der betroffenen Personen betrifft, könnten dann von Seiten des Verantwortlichen nicht erfüllt werden.⁴⁹⁶ Ein Austausch mit Vertretern aus dem Versicherungssektor hat ergeben, dass in der Versicherungsbranche das Bewusstsein dafür besteht, dass Entscheidungen gegenüber Kunden erklärbar sein müssen. Dies kann momentan prinzipiell auch geleistet werden, da zurzeit für direkte Entscheidungen gegenüber den Kunden nur regelbasierte Systeme eingesetzt werden.⁴⁹⁷ Solange selbstlernende Systeme bzw. die Klassifizierungen, die sie vornehmen, nicht erklärbar sind, dürfen diese nicht unmittelbar gegenüber dem Kunden Entscheidungen treffen. Werden selbstlernende Systeme als Entscheidungshilfe für Sachbearbeiter eingesetzt, wird man – jedenfalls bei steigender Komplexität der zu berücksichtigenden Faktoren – das Problem „Automation Bias“ zu berücksichtigen haben.

Im Zusammenhang mit den Informationspflichten wird man sich auch die Frage stellen müssen, ob hinreichende Transparenz allein die Probleme, welche der vermehrte Einsatz von Algorithmen mit

⁴⁹¹ S. Abschnitt 3.2.1.1.2. und 3.2.4.1.

⁴⁹² Edwards und Veale 2017, S. 45.

⁴⁹³ S. auch Vedder und Naudts 2017, S. 216–217.

⁴⁹⁴ Vgl. Datatilsynet, The Norwegian Data Protection Authority 2018, S. 22.

⁴⁹⁵ Art. 29 Datenschutzgruppe 2018, S. 25; vgl. dazu auch Hänold 2018a, S. 144.

⁴⁹⁶ S. Abschnitt 3.2.4.2.3.

⁴⁹⁷ S. Abschnitt 3.2.4.2.3.

sich bringt, beseitigen können wird.⁴⁹⁸ Das Problem ist, dass viele der betroffenen Personen nicht die Zeit und den Willen haben, sich mit den Informationen, die von dem Verantwortlichen bezüglich der Datenverarbeitung bereitgestellt werden, auseinanderzusetzen. Generell wird den Betroffenen durch das Transparenzkonzept eine große Verantwortung auferlegt, was das „Management“ ihrer personenbezogenen Daten betrifft, welche nur wenige der betroffenen Personen tatsächlich wahrnehmen (können), was nicht verwunderlich ist, wenn man die umfangreichen und kompliziert geschriebenen Datenschutzbestimmungen genauer betrachtet und auch die Menge an Sachverhalten im Leben, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen, berücksichtigt.⁴⁹⁹

Eine Teillösung für dieses Problem könnte in der Veränderung in der Kommunikation von Inhalten zu finden sein. So wird z. B. eine Kennzeichnungspflicht für algorithmenbasierte Verfahren mit leicht erfassbaren Symbolen vorgeschlagen.⁵⁰⁰ Dies würde die betroffenen Personen zumindest darauf aufmerksam machen, dass Algorithmen im Prozess der Entscheidungsfindung involviert sind. Eine klare Begründungspflicht von algorithmenbasierten Entscheidungen könnte sich ebenfalls als hilfreich erweisen, damit solche Entscheidungen für die betroffenen Personen zugänglicher und verständlicher werden. Die Begründung muss dazu aber in verständlicher und einfacher Sprache abgefasst werden.⁵⁰¹

Es ist auch nicht zu vergessen, dass andere (kollektive) gesellschaftliche Kräfte die entsprechenden Informationen nutzen können, wie Verbraucherschützer, Akademiker oder Aufsichtsbehörden, um Datenverarbeitungsprozesse öffentlich zu diskutieren bzw. sich schützend für die Betroffenen einzusetzen.⁵⁰²

Dennoch ist zu überlegen, ob andere – ergänzende – Lösungen zu suchen sind, um Profiling-Verfahren zu kontrollieren. Zum Teil wird gefordert, eine unabhängige Stelle mit den entsprechen-

⁴⁹⁸ Hacker und Petkovka 2017, S. 16; Edwards und Veale 2017, S. 65–67; Vedder und Naudts 2017, S. 215.

⁴⁹⁹ Vgl. Edwards und Veale 2017, S. 67; vgl. auch die Kritik von Härting 2015; s. auch Hänold 2018a, S. 149.

⁵⁰⁰ Martini 2017, S. 1020.

⁵⁰¹ Martini 2017, S. 1020: „Als Gegengift gegen die Intransparenz, die algorithmenbasierten Entscheidungsverfahren eigen ist, kann eine Begründungspflicht wirken. Im Idealfall sollte die Aussteuerung einer individuellen Begründung bereits in den Programmcode implementiert sein. In Anlehnung an das Arzneimittelrecht ist ein ‚digitaler Beipackzettel‘ denkbar, der das Zustandekommen eines auf der Grundlage persönlichkeitsensibler Algorithmen zustande gekommenen Entscheidungsergebnisses einfach und verständlich erläutert. Die Diensteanbieter müssen algorithmisch generierten Entscheidungen dann Angaben nicht nur zu Vergleichsgruppen und Parametern, sondern auch zu Grundsätzen begeben, welche die Entscheidungsfindung im Einzelfall leiten.³⁴ Sie sollten dabei grundsätzlich auch Einblick in die Datengrundlage personenbezogener Informationen geben müssen, die Eingang in die Entscheidung gefunden hat, um eine Richtigkeitsprüfung zu ermöglichen.“ Wachter et al. 2017, S. 98–99, stellen weiteren Forschungsbedarf fest, wie die entsprechenden Informationen den Betroffenen am besten mitzuteilen sind.

⁵⁰² Hacker und Petkovka 2017, S. 17–99; vgl. auch Hänold 2018a, S. 149.

den Kompetenzen und Ressourcen Algorithmen – zumindest in ausgewählten Bereichen – überprüfen zu lassen (Algorithmen-TÜV).⁵⁰³ Den Bedürfnissen der Unternehmen könnte man durch eine Pflicht zur Geheimhaltung des Algorithmen-Quellcodes entgegen kommen.⁵⁰⁴ Die praktische Umsetzung dürfte sich allerdings als schwierig gestalten. Befürchtet wird ein immenser bürokratischer Aufwand, ein Mangel an IT-Experten für diese Aufgabe sowie der Widerstand von international agierenden Firmen.⁵⁰⁵

5.3 DISKRIMINIERUNGSPOTENTIAL

Die Prüfung durch eine unabhängige Stelle wird auch mit Blick auf das Diskriminierungspotential von Algorithmen gefordert. Algorithmen sind nicht von Natur aus objektiv. Die Funktionsweise und das Design der Algorithmen sowie deren Einsatz werden von Menschen und somit von deren persönlichen Ansichten und Werten bestimmt. Bei Algorithmen, die mit Daten trainiert worden sind, ist es wahrscheinlich, dass im Datensatz vorhandenen Vorurteile und gesellschaftliche Tendenzen, auch wenn diese prinzipiell unerwünscht oder illegal sind, übernommen wurden.⁵⁰⁶

Nach dem AGG sind im Bereich der Privatversicherung bestimmte Formen der Diskriminierung nicht erlaubt. Die aktuell gültigen Regelungen stellen ein ausdifferenziertes System dar, dass risikobasierte Differenzierungen zum großen Teil zulässt, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruhen. Unmittelbare Diskriminierungen wegen der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder des Geschlechts sind vom Gesetzgeber aber absolut verboten worden. Mittelbare Diskriminierung, bei denen dem Anschein nach an neutrale Kriterien angeknüpft wird, sind nur zulässig, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.⁵⁰⁷

⁵⁰³ Martini 2017, S. 1021: „Kann der Einzelne die Funktionsweise einer Softwareanwendung, die Einfluss auf seine gesellschaftliche Teilhabe ausübt, weder verstehen noch kontrollieren, ist als Instrument eines Ausgleichs informatorischer Wissensasymmetrien ein ergänzender kollektiver Kontrollmechanismus sachgerecht: Denkbar ist ein staatliches Kontrollverfahren, das Softwareanwendungen, die Entscheidungen in besonders persönlichkeits-sensiblen⁴⁴ Anwendungsfeldern steuern, vor ihrem Einsatz durchlaufen müssen. Zu dem Prüfradius eines solchen ‚Algorithmen-TÜV‘⁴⁵ sollten nicht nur der Programmcode deterministischer Verfahren und die korrekte Einbindung der Datenbasis gehören. Er sollte auch kontrollieren, ob die Trainingsprozesse standardisierten Vorgaben entsprechen. Deren Ziel ist es, maschinelle Lernverfahren reguliertem Input auszusetzen, der die spätere Mustererkennung und -kombination prägt und die algorithmische Intelligenz auf diese Weise gleichsam ‚erzieht‘.“; zur Überprüfung der Wissenschaftlichkeit der Score-Berechnung schon Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2014, S. 134; vgl. auch die Ausführungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags 2017, S. 12–14; oder Wachter et al. 2017, S. 98.

⁵⁰⁴ Zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2017, S. 13.

⁵⁰⁵ Handelsverband Deutschland (HDE) 2017.

⁵⁰⁶ S. Abschnitt 2.4.

⁵⁰⁷ S. Abschnitt 3.1.2.

Das Problem, das sich hier stellt, ist, dass es für die betroffenen Personen schwer nachvollziehbar ist, ob sie diskriminiert werden, da die Prozesse nicht transparent sind und Versicherungsleistungen zunehmend individualisiert werden, so insbesondere schon im Kfz-Bereich, sodass ein Vergleich mit Versicherungsverträgen anderer Kunden zunehmend erschwert wird.⁵⁰⁸ Eine Vorabkontrolle der eingesetzten Algorithmen durch eine unabhängige Kontrollinstanz kann sich hier als notwendiges Instrumentarium darstellen, um die betroffenen Personen vor unzulässigen Benachteiligungen zu schützen.

Mit Blick auf den Einsatz von selbstlernenden Algorithmen wäre eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des AGG mit großen Herausforderungen verbunden. Da die eigentlichen Entscheidungsprozesse nicht nachvollziehbar sind, müsste anhand der Outputs analysiert werden, ob eine unzulässige Diskriminierung vom Algorithmus veranlasst wird, was von den betroffenen Personen kaum geleistet werden kann.

Ein anders Problem, nämlich nicht erklärliche Benachteiligungen aufgrund anderer nicht im AGG genannter Merkmale, die aber vom Algorithmus als relevant eingestuft worden sind, sind vom AGG nicht erfasst.⁵⁰⁹ Es stellt sich aber die Frage, ob Vertragsentscheidungen mit gesellschaftlicher Signifikanz (Versicherung, Kredit, Arbeit) von Merkmalen abhängig sein dürfen, deren „Relevanz“ nicht zu erklären ist.

6 FAZIT

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Einsatz von Profiling-Verfahren und automatisierten Einzelentscheidungen im Versicherungskontext viele Chancen und Vorteile für die (potentiellen) Versicherten und die Versicherungsunternehmen bereithält. Es gibt aber auch erhebliche Herausforderungen und Gefahren, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Versicherten, das Diskriminierungspotential entsprechender Verfahren und den Umstand, dass die Versicherten mathematisch-statistischen Berechnungen unterworfen und auf bestimmte Merkmale reduziert werden. Wenn allein die auf Wahrscheinlichkeiten basierende Einordnung bestimmt, ob bzw. zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag mit den betroffenen Personen abgeschlossen wird, dann müssen effektive Sicherungsmechanismen zur Verfügung stehen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der Betroffenen zu wahren. Der europäische Gesetzgeber hat mit der Datenschutz-Grundverordnung einen Regelungsrahmen vorgesehen, der in wesentlichen Punkten bezüglich der einschlägigen Schutzmaßnahmen bzw. Betroffenenrechte unklar ist bzw. verschiedene Interpretationen zulässt, was in allgemeiner

⁵⁰⁸ S. Abschnitt 3.1.2.3.

⁵⁰⁹ S. dazu Abschnitt. 2.4.

Hinsicht zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt. Die Verhaltensregeln des GDV spezifizieren die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung für den Versicherungsbereich in einigen dieser mit Rechtsunsicherheit behafteten Punkte und sehen für den Betroffenen beispielsweise ein Recht auf Erklärung hinsichtlich einer ergangenen automatisierten Einzelentscheidung vor. Neben der Datenschutz-Grundverordnung sind beim Einsatz von Profiling-Verfahren insbesondere die Vorschriften des AGG zu beachten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die zunehmende Individualisierung von Angeboten und die Tatsache, dass die Prozesse auf Seiten der Versicherungsunternehmen verdeckt ablaufen, es den betroffenen Personen ungemein schwermachen, unzulässige Diskriminierungen aufzudecken.

Es gibt verschiedene Vorschläge, den in diesem Gutachten aufgeworfenen Problemen beizukommen. Es bedarf weiterer Forschung und einer gesellschaftlichen Debatte, wie sehr der Einsatz von Algorithmen reguliert und kontrolliert werden sollte. Diese Debatte geht freilich über den Versicherungsbereich hinaus. Jedoch stellt der Versicherungssektor einen der Lebensbereiche dar, wo Menschen aufgrund von ungerechtfertigten Benachteiligungen durch Algorithmen besondere Härten erleiden können, weshalb eine konstante Beobachtung der weiteren Entwicklungen im Versicherungskontext, bedingt durch die fortschreitende Digitalisierung, angezeigt ist.

LITERATURVERZEICHNIS

- ABIDA (2018): "Big-Data-Anwendungen im Versicherungsbereich – Nutzen und Risiken" Expertenworkshop, 13.06.2018. Online verfügbar unter http://www.abida.de/sites/default/files/Workshopbericht_Versicherung.pdf, zuletzt geprüft am 28.07.2018.
- ABIDA (2018a): "Versicherungslandschaft 2.0" Fokusgruppe, 06.07.2018. Online verfügbar unter http://www.abida.de/sites/default/files/Fokusgruppenbericht_Versicherung.pdf, zuletzt geprüft am 28.07.2018.
- Ambrosius, Barbara; Klose, Alexander; Braunroth, Anna (2013). In: Wolfgang Däubler, Martin Bertzbach (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.
- Albers, Marion; Veit, Raoul-Darius (2018). In: Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink (Hg.): BeckOK DatenschutzR. München: C.H.Beck.
- Allianz: Für Kranken- und Pflegeversicherungstarife mit Einschätzung des zu übernehmenden Risikos. Online verfügbar unter <https://www.allianz.de/datenschutz/private-krankenversicherungs-ag/apkv-antrag-mit-rp/>, zuletzt geprüft am 01.07.2018.
- Allianz (2018): Telematik-Versicherung BonusDrive – Alle Themen im Überblick. Online verfügbar unter <https://www.allianz.de/auto/kfz-versicherung/telematik-versicherung/>, zuletzt geprüft am 13.07.2018.
- Am Schulte Hülse, Ulrich; Timm, Markus (2014): Umfang des Auskunftsanspruchs gegen die Schufa-Scorewerte. BGH, Urteil vom 28.1.2014 – VI ZR 156/13. Anmerkung. In: *NJW* 67 (17), S. 1238–1239.
- AOK: Datenschutzerklärung "AOK Bonus-App". Online verfügbar unter <https://www.aok.de/pk/niedersachsen/inhalt/datenschutzerklaerung-apps-3/>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.
- AOK PLUS (2018): Teilnahmebedingungen. AOK PLUS Bonusprogramm, 25.05.2018. Online verfügbar unter https://www.aok.de/pk/fileadmin/user_upload/AOK-PLUS/05-Content-PDF/Teilnahmebedingungen-AOK-PLUS-Bonusprogramm.pdf, zuletzt geprüft am 01.01.2018.
- Armbrüster, Christian (2016): Auskunftsansprüche des Versicherungsnehmers und Geheimhaltungsinteressen des Versicherers. In: Dirk Looschelders, Lothar Michael (Hg.): Düsseldorf Vorträge zum Versicherungsrecht. Karlsruhe: VVW.
- Armbrüster, Christian (2010): Benachteiligungsverbot und Rechtfertigungsgründe beim Abschluss privatrechtlicher Versicherungen, Mai 2010. Online verfügbar unter http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligungsverbot_beim_Abschluss_priv_Versicherungen.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 27.07.2018.
- Artikel 29 Datenschutzgruppe (2018): Guidelines on Automated Individual Decision Making for the Purposes of Regulation 2016/679, 06.02.2018.
- Association of British Insurers: ABI Response to DCMS Call for Views on GDPR, S. 1–6. Online verfügbar unter <https://www.abi.org.uk/globalassets/files/consultation-papers/public/2017/05/abi-response-to-dcms-call-for-views-on-gdpr-may-2017.pdf>, zuletzt geprüft am 26.07.2018.

Aufgesang (2016): Was ist Machine-Learning? Definition, Unterschied zu Artificial Intelligence, Funktionsweise, 02.02.2016. Online verfügbar unter <https://www.sem-deutschland.de/inbound-marketing-agentur/online-marketing-glossar/was-ist-maschinen-learning-definition-funktionsweise-bedeutung/>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.

Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (2017): Ergebnisbericht des Ausschusses Schadenversicherung. Aktuarieller Umgang mit Big Data in der Schadenversicherung, 20.11.2017. Online verfügbar unter https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsaeetze-oeffentlich/2017-11-20_DAV-Ergebnisbericht_Data-Science-in-der-Kompositversicherung.pdf, zuletzt geprüft am 23.06.2018.

Bäcker, Matthias (2018), In: Benedikt Buchner, Jürgen Kühling (Hg.): Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG Kommentar. München: C.H.Beck.

Baden-Württemberg, Innenministerium - Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich - (31.03.2011): Pressemitteilung. Neues Auskunftsportal der Versicherungswirtschaft trägt datenschutzrechtlichen Erfordernissen stand. Online verfügbar unter <https://www.gdv.de/resource/blob/22246/7b07fec9d54fd056a7963041e7a3f0db/pm---neues-auskunftsportal-der-versicherungswirtschaft-traegt-datenschutzrechtlichen-erfordernissen-rechnung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 02.07.2018.

Bertzbach, Martin (2013). In: Wolfgang Däubler, Martin Bertzbach (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.

Bitkom e. V. (2017): Künstliche Intelligenz. Wirtschaftliche Bedeutung, gesellschaftliche Herausforderungen, menschliche Verantwortung. Online verfügbar unter <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/171012-KI-Gipfelpapier-online.pdf>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.

Bollow, Jörg (2018): Licht ins Dunkel bringen. In: *Versicherungswirtschaft* 73 (10), S. 48–50.

Block, Janis (2019). In: Beate Gsell, Wolfgang Krüger, Stephan Lorenz, Christoph Reymann, Dirk Looschelders (Hg.): beck-online.GROSSKOMMENTAR – AGG. München: C.H.Beck.

Brömmelmeyer, Christoph (2017): Belohnungen für gesundheitsbewusstes Verhalten in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung? Rechtliche Rahmenbedingungen für Vitalitäts-Tarife. In: *r+s*, S. 225–232.

Buchner, Benedikt (2018). In: Benedikt Buchner, Jürgen Kühling (Hg.): Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG Kommentar. München: C.H.Beck.

Buchner, Benedikt; Petri, Thomas (2018). In: Benedikt Buchner, Jürgen Kühling (Hg.): Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG Kommentar. München: C.H.Beck.

Choudhry, Umar (2016): Kfz-Versicherung ist Vorreiter bei Big Data, 15.06.2016. Online verfügbar unter <https://www.versicherungsmagazin.de/rubriken/branche/kfz-versicherung-ist-vorreiter-bei-big-data-1889396.html>, zuletzt geprüft am 26.06.2018.

Däubler, Wolfgang (2013). In: Wolfgang Däubler, Martin Bertzbach (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.

Datatilsynet, The Norwegian Data Protection Authority (2018): Artificial Intelligence and Privacy. Report, January 2018. Online verfügbar unter <https://www.datatilsynet.no/globalassets/global/english/ai-and-privacy.pdf>, zuletzt geprüft am 16.05.2018.

Datenschutzkonferenz (2018): Positionsbestimmung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018, 26.04.2018. Online verfügbar unter https://www.lidi.nrw.de/main-menu_Datenschutz/submenu_Technik/Inhalt/TechnikundOrganisation/Inhalt/Zur-Anwendbarkeit-des-TMG-fuer-nicht-oeffentliche-Stellen-ab-dem-25_-Mai-2018/Positionsbestimmung-TMG.pdf, zuletzt geprüft am 01.01.2018.

Datenschutzkonferenz (2017): Kurzpapier Nr. 3. Verarbeitung personenbezogener Daten, 29.06.2017. Online verfügbar unter https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_3_werbung.pdf, zuletzt geprüft am 01.01.2018.

Deinert, Olaf (2013). In: Wolfgang Däubler, Martin Bertzbach (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.

Denga, Michael (2018): Deliktische Haftung für künstliche Intelligenz – Warum die Verschuldenshaftung des BGB auch künftig die bessere Schadensausgleichsordnung bedeutet. In: CR 34(2), S. 69–78.

Deutscher Bundestag (2017): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU), 24.02.2017.

Deutscher Bundestag (2015): Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Verbesserung der Transparenz und der Bedingungen beim Scoring (Scoring-änderungsgesetz). Drucksache 18/4864. Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Nicole Maisch, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele, 08.05.2015. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/048/1804864.pdf>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.

Deutscher Bundestag (2008): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, 10.10.2008.

Deutscher Bundestag (2006): Drucksache 16/1780. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, 08.06.2006. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/017/1601780.pdf>, zuletzt geprüft am 28.07.2018.

Die Bayerische: Safe Home. Die neue Sicherheit für ihr Zuhause. Online verfügbar unter https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/tacheles/tacheles_sonderausgabe_smart-home_2017.pdf, zuletzt geprüft am 07.07.2018.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2015): Andrea Voßhoff warnt vor dem Einsatz von Fitness-Apps durch Krankenkassen, 16.07.2015. Online verfügbar unter https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2015/18_WarnungVorFitnessapps.html, zuletzt geprüft am 09.07.2018.

Diesing, Andreas (2013): Scoringverfahren im Versicherungswesen - Nutzen und Probleme. In: Holger Drees, Robert Koch und Martin Nell (Hg.): Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts. 1. Aufl. s.l.: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH (Hamburger Reihe D - Hamburger Zentrum für Versicherungswissenschaft - Band 4), S. 1–55.

- Dufft, Nicole; Bassewitz, Bodo (2017): Digitalisierung in der Versicherungsbranche. Betriebsmodelle auf dem Prüfstand. Online verfügbar unter https://de.nttdata.com/uploads/tx_datamintsnodes/1702_DE_WP_NTTPAC_Betriebsmodelle_final.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2018.
- Dzida, Boris; Groh, Naemi (2018): Diskriminierung nach dem AGG beim Einsatz von Bewerbungsverfahren. In: *NJW* 71(27), S. 1917–1922.
- Eberhardt, Ulrich (2017). In: Theo Langheid, Manfred Wandt (Hg.): Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. München: C.H.Beck.
- Edwards, Lilian; Veale, Michael (2017): Slave to the Algorithm? Why a 'Right to an Explanation' is probably not the Remedy you are looking for. In: *Duke Law & Technology Review*, S. 18–84.
- Ehmann, Eugen (2017). In: Eugen Ehmann, Martin Selmayr (Hg.): DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung Kommentar. München: C.H.Beck.
- Ehmann, Eugen (2014). In: Spiros Simitis (Hg.): Bundesdatenschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.
- Eichler, Carolyn; Kamp, Meike (2017). In: Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink (Hg.): BeckOK DatenschutzR. München: C.H.Beck.
- Ernst, Christian (2017): Algorithmische Entscheidungsfindung und personenbezogene Daten. In: *JZ* 72(21), S. 1026–1036.
- Ernst, Christian (2017a): Die Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung. In: *ZD* 7(3), S. 110–114.
- Erxleben, Christian (2018): Künstliche Intelligenz: Ein Gespräch über Mythen, Definitionen und die Zukunft, Interview mit Julian Cramer, 21.11.2018. Online verfügbar unter <https://www.basichthinking.de/blog/2018/11/21/kuenstliche-intelligenz-mythen-definition/>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.
- Europäischer Datenschutzausschuss (2018): Endorsement 1/2018, Januar 2018. Online verfügbar unter https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/news/endorsement_of_wp29_documents_en_0.pdf, zuletzt geprüft am 01.01.2018.
- European Commission's High-Level Expert Group on Artificial Intelligence 2018: A Definition of AI: Main Capabilities and Scientific Disciplines, Dezember 2018. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/ai_hleg_definition_of_ai_18_december.pdf, zuletzt geprüft am 27.03.2019.
- Franck, Lorenz (2017). In: Peter Gola (Hg.) Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679. München: C.H.Beck.
- Financial Conduct Authority (2016): FS16/5: Call for Inputs on Big Data in Retail General Insurance, September 2016. Online verfügbar unter <https://www.fca.org.uk/publication/feedback/fs16-05.pdf>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.
- Fisher, Tom (2017): Social Media Intelligence and Profiling in the Insurance Industry... ..it's not only the price you pay that will be affected, 24.04.2017. Online verfügbar unter <https://medium.com/privacy-international/social-media-intelligence-and-profiling-in-the-insurance-industry-4958fd11f86f>, zuletzt geprüft am 26.06.2018.

- Frenzel, Michael (2018). In: Boris P. Paal, Daniel A. Pauly (Hg.) Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz. München: C.H.Beck.
- Frey, Clemens (2016): Telematiktarife. In: Maria Heep-Altiner (Hg.): Big Data. Proceedings zum 10. FaRis & DAV Symposium am 10. Juni 2016 in Köln. 10 Bände, S. 41–52.
- Forgó, Nikolaus; Hänold, Stefanie; Schütze, Benjamin (2016): The Principle of Purpose Limitation and Big Data. In: Marcelo Corrales, Mark Fenwick, Nikolaus Forgó (Hg.) New Technology, Big Data and the Law. Singapore: Springer Nature, S. 17–42.
- Franzen, Martin (2018). In: Martin Franzen, Inken Gallner, Hartmut Oetker (Hg.): Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht. München: C.H.Beck.
- Gärtner, Stephan (2014): Scoring und Datenschutz. BGH, Urt. v. 28. 1. 2014 – VI ZR 156/13. Anmerkung von Stephan Gärtner. In: *BKR* 14 (5), S. 197–199.
- Gatschke, Lars (2018): Big Data im Versicherungsbereich aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes. ABIDA Expertenworkshop. Verbraucherzentrale Bundesverband. ITM. Münster, 13.06.2018.
- Gehling Consulting (2018): Big Data und Gesundheit in der Versicherung – I, 02.01.2018. Online verfügbar unter <http://gehlingconsulting.de/2018/01/02/big-data-und-gesundheit-in-der-versicherung-i/>, zuletzt geprüft am 26.06.2018.
- Generali Versicherung AG (2018a): Hinweis zum Schutz ihrer Daten. Datenschutzhinweise Generali Versicherung, 05.2018. Online verfügbar unter <https://www.generali.de/dsgvo/>, zuletzt geprüft am 01.07.2018.
- Generali Versicherung AG (2018b): Studie "Smart-Home-Atlas": Hohes Interesse an smarten Versicherungen zum Schutz der eigenen vier Wände, 03.07.2018. Online verfügbar unter <https://www.generali.de/ueber-generalipresse-medien/pressemitteilungen/studie--smart-home-atlas---hohes-interesse-an-smarten-versicherungen-zum-schutz-der-eigenen-vier-waende-34516/>, zuletzt geprüft am 07.07.2018.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.: Hinweis- und Informationssystem der deutschen Versicherer – HIS. Was es ist und was es leistet. Online verfügbar unter <https://www.gdv.de/resource/blob/22238/a46ff972b9180a6e324ffd7d646ba31a/broschuere---hinweis--und-informationssystem-der-deutschen-versicherer---his--was-es-ist-und-was-es-leistet--data.pdf>, zuletzt geprüft am 03.07.2018.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V (2019): Verzeichnis der Versicherungsunternehmen, die die Beitrittserklärung zu den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft unterzeichnet haben, 26.02.2019. Online verfügbar unter <https://www.gdv.de/resource/blob/23934/4cf099b89e01581e2c2b3ac09deda8f8/download-beitrittsliste-code-of-conduct-data.pdf>, zuletzt geprüft am 29.03.2019.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V (2018): Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft, 29.06.2018: Online verfügbar unter: <https://www.gdv.de/resource/blob/23938/4aa2847df2940874559e51958a0bb350/download-code-of-conduct-data.pdf>, zuletzt geprüft am 29.03.2019.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2016): Der digitale Versicherungskunde – Zentrale Ergebnisse im Überblick, 28.10.2016. Online verfügbar unter <https://www.gdv.de/de/themen/news/der-digitale-versicherungskunde---zentrale-ergebnisse-im-ueberblick-21810>, zuletzt geprüft am 07.07.2018.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2015): Droht das Ende der Versicherungsgemeinschaft?, 20.11.2015. Online verfügbar unter <https://www.gdv.de/de/themen/news/droht-das-ende-der-versichertengemeinschaft--17778>, zuletzt geprüft am 03.07.2018.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2012): Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft, 07.09.2012, S. 1–12. Online verfügbar unter https://www.vhv.de/dam/jcr:61a44a0d-7334-4a6a-9c6c-18d57a0d2b71/Code_of_Conduct.pdf, zuletzt geprüft am 04.04.2019.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2012):. Datenschutzkodex ("Code of Conduct"). Online verfügbar unter <https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/daten-schutz-ko-dex---code-of-conduct---15544>, zuletzt geprüft am 29.07.2018.

Ghosh, Shona (2016): Facebook Bars Admiral's 'Firstcarquote' from Using Profile Information, 02.11.2016. Online verfügbar unter <https://www.campaignlive.co.uk/article/facebook-bars-admirals-firstcarquote-using-profile-information/1414254>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.

Gierschmann, Sibylle (2018): Positionsbestimmung der DSK zur Anwendbarkeit des TMG. Ist ein deutscher Sonderweg wirklich die Lösung? In: *ZD* 7 (7), S. 297–301.

Gola, Peter; Klug, Christoph; Körffler, Barbara (2015). In: Peter Gola, Rudolf Schomerus (Hg.): *BDSG Bundesdatenschutzgesetz Kommentar*. München: C.H.Beck.

Goldmann, Werner (2016): Big Data und Digitalisierung in der PKV. In: Maria Heep-Altiner (Hg.): *Big Data. Proceedings zum 10. FaRis & DAV Symposium am 10. Juni 2016 in Köln*. 10 Bände, S. 30–40.

Gomann, Thorsten; Dahm, Oliver (2018): Big Data in der Schadenbearbeitung. ABIDA Expertenworkshop. Generali Versicherung AG. ITM, 13.06.2018.

Gröger, Anne-Christin (2015): Die Datenhoheit bleibt der Knackpunkt. In: *Herbert Frommes Versicherungsmonitor Dossier* (2), S. 12–13.

Hacker, Philipp; Petkovka, Bilyana (2017): Reining in the Big Promise of Big Data: Transparency, Inequality, and New Regulatory Frontiers. In: *Northwestern Journal of Technology and Intellectual Property*. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2773527###, zuletzt geprüft am 27.03.2019.

Handelsverband Deutschland (HDE) (2017): Kurzanalyse: Regulierung von Algorithmen, 04.07.2017. Online verfügbar unter <https://www.einzelhandel.de/themeninhalte/e-commerce/475-positions-papiere-stellungnahmen/3069-kurzanalyse-regulierung-von-algorithmen>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.

Hänold, Stefanie (2018): ABIDA – Versicherungslandschaft 2.0. In *ZD-Aktuell* 2018, 066220. Online verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzdaktuell%2F2018%2Fcont%2Fzdaktuell.2018.06220.htm&pos=1&hlwords=on>, zuletzt geprüft am 08.04.2019.

- Hänold, Stefanie (2018a): Profiling and Automated Decision-Making: Legal Implications and Shortcomings. In Marcelo Corrales, Mark Fenwick, Nikolaus Forgó (Hg.): *Robotics, AI and the Future of Law*. Singapore: Springer Nature, S. 123–153.
- Härting, Niko (2015): Vier Thesen zur neu entbrannten Scoring-Debatte, 20.05.2015. Online verfügbar unter <https://www.cr-online.de/blog/2015/05/20/vier-thesen-zur-neu-entbrannten-scoring-debatte/>, zuletzt geprüft am 01.08.2018.
- Heberlein, Horst (2017). In: Eugen Ehmann, Martin Selmayr (Hg.): *DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung Kommentar*. München: C.H.Beck.
- Heep-Altiner, Maria (2016): Big Data für Versicherungen. In: Maria Heep-Altiner (Hg.): *Big Data. Proceedings zum 10. FaRis & DAV Symposium am 10. Juni 2016 in Köln*.
- Helfrich, Marcus; Kosmides, Timoleon (2017). In: Nikolaus Forgó, Marcus Helfrich, Jochen Schneider (Hg.): *Betrieblicher Datenschutz Rechtshandbuch*. München: C.H.Beck.
- Helfrich, Marcus (2017). In: Gernot Sydow (Hg.): *Europäische Datenschutzgrundverordnung Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Hiendlmeier, Stefan; Hertting, Mark (2015): Auswirkungen der Digitalisierung auf die Steuerung von Versicherungsunternehmen. Horváth & Partners. Online verfügbar unter https://www.horvath-partners.com/fileadmin/horvath-partners.com/assets/05_Media_Center/PDFs/deutsch/WP_Versicherungen_Digital_web_g.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2018.
- Hildebrandt, Mireille (2009): Who is Profiling Who? Invisible Visibility. In: Serge Gutwirth, Yves Poullet, Paul de Hert, Cécile de Terwangne und Sjaak Nouwt (Hg.): *Reinventing Data Protection?* Dordrecht: Springer Netherlands, S. 239–252.
- Hladjk, Jörg (2017): In: Eugen Ehmann, Martin Selmayr (Hg.): *DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung Kommentar*. München: C.H.Beck.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2017): Verhaltenssteuerung durch Algorithmen – Eine Herausforderung für das Recht. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 142 (1), S. 1–42. DOI: 10.1628/000389117X14894104852645.
- Holzinger, Andreas; Biemann, Chris; Pattichis, Constantinos S.; Kell, Douglas B.: What do We Need to Build Explainable AI Systems for the Medical Domain? Online verfügbar unter <http://arxiv.org/pdf/1712.09923v1>.
- HUK-COBURG (2018): Information zur Verwendung Ihrer Daten, 05.2018. Online verfügbar unter https://www.huk.de/content/dam/hukde/dokumente/datenschutz/info_datenverwendung_kraftfahrt.pdf, zuletzt geprüft am 01.07.2018.
- Jandt, Silke (2015): Big Data und die Zukunft des Scoring. In: *Kommunikation und Recht* (6, Beihefter 2), S. 6–8.
- Kaboth, Daniel; Spies, Benjamin (2019). In: Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting (Hg.): *BeckOK Urheberrecht*. München: C.H.Beck.
- Kamlah, Wulf (2016). In: Kai-Uwe Plath (Hg.): *BDSG/DSGVO Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen von TMG und TGK*. Köln: Otto Schmidt.

- Kamp, Meike; Weichert, Thilo (2005): Scoringsysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit - Chancen und Risiken für Verbraucher. Online verfügbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/projekte/scoring/2005-studie-scoringsysteme-uld-bmvel.pdf>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.
- Katko, Peter; Babaei-Beigi, Ayda (2014): Accountability statt Einwilligung? – Führt Big Data zum Paradigmenwechsel im Datenschutz? In: MMR 17(6), S. 360–364.
- Kaufmann, Leonie (2017): Autoversicherung trotz SCHUFA-Eintrag. Auch wenn mit Einschränkungen zu rechnen ist, besteht die Pflicht zur Kfz-Haftpflicht, 11.01.2017. Online verfügbar unter <https://www.verti.de/blog/autoversicherung-trotz-schufa.jsp>, zuletzt geprüft am 07.07.2018.
- Kintz, Maximilien (2018): Digitalisierung als Wegbereiter für Big Data-Anwendungen und Künstliche Intelligenz. ABIDA Expertenworkshop. Fraunhofer IAO. ITM. Münster, 13.06.2018.
- Klimke, Dominik (2015): Telematik-Tarife in der Kfz-Versicherung. In: *r+s* 42 (5), S. 217–225.
- Knight, Will (2017): The Dark Secret at the Heart of AI – MIT Technology Review. In: *MIT Technology Review*, 11.04.2017. Online verfügbar unter <https://www.technologyreview.com/s/604087/the-dark-secret-at-the-heart-of-ai/>, zuletzt geprüft am 29.03.2019.
- Knoche, Kay (2018): KI: In kritischen Anwendungen muss die künstliche Intelligenz nachvollziehbare Ergebnisse liefern. In: *IT Finanzmagazin*, 19.03.2018. Online verfügbar unter <https://www.itfinanzmagazin.de/ki-kuenstliche-intelligenz-nachvollziehbare-ergebnisse-67860/>, zuletzt geprüft am 29.03.2019.
- Knyrim, Rainer (2017). In: Eugen Ehmann, Martin Selmayr (Hg.): DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung Kommentar. München: C.H.Beck.
- Kotalakidis, Nikos; Müller, Jan (2016a): Teil 2: Big Data in der Versicherungsbranche – Produktentwicklung und Underwriting. Online verfügbar unter <https://www.thinkwithgoogle.com/intl/de-de/insights/markteinblicke/teil-2-big-data-in-der-versicherungsbranche-produktentwicklung-und-underwriting/>, zuletzt geprüft am 25.06.2018.
- Kotalakidis, Nikos; Müller, Jan (2016b): Teil 3: Big Data in der Versicherungsindustrie – Marketing und Sales. Online verfügbar unter <https://www.thinkwithgoogle.com/intl/de-de/insights/markteinblicke/teil-3-big-data-in-der-versicherungsindustrie-marketing-und-sales/>, zuletzt geprüft am 26.06.2018.
- Kotalakidis, Nikos; Müller, Jan (2016c): Teil 4: Big Data in der Versicherungsbranche – Bestandsverwaltung. Online verfügbar unter <https://www.thinkwithgoogle.com/intl/de-de/insights/markteinblicke/teil-4-big-data-in-der-versicherungsbranche-bestandsverwaltung/>, zuletzt geprüft am 26.06.2018.
- Kotalakidis, Nikos; Müller, Jan (2016d): Teil 5: Big Data in der Versicherungsindustrie – Schadens-Management. Online verfügbar unter <https://www.thinkwithgoogle.com/intl/de-de/insights/markteinblicke/teil-5-big-data-in-der-versicherungsindustrie-schadens-management/>, zuletzt geprüft am 26.06.2018.
- Kotalakidis, Nikos; Naujoks, Henrik; Mueller, Florian (2016): Digitalisierung der Versicherungswirtschaft. Die 18-Milliarden-Chance. Online verfügbar unter http://www.bain.de/Images/161202_Bain-Google-Studie_Digitalisierung_der_Versicherungswirtschaft.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2018.

Kramer, Philipp (2017) In: Martin Eßer, Philipp Kramer, Kai von Lewinski (Hg.): Auernhammer DSGVO BDSG Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Krieger, Friederike; Gröger, Anne-Christin (2015): Virtuelle Versicherungsdetektive. In: *Herbert Frommes Versicherungsmonitor Dossier*, S. 16–18.

Kurz, Rafael (2016): Echter Pay-As-You-Drive bleibt Zukunftsmusik. Interview mit Wiltrud Weidner, 11.04.2016. Online verfügbar unter <http://versicherungswirtschaft-heute.de/vertrieb/echter-pay-as-you-drive-bleibt-zukunftsmusik/>, zuletzt geprüft am 29.06.2018.

Lamberty, Oliver (2016): Big Data in der Versicherungsbranche: Zielgerichtetes Know-how statt Aktionismus. In: *Zeitschrift für Versicherungswesen*, S. 668–671.

Landgrebe, Jobst (2018): Vom Regelautomaten zur kognitiven Maschine. In *Versicherungswirtschaft* 73 (11), S. 26–27.

Lange, Ali R.: Digital Decisions: Policy Tools in Automated Decision-Making. Center for Democracy & Technology. Online verfügbar unter https://cdt.org/files/2016/01/2016-01-14-Digital-Decisions_Policy-Tools-in-Auto2.pdf, zuletzt geprüft am 23.11.2017.

Lange-Hausstein, Christian (2016): Lücke zwischen Algorithmus und Mensch, 16.03.2016. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/digitale-diskriminierung-luecke-zwischen-algorithmus-und-mensch-a-1082219.html>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.

Von Lewinski, Kai (2018). In: Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink (Hg.): BeckOK DatenschutzR. München: C.H.Beck.

Von Lewinski, Kai; De Barros Fritz, Raphael (2018a): Arbeitgeberhaftung nach dem AGG infolge des Einsatzes von Algorithmen bei Personalentscheidungen, *NZA* 35(10), S. 620–625.

Lüdemann, Volker; Sengstacken, Christian; Vogelpohl, Kerstin (2014): Pay As You Drive: Datenschutz in der Telematikversicherung. In: *RDV* (6), S. 302–306. Online verfügbar unter https://fee.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Homepages/fee/Luedemann__Sengstacken__Vogelpohl__Pay_as_you_drive__RDV_2014__302.pdf.

Ludolph, Melanie (2017): Haters gonna hate – Ja, Datenschutz nervt, 10.08.2017. Online verfügbar unter <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/haters-gonna-hate-ja-datenschutz-nervt/>, zuletzt geprüft am 12.04.2019.

Maas, Peter; Milanova, Veselina (2014): Zwischen Verheissung und Bedrohung – Big Data in der Versicherungswirtschaft. In: *Die Volkswirtschaft* (5), S. 23–25.

Mahnke, Alexander (2018): Digitalisierung im Umfeld der Industrieversicherung – Eine Standortbetrachtung. In: *VersicherungsPraxis* 106(5), S. 3–6.

Mackenthun, Thomas (2013). In: Jürgen Taeger; Detlev Gabel (Hg.): Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG. Frankfurt a. M.: Fachmedien Recht und Wirtschaft.

Mäder, Patrick (2018): Der smarte Versicherer: Verankerung von Big Data in der Unternehmensstrategie. Online verfügbar unter https://www.bearingpoint.com/files/BearingPoint-Institute_004-17-Der-smarte-Versicherer-1.pdf&download=0&itemId=416076, zuletzt geprüft am 22.06.2018.

- Malgieri, Gianclaudio; Comandé, Giovanni (2017): Why a Right to Legibility of Automated Decision-Making Exists in the General Data Protection Regulation. In: *International Data Privacy Law*. DOI: 10.1093/idpl/idx019.
- Martini, Mario (2018). In: Boris P. Paal, Daniel A. Pauly (Hg.) *Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz*. München: C.H.Beck.
- Martini, Mario (2017): Algorithmen als Herausforderung für die Rechtsordnung. In: *JuristenZeitung* 72 (21), S. 1017–1025. DOI: 10.1628/002268817X15076228061792.
- McLellan, Charles (2016): Inside the Black Box: Understanding AI Decision-Making | ZDNet, 01.12.2016. Online verfügbar unter <https://www.zdnet.com/article/inside-the-black-box-understanding-ai-decision-making/>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.
- Mester, Britta A. (2018): Künstliche Intelligenz (KI) in Zeiten des Datenschutzes. In: *DuD* 42(9), S. 576. DOI: 10.1007/s11623-018-1002-5.
- Meyer, Stephan (2018): Künstliche Intelligenz und die Rolle des Rechts für Innovation – Rechtliche Realitätsanforderungen an zukünftige Regulierung. In: *ZRP* 51(8), S. 233–238.
- Meyer, Rolf; Enk, Markus; Rückershäuser, Peter (2018) Hand in Hand mit der Maschine – Robotisierungsinitiativen befördern Versicherer auf die nächste Stufe der Effizienz. In *Versicherungswirtschaft* 72 (3), S. 26–27.
- Paal, Boris P. (2018). In: Boris P. Paal, Daniel A. Pauly (Hg.) *Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz*. München: C.H.Beck.
- Paal, Boris P.; Hennemann, Moritz (2018). In: Boris P. Paal, Daniel A. Pauly (Hg.) *Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz*. München: C.H.Beck.
- Paschke, Anne; Werkmeister, Christoph (2019). In: Peter Gola, Dirk Heckmann (Hg.) *Bundesdatenschutzgesetz*. München: C.H.Beck.
- Peachey, Kevin (2016): Facebook Blocks Admiral's Car Insurance Discount Plan, 02.11.2016. Online verfügbar unter <https://www.bbc.co.uk/news/business-37847647>, zuletzt geprüft am 01.01.2018.
- Pelosi, Dario (2017): Big Data im Versicherungswesen. Wie viel soll Ihre Versicherung über Sie wissen dürfen?, 30.11.2017. Online verfügbar unter <https://www.srf.ch/news/schweiz/big-data-im-versicherungswesen-wie-viel-soll-ihre-versicherung-ueber-sie-wissen-duerfen>, zuletzt geprüft am 26.05.2018.
- Pieper, Fritz-Ulli (2016): Vertrags- und haftungsrechtliche Fragen der Vernetzung autonomer Systeme. In Jürgen Taeger (Hg.): *Smart World – Smart Law? Weltweite Netze mit regionaler Regulierung – Tagungsband Herbstakademie 2016*. Edewecht: OWIR Verlag.
- Pötters, Stephan (2017). In: Peter Gola (Hg.) *Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679*. München: C.H.Beck.
- R+V Allgemeine Versicherungs AG (2018): Merkblatt zur Datenverarbeitung, 01.2018. Online verfügbar unter <https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/datenschutzmerkblatt.pdf>, zuletzt geprüft am 01.07.2018.

- R+V Allgemeine Versicherung AG (2014): Telematik-Studie der R+V: 12 Monate, 1.500 Autos, 25 Millionen Kilometer, 01.10.2014. Online verfügbar unter <https://www.ruv.de/presse/pressemitteilungen/20141001-telematik>, zuletzt geprüft am 30.06.2018.
- Reichenbach, Volker (2017): Big Data als Schlüssel der Digitalisierung. In: Maria Heep-Altiner, Horst Müller-Peters, Peter Schimikowski und Bernd Schnur (Hg.): Big Data für Versicherungen. Proceedings zum 21. Kölner Versicherungssymposium am 3.11.2016 in Köln (2), S. 15–25.
- Remmert, Frank (2018): DSGVO ante portas: Aktuelle Brennpunkte im Online-Marketing. In: *GRUR* 10 (11), S. 254–256.
- Riedel, Stefan (2017): Cognitive Computing als Konsequenz auf geändertes Kundenverhalten & Big Data. In: Maria Heep-Altiner, Horst Müller-Peters, Peter Schimikowski und Bernd Schnur (Hg.): Big Data für Versicherungen. Proceedings zum 21. Kölner Versicherungssymposium am 3.11.2016 in Köln (2), S. 43–52.
- Riemer, Martin (2009): Die Uniwagnis-Datei der Versicherungswirtschaft – Versäumnisse des Gesetzgebers bei der VVG-Überarbeitung. In: *ZRP* 42 (4), S. 111–114.
- Roloff, Sebastian (2019). In: Christian Rolfs, Richard Giesen, Ralf Kreikebohm, Peter Udsching (Hg.): BeckOK Arbeitsrecht. München: C.H.Beck.
- Roßbach, Peter; Kuhlmann, Walter; Laszlo, Marc (2015): Q_PERIOR Studie Digitale Transformation in der Versicherungsbranche. Online verfügbar unter https://www.q-perior.com/wp-content/uploads/2016/06/Q_PERIOR_Studie_Digitale-Transformation_Versicherungen.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2018.
- Rubin, Doron (2018): Inhalt und versicherungsrechtliche Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung. In: *r+s* 45 (7), S. 337–345.
- Saft, Kathrin (2017): Sag mir deine Schritte - und ich zahle, 13.01.2017.
- Schaar, Peter (2016): Algorithmtransparenz. Online verfügbar unter <https://algorithm-watch.org/de/algorithmtransparenz/>, zuletzt geprüft am 23.11.2017.
- Schantz, Peter (2017). In: Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink (Hg.): BeckOK DatenschutzR. München: C.H.Beck.
- Schantz, Peter (2016): Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutz. In: *NJW* 69(26), S. 1841–1847.
- Schermer, Bart W. (2011): The Limits of Privacy in Automated Profiling and Data Mining. In: *Computer Law & Security Review* 27 (1), S. 45–52. DOI: 10.1016/j.clsr.2010.11.009.
- Schmidt-Wudy, Florian (2018). In: Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink (Hg.): BeckOK DatenschutzR. München: C.H.Beck.
- Schlingensiepen, Ilse (2015): Moderne Goldgräber. In: *Herbert Frommes Versicherungsmonitor Dossier* (2), S. 22–24.
- Scholz, Philip (2014). In: Spiros Simitis (Hg.): Bundesdatenschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.
- Schramm, Karsten (2017): Stalking für einen günstigen Tarif, 14.09.2017. Online verfügbar unter <https://klartext.unverschluesselt.net/firstcarquote/>, zuletzt geprüft am 01.08.2018.

- Schücker, Jannis (2019): Künstliche neuronale Netzwerke, 16.01.2019. Online verfügbar unter <https://www.telemedicus.info/article/3382-Kuenstliche-neuronale-Netzwerke.html>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.
- Schumann, Daniel (2017): Pay As You Drive. Die rechtliche Zulässigkeit von Telematik-Tarifen im Privatkundensegment der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. 1st ed. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft (Kompetenzzentrum Versicherungswissenschaften, v.16).
- Schütz, Andreas (2017): Kundenbeziehung im Wandel - durch Kundenprofilierung und Real-Time-Werbung. In: Maria Heep-Altiner, Horst Müller-Peters, Peter Schimikowski und Bernd Schnur (Hg.): Big Data für Versicherungen. Proceedings zum 21. Kölner Versicherungssymposium am 3.11.2016 in Köln (2), S. 53–65.
- Schütze Benjamin; Hänold, Stefanie; Forgó, Nikolaus (2018): Big Data – Eine informationsrechtliche Annäherung. In: Barbara Kolany-Raiser, Reinhard Heil, Carsten Orwat (Hg.): Big Data und Gesellschaft. Wiesbaden: Springer.
- Schulte am Hülse, Ulrich; Timm, Markus (2014): Anmerkung zu BGH, Urteil vom 28.1.2014 – VI ZR 156/13. In: *NJW* (17), S. 1238–1239.
- Schulz, Sebastian (2017). In: Peter Gola (Hg.) Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679. München: C.H.Beck.
- Schwichtenberg, Simon (2015): "Pay As You Drive" – neue und altbekannte Probleme. In: *Datenschutz und Datensicherheit* 39 (6), S. 378–382. DOI: 10.1007/s11623-015-0433-5.
- Siegel, Dirk (2018): Das Internet of Things und die Versicherungswirtschaft: Innovationstreiber für eine Branche im Wandel. Consulting.de. Online verfügbar unter <https://www.consulting.de/hintergruende/themendossiers/unternehmensberatung-in-der-versicherungswirtschaft/einzelsicht/das-internet-of-things-und-die-versicherungswirtschaft-innovationstreiber-fuer-eine-branche-im-wandel/>, zuletzt aktualisiert am 22.06.2018.
- Simitis, Spiros (2014). In: Spiros Simitis (Hg.): Bundesdatenschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.
- Smolarz, Astrid; Schäper, Alexander (2016): Big Data Applications with Respect to IT & Processes. In: Maria Heep-Altiner (Hg.): Big Data. Proceedings zum 10. FaRis & DAV Symposium am 10. Juni 2016 in Köln. 10 Bände, S. 18–29.
- Solak, Imdat (2019): Machine Learning als wesentliches Element von KI, 14.01.2019. Online verfügbar unter <https://www.telemedicus.info/article/3379-Machine-Learning-als-wesentliches-Element-von-KI.html>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.
- Soltau, Thomas (2019): Kollege Roboter, bitte übernehmen. *Versicherungswirtschaft* 74 (2), S. 46–49.
- Spindler, Martin (2018): Raus aus der Black Box. *Versicherungswirtschaft* 73 (6), S. 70–72.
- Sollte, Dirk (2019): Data Science. In: *Versicherungswirtschaft* 74 (11), S. 3.
- Specht, Louisa (2017). In: Gernot Sydow (Hg.): Europäische Datenschutzgrundverordnung Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.
- Stanczyk, Michael (2018): Die Macht der Algorithmen. In: *Versicherungswirtschaft* 73 (7), S. 30.

- Stiemerling, Oliver (2019): Einführung in das Thema "Künstliche Intelligenz", 08.01.2019. Online verfügbar unter <https://www.telemedicus.info/article/3378-Einfuehrung-in-das-Thema-Kuenstliche-Intelligenz.html>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.
- Stolberg, Martin; Ceccotti, Claudio (2018): XAI – Explainable AI: Wissen was die KI wirklich macht – so bleibt künstliche Intelligenz erklärbar (IT Finanzmagazin), 15.03.2018. Online verfügbar unter <https://www.it-finanzmagazin.de/xai-wissen-was-die-ki-wirklich-macht-kuenstliche-intelligenz-erklaerbar-67609/>, zuletzt geprüft am 27.03.2019.
- Swedloff, Rick (2014): Risk Classification's Big Data (R)evolution. In: *Conneticut Insurance Law Journal* 21 (1), S. 339–373.
- Taeger, Jürgen (2017): Verbot des Profiling nach Art. 22 DS-GVO und die Regulierung des Scoring ab Mai 2018. In: *RDV* 33(1), S. 3–9.
- Taeger, Jürgen (2014): Rechtlicher Regelungsrahmen des Scoring in Deutschland. In: *K&R* 17 (Beihefter 4/2014 zu Heft 10), S. 4–17.
- Tiedemann, Michaela (2017): Top 9 Big Data Trends und Data-Science-Trends in der Versicherungsbranche. Teil 1: Marketing & Sales und Prozessverbesserung, 16.05.2017. Online verfügbar unter <https://www.alexanderthamm.com/de/artikel/die-top-9-big-data-und-data-science-trends-in-der-versicherungsbranche-teil-1-marketing-sales-und-prozessverbesserung/>, zuletzt geprüft am 25.06.2018.
- Tinnefeld, Marie-Theres; Buchner, Benedikt; Petri, Thomas; Hof, Hans-Joachim (2018): Einführung in das Datenschutzrecht. Oldenbourg: De Gruyter.
- Tinnefeld, Marie-Theres; Conrad Isabell (2018): Die selbstbestimmte Einwilligung im europäischen Recht – Voraussetzungen und Probleme. In: *ZD* (9), S. 391–398.
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2014): Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen. Abschlussbericht. Online verfügbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Scoring-Studie.pdf?__blob=publication-File&v=3, zuletzt geprüft am 01.08.2018.
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2007): Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft, 03.07.2007. Online verfügbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/726-Hinweis-und-Informationssystem-der-Versicherungswirtschaft.html>, zuletzt geprüft am 02.07.2017.
- Vedder, Anton; Naudts, Laurens (2017): Accountability for the Use of Algorithms in a Big Data Environment. In: *International Review of Law, Computers & Technology* 31 (2), S. 206–224. DOI: 10.1080/13600869.2017.1298547.
- Versicherungswirtschaft heute (2018): Haftpflicht für Hebammen wird erneut teuer, 04.07.2018. Online verfügbar unter <http://versicherungswirtschaft-heute.de/politik-regulierung/haftpflicht-fur-hebammen-wird-erneut-teuer/>, zuletzt geprüft am 01.08.2018.
- Völler, Michaela (2018): Digitalisierung der Versicherungswirtschaft – Die Zeit des Antagonismus ist vorbei! In: *VersicherungsPraxis* 108(5), S. 14–16.
- Wachter, Sandra; Mittelstadt, Brent; Floridi, Luciano (2017): Why a Right to Explanation of Automated Decision-Making Does Not Exist in the General Data Protection Regulation. In: *International Data Privacy Law* 7 (2), S. 76–99. DOI: 10.1093/idpl/ix005.

Weichert, Thilo (2018). In: Wolfgang Däubler, Peter Wedde, Thilo Weichert, Imke Sommer (Hg.): EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG-neu Kompaktcommentar. Frankfurt a. M.: Bund-Verlag.

Weichert, Thilo (2014): Scoring in Zeiten von Big Data. In: *ZRP* 47 (6), S. 168–171.

Wendel, Mariella (2018): Immer mehr Versicherungen bieten Smart Home Schutz-Pakete an, 22.02.2018. Online verfügbar unter <https://www.homeandsmart.de/versicherung-smart-home-sicherheit>, zuletzt geprüft am 07.07.2018.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (2017): Algorithmen im Medienbereich - Gesetzlicher Regelungsbedarf. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/blob/529616/bbe3de30880170a7b710e5c8732b7c06/wd-10-048-17-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 23.11.2017.

Ziegerer, Helmut (2016): Badges, Levels und Likes: Wie sich der Dialog mit dem Versicherungskunden verändert – und beide Seiten davon profitieren. In: *Versicherungswirtschaft* 71 (7), S. 38.

Zimmer, Michael; Schätzle, Christian (2019): Angriff der Algorithmen. In: *Versicherungswirtschaft* 74 (3), S. 66–69.